





DIE LEHRE

VON DER

ÜBERWÄLZUNG DER STEUERN.

DIE LEHRE

VON DER

ÜBERWÄLZUNG DER STEUERN.

VON

DR. JOSEF KAIZL,

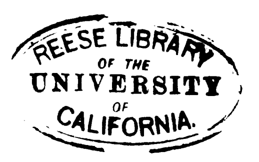
PRIVATDOZENTEN AN DER K. K. UNIVERSITÄT PRAG.



LEIPZIG,

VERLAG VON DUNCKER & HUMBLOT.

1882.



SEINEM LEHRER

HERRN

GUSTAV SCHMOLLER

ZUM ZEICHEN DES DANKES UND DER VEREHRUNG

ZUGEEIGNET

VOM VERFASSER.

VORWORT.

Die weitgreifende Bedeutung für die Steuerpolitik, die wichtige Stellung an der Schwelle der Steuerlehre, welche der Überwälzung der Steuern seit langem beigemessen wird, andererseits aber die grundverschiedene Auffassung und Lösung des für so wichtig erklärten Problems machen die Lehre von der Steuerüberwälzung zu einer von jenen, welche mit kaum abzuwehrendem Drängen zu näherem Eingehen einladen. Wir sind dieser Einladung gefolgt.

Das erste Ziel, welches wir uns zu stellen hatten, bestand darin, die Lehre von der Steuerüberwälzung, wie sie entstanden ist, wie sie sich entwickelt hat und wie sie jetzt ist, kennen zu lernen. Dass wir den Ausgangspunkt bei Adam Smith genommen, bedarf angesichts der anerkannten Bedeutung, welche seinem Werke über den Nationalreichtum als Marksteine des Gebietes der modernen Volks- und Staatswirtschaftslehre zukommt, keiner weiteren Rechtfertigung.

Ehe wir sodann weitergehen und den Standpunkt des berichterstattenden Literarhistorikers verlassen konnten, war ein bedeutendes Hindernis aus dem Wege zu räumen:

die Unbestimmtheit und Verschiedenheit, welche in Bezug auf die Auffassung des Begriffs der Steuerüberwälzung in der Literatur allenthalben wahrzunehmen ist. Wir waren bemüht, den Begriff unter Zugrundelegung des herrschenden Sprachgebrauches klar und fest zu fassen und ihn seinem Inhalte und Umfange nach erschöpfend darzulegen.

Ein zusammenfassender und ordnender Rückblick auf die Entwickelung und den Stand der Überwälzungslehre hat hierauf die Aufgabe gezeigt, welche uns an letzter Stelle gegenüber steht. Es handelt sich darum, die Überwälzung von einem Standpunkte zu betrachten, welcher gegenwärtig die ganze Steuerlehre beherrscht und sohin auch für die Überwälzung ausschliessend zulässig ist; es handelt sich darum, für das Prinzip der Einkommenbesteuerung endlich auch das Gebiet der Überwälzung in Besitz zu nehmen und die Konsequenzen dieses Prinzipes auf dasselbe zu erstrecken.

Das sind die drei Aufgaben, deren Lösung wir versuchen.

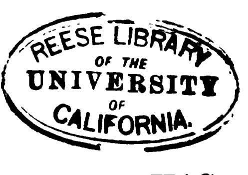
Prag, am 10. Juni 1881.

Josef Kaizl.

INHALT.

DIE ÜBERWÄLZUNG IM LICHTE DER EINKOMMENBESTEUERUNG.

DIE ENTWICKELUNG DER ÜBERWÄLZUNGSLEHRE.



ERSTE PHASE.

Die drei „Quellen des Privateinkommens": Grundrente, Gewerbegewinn und Arbeitslohn bezeichnet ADAM SMITH als den Fonds, aus welchem die öffentlichen Abgaben zu zahlen sind. Die Steuergewalt hat bei der Besteuerung die Absicht, durch einzelne Steuern entweder diese einzelnen Einkommensquellen besonders oder aber unterschiedlos alle drei zugleich zu treffen, und in der That wird dieses Ziel bei manchen Auflagen erreicht; bei andern jedoch bleibt es unerreicht. Die Aufgabe, welche sich ADAM SMITH stellt, besteht nun darin, zu untersuchen, welche von den wichtigsten Steuergattungen in Wirklichkeit jenes Einkommen treffen, welches sie zu treffen bestimmt sind, und bei welchen dies nicht geschieht oder nicht geschehen kann.

Die Grundsteuer — sei sie nun Grundrentensteuer oder Steuer von den Erzeugnissen des Bodens — wird in der Regel ausschliesslich von den Grundherren getragen und bewirkt auf diese Weise bloss eine Verminderung des Grundrenteneinkommens, mag sie auch vorschussweise von dem Pächter gezahlt werden. Denn je mehr der Pächter zahlen muss in the way of tax, desto weniger kann er als Zahlung leisten in the way of rent; also mag wohl die Steuer während der

Dauer des alten Pachtvertrages den Pächter drücken oder zu Grunde richten, bei der Erneuerung desselben muss sie allemal auf den Grundherrn fallen. Dabei wird vorausgesetzt, dass die Steuer nicht so übermässig drückend ist, dass sie die Summe (das Angebot) der erzeugten Bodenprodukte herabmindert, was doch zumeist nicht der Fall ist. — Komplizierter ist die Sache bei der Haussteuer, doch steht so viel fest, dass dieselbe in der Regel und wenigstens für die Länge der Zeit nicht von dem Eigentümer des Hauses als solchem, d. i. aus der Baurente getragen wird, sondern dass sie entweder die in der Hausrente mitvorhandene Grundrente oder aber das Einkommen des Mieters trifft. Ist doch die Baurente nichts anderes als Kapitalgewinn, dessen Verminderung durch die Steuer das natürlich gleiche Niveau stört, nach welchem der Gewinn aller Kapitale strebt; dies führt schliesslich zur Abnahme des Angebotes der Baukapitale, sohin zu erhöhten Mieten, durch welche die Steuer dem Hauseigentümer wiedererstattet wird.

Eine allgemeine Steuer auf den Gewinn vom gewerblichen Kapitale fällt endgiltig entweder auf den reinen Kapitalzins und wird daher von einem mit geliehenem Kapitale produzierenden Unternehmer gänzlich auf den Darleiher überwälzt, oder aber sie fällt vorläufig auf die Gesamtheit der Verzehrer, welche sie in den erhöhten Preisen der Gewerbserzeugnisse zahlen. Der Unternehmergewinn, d. i. jener Teil des Kapitalgewinnes, welcher dem Unternehmer nach Abschlag des Kapitalzinses verbleibt, ist offenbar keiner direkten Besteuerung fähig, denn er bildet in den meisten Fällen nur eine äusserst mässige Entlohnung für die Gefahren und Mühen der produktiven Verwendung des Kapitals. Eine Steuer auf den Gewerbegewinn des

Pächters führt schliesslich zur Verminderung der Grundrente und trifft sohin den Eigentümer des Bodens. Das Überwälzen der Kapitalgewinnsteuer in der erstangeführten Weise d. i. auf die Eigentümer des Kapitals hat jedoch enge Grenzen, und es ist blosser Schein, dass das Kapital ein ebenso geeigneter Gegenstand der direkten Besteuerung sei, wie Grund und Boden. Der Grundbesitzer ist notwendigerweise ein Angehöriger des Staates, in dem seine Gründe liegen, während der Kapitalbesitzer durchaus nicht notwendig an einen bestimmten Staat gebunden ist, sondern als Weltbürger dasteht. Belastet man sein Kapital mit einer drückenden Steuer, so entzieht er sich derselben durch Auswanderung und schädigt so die Finanzen des betreffenden Staates unverhältnismässig mehr, als dies durch den blossen Entgang der ihm zugemuteten Steuer geschehen würde. — Steuern auf den Gewinn von Kapitalen, welche in besonderen Gewerbszweigen angewendet werden (spezielle Gewinnsteuern) fallen immer auf den Verzehrer, welcher gezwungen wird, die von dem Produzenten vorgeschossene Steuer in dem erhöhten Waarenpreise zu bezahlen und das in der Regel noch mit einem Zuschlage.

Auch auf den dritten Zweig des Einkommens, den Arbeitslohn, wurden in vielen Staaten direkte Steuern gelegt. Allein das Streben, den Lohnarbeiter zur Steuer heranzuziehen, bleibt in der Regel ein vergebliches, denn die Staatsfinanzgesetze vermögen den Lohn, der sich frei in der Volkswirtschaft konstituiert, nicht zu beeinflussen. Der Lohn bestimmt sich nach dem Verhältnisse von Arbeitsangebot und Nachfrage und nach dem Preise der Lebensmittel. So lange Nachfrage und Angebot der Arbeit gleich bleiben, kann eine direkte Lohnsteuer keinen andern Erfolg haben, als den Lohn um einen die Steuer etwas über-

steigenden Betrag zu erhöhen) die Grundsteuer dagegen erklärt SMITH aus demselben Grunde, weil Angebot und Nachfrage gleichgeblieben, für unabwälzbar). Die Lohnsteuer wird sohin von dem steuerzahlenden Arbeiter überwälzt — auf wen, hängt von der Produktion ab, in welcher der Arbeiter thätig ist. In den Gewerben führt die Lohnsteuer zu einer Steigerung des Preises der gewerblichen Produkte, d. i. sie wird nach ihrer Abwälzung durch die Arbeiter von den Gewerbsinhabern weiter abgewälzt und fällt schliesslich auf den Verzehrer; in der Landwirtschaft erzeugt die Lohnsteuer keine Erhöhung der Produktenpreise, sondern bewirkt eine Schmälerung des Anteiles, den der Grundherr aus der Produktion erhält, und wird sohin aus der Grundrente bezahlt. In beiden Fällen aber zahlen die also durch die Lohnsteuer indirekt getroffenen Konsumenten und Grundherren mehr, als sie zahlen würden, wenn eine der Lohnsteuer gleiche Summe unmittelbar „teils von der Grundrente, teils von den Lebensmitteln erhoben worden wäre.“ Und trotzdem hat diese unsinnige und verderbliche Lohnsteuer in vielen Ländern Eingang gefunden. — Dasselbe gilt von der Steuer von Entlohnungen of ingenious artists and of men of liberal professions.

Die Grundsteuer, die Kapitalgewinnsteuer und die Lohnsteuer sollen — so beabsichtigt es die Finanzgewalt — je eine der drei Einkommenskategorien treffen; neben ihnen giebt es jedoch Steuern, welche man zu dem Zwecke eingeführt hat, jegliches Einkommen zu Beiträgen für die Kosten der Staatsverwaltung heranzuziehen. Dies sind die Kopfsteuern und die Verbrauchsabgaben. Die ersteren nun, soweit sie von den „niederen Schichten des Volks“ erhoben werden, kommen in ihren Folgen der Lohnsteuer ganz gleich. Dasselbe gilt von den Steuern, welche für den Verbrauch

von notwendigen Lebensbedürfnissen entrichtet werden, denn sie erhöhen den Preis derselben, dieser aber ist ein Bestimmungsgrund für den Lohn; die Verbrauchsteuer wird sohin ähnlich wie die Lohnsteuer und wie die dem Preise von Gegenständen des notwendigen Verzehrs der Arbeiter zugeschlagene Kapitalgewinnsteuer endgiltig teils von allen reichen Verzehrern als solchen, teils von den Grundherren besonders getragen. — Anders ist es mit den Steuern auf den Verbrauch von Luxusartikeln (luxuries); sie erhöhen endgiltig nur den Preis dieser Artikel und werden also von den Verzehrern derselben getragen. Sie allein sind es, welche in der That ihre Bestimmung erfüllen und alle drei Arten des Einkommens treffen.

Der Einführung von Verbrauchsteuern auf notwendige Lebensmittel sowie der direkten Lohnsteuer sollte sich das wohlverstandene Interesse der mittleren und höheren Klassen der Gesellschaft immer widersetzen, denn beide fallen ihnen als bemittelten Verzehrern und als Grundherren in erhöhten Beträgen schliesslich zur Last, am meisten freilich den Grundherren, welche in ihrer Eigenschaft einmal als reiche Konsumenten, das zweite Mal als Grundeigentümer die überwälzte Steuer doppelt fühlen.

Dies ist der wesentliche Inhalt von Adam Smiths Steuerlehre; ziehen wir die letzten Konsequenzen derselben, so gelangen wir zu diesem Ergebnisse: An dem unnahbaren Arbeitslohne und in der Regel an dem Unternehmergewinne prallt jede Steuer ab; wirkliche Steuerquellen sind nur die Grundrente und in viel geringerem Masse der Kapitalzins, sodann nochmals das Einkommen der reichen Verzehrer, das ist jedes höhere Einkommen mit Ausnahme des Arbeitslohnes, soweit dasselbe für den unmittelbaren persönlichen Genuss verwendet wird. Die schliesslichen Steuerträger

sind sonach die Grundeigentümer und zwar mit doppeltem Anteile, sodann die Leihkapitalisten und die etwa noch übrigen „reichen Verzehrer“.

Die Weiterbildung der SMITH'schen Steuerlehre überhaupt und der Überwälzungslehre insbesondere durch DAVID RICARDO hat eine dreifache Wurzel: fürs erste die Lehre von der Grundrente, sodann die Aufstellung des Lohngesetzes und schliesslich die Einsicht, dass der Unternehmergewinn denn doch nicht aller Besteuerung unzugänglich ist.

Die Erkenntnis der wahren Natur der Grundrente führte RICARDO zu einer einschneidenden Beschränkung des SMITH'schen Satzes, dass jede staatliche Grundabgabe schliesslich auf den Grundherrn überwälzt werde. Nur die nach Massgabe der reinen Grundrente umgelegte Steuer wird vom Grundeigentümer getragen, die sonstigen Grundsteuern, welche auf alles angebaute Land gelegt werden — seien es nun Zehnten oder Steuern von Rohprodukten oder eigentliche Grundsteuern — sind weit entfernt, die Rente des Grundherrn zu vermindern. Auflagen dieser Art müssen auch von dem rentenlosen Boden letzter Kategorie, auf welchem die Preise der Bodenprodukte bestimmt werden, gezahlt werden; soll nun nicht die Produktion auf demselben aufhören und hiedurch das Angebot herabgehen und unzureichend werden — denn les denrées de toute espèce peuvent être réduites en quantité: so muss der Preis der gesamten Bodenprodukte um den vollen Steuerbetrag erhöht werden. Auf diese Weise müssen solche Grundabgaben nicht nur überwälzt werden, sondern sie führen, wenn sie als eigentliche Grundsteuern umgelegt werden, überdies zu einer dem Steuerbetrage adäquaten Erhöhung der Grundrente, und dies alles auf Kosten jener Verzehrer, welche die ihnen durch die er-

höhten Produktenpreise zugewälzte Steuer nicht weiter abzuwälzen vermögen.

Wer sind nun diese Verzehrer? Alle Staatsbürger mit Ausnahme der Lohnarbeiter. Diese Arbeiter, deren Einkommen um den Betrag des notwendigen Lebensunterhaltes oszilliert, vertragen keine Steuer. Jede Steuer, welche dieses ihr Einkommen schmälert, führt zu einer verhältnismässigen Erhöhung des Lohnes; ist es eine allgemeine direkte Lohnsteuer, so wird sie von den Arbeitern endgiltig auf die Arbeitgeber überwälzt; ist es eine Steuer, welche durch Überwälzung die Preise der Lebensmittel steigert (Zehnt, eigentliche Grundsteuer, indirekte Steuer auf Lebensmittel), so trifft sie die Arbeitgeber als Schmälerung des Kapitalgewinns und zugleich alle reichen Verzehrer als unmittelbare Konsumenten der verteuerten Produkte. Eine Lohnsteuer muss immer und überall zu einer Erhöhung des Arbeitslohnes — wenn dieselbe auch nicht dem ganzen Steuerbetrage gleichkommt — führen; und gesetzt, aber nicht zugestanden, der Lohn würde in unmittelbarer Folge der Steuer nicht in die Höhe gehen, so würde ihn nachträglich die vermehrte Konkurrenz der Arbeitsnachfrage in die Höhe treiben, welche dadurch entsteht, dass der Staat den Steuerbetrag als Lohnfonds in der Hand auf den Arbeitsmarkt tritt *).

*) Hier ist RICARDO trotz alles Widerstrebens gezwungen der von BUCHANAN aufgestellten und von J. B. SAY in den Anmerkungen gutgeheissenen, gegen SMITH gerichteten Behauptung von der Unabwälzbarkeit der Lohnsteuer Konzessionen zu machen: On ne doit cependant pas oublier, que le produit de l'impôt est souvent dissipé sans fruit et qu'en diminuant le capital, l'impôt tend à diminuer le fonds réel destiné pour le soutien des travailleurs et par conséquent il occasionne une moindre demande des bras. Les impôts donc en général, en tant qu'ils diminuent le capital réel du pays, rendent la demande des bras moindre; par conséquent l'effet probable d'un impôt sur les salaires, quoi-

Der Kapitalgewinn wird, wie schon angedeutet, durch eine allgemeine Lohnsteuer endgiltig geschmälert; dasselbe geschieht durch eine allgemeine Gewinnsteuer. Wer würde denn eigentlich Steuerträger sein, wenn alle (durch Überwälzung im Wege der Erhöhung der Produktenpreise) entschädigt würden? Aber eine Steuer, welche den Preis der Lebensmittel erhöht, trifft den Industriellen doppelt: einmal als Verzehrer durch Schmälerung des „Einkommens“, das zweite Mal als Zahler des durch sie gesteigerten Lohnes durch Schmälerung des „Gewinnes“.

Auflagen auf einzelne Unternehmungen (auf besondere Kapitalgewinne) werden immer durch Erhöhung der Waarenpreise abgewälzt, denn sonst würde der Produzent das Gewerbe verlassen, worauf dann in Folge des verringerten Angebotes die Preise steigen würden.

So lautet der Hauptsache nach die Lehre RICARDOS von den Wirkungen der Steuern, soweit sie von der SMITHschen abweicht. Der Glaube beider an die unfehlbare baldige Überwälzung ist ebenso fest, wie der Glaube des ersteren an die Leichtigkeit des Überganges von Kapital und Arbeit aus einem Erwerbszweige in einen andern. Allein der Unterschied zwischen RICARDO und SMITH ist doch bedeutend. Einmal versucht es RICARDO durch sein Lohngesetz die von SMITHS Standpunkte noch weniger haltbare Lehre zu begründen, dass der Arbeitslohn auf die Dauer keinen halbwegs beträchtlichen Anteil an der Besteuerung zu tragen vermag; fürs zweite aber gelangt RICARDO auf Grund seiner Lehre von der Bodenrente und

---

que cet effet ne soit ni nécessaire ni particulier à cet impôt, c'est que, quoique les salaires éprouvent une hausse, elle ne sera cependant pas d'une somme précisément égale à la valeur de l'impôt.

von der finanziellen Fassbarkeit des Kapitalgewinnes zu einer bedeutend verschiedenen Anschauung über die schliessliche Verteilung der Steuerlast. Nach Smith fallen alle Grundsteuern und überdies noch manche andere auf die Grundrente; ihr zunächst stehen die Einkünfte der reichen Verzehrer überhaupt; sonst kommt nur noch das Kapitalzinseinkommen, aber in geringem Masse in Betracht. Nach Ricardo fällt auf die Grundrente nur die wirkliche Grundrentensteuer; einen Hauptteil der Steuern trägt das gesamte Einkommen aus dem industriellen Kapitale, neben und mit demselben aber das Einkommen der reichen Verzehrer überhaupt.

Sechzehn Jahre vor der Veröffentlichung von Ricardos Grundsätzen der politischen Ökonomie und Besteuerung — aber von denselben unbeachtet — war in Paris eine Schrift erschienen, welche ihrem Verfasser den weitaus hervorragendsten Platz unter den Aposteln des klassischen Überwälzungsdogmas errungen hat. Dies sind N. F. Canards Principes d'économie politique. Die Physiokratie hatte in Frankreich noch lange nicht das Feld geräumt, als das Institut national im Jahre 1800 die Preisfrage ausschrieb: S'il est vrai que dans un pays agricole toute espèce d'impôt retombe sur les propriétaires fonciers? Das Institut — wiewohl nach J. B. Says Ansicht zu der Beurteilung solcher Fragen durchaus nicht berufen — hat dem soeben genannten Werke den Preis zuerkannt. Mit imponierender Klarheit und logischer Schärfe konstruiert Canard richtige und falsche Prämissen, aus welchen dann als Schlusssatz die Verneinung der gestellten Preisfrage hervorgeht. Wir wollen versuchen, den Gedankengang Canards so knapp als möglich wiederzugeben.

In der Arbeit der Menschen sind zwei Teile zu unter-

scheiden: 1. die (zur Lebenserhaltung) notwendige und 2. die überflüssige Arbeit, welche sich anhäuft und zur Quelle von Genüssen, von Renten wird. So entstehen die drei Arten der Rente: die rente foncière als das Ergebnis der auf den Grund und Boden oder auf jedes andere établissement fixe angewandten Arbeit; die rente industrielle als das Resultat du travail appris und die rente mobilière als produit net du commerce.

Jeder, dem überflüssige Arbeit zu Gebote steht und der sie in Rente verwandeln will, strebt nach jener Rentenquelle, welche ihm die grösste Rente verspricht, und durch dieses konkurrierende Streben stellt sich das Gleichgewicht zwischen den aus den drei Rentenquellen fliessenden Vorteilen her. So gelangt CANARD zu dem Fundamente seiner Theorie: dem équilibre des avantages; „dieses Gleichgewicht der drei Rentenquellen ist die Grundlage der politischen Ökonomie, es ist das Prinzip, auf welches alle Fragen dieser bedeutungsvollen Wissenschaft zurückzuführen sind."

Woher muss nun die Steuer fliessen, wenn sie den wirtschaftlichen Zustand des Volkes nicht verschlechtern soll? Nicht aus der notwendigen Arbeit, auch nicht aus der Arbeit, die zur Erhaltung der Rentenquellen erforderlich ist; die Steuer muss vielmehr ein Teil jener „überflüssigen Arbeit" sein, welche durch die Rentenquelle geliefert wird — und sie ist es auch. Daraus folgt, dass die Steuer diejenigen auf die Dauer nicht erreichen kann, welche über keine überflüssige Arbeit verfügen, sondern nur den notwendigen Lebensunterhalt gewinnen, und das sind die Arbeiter.

Jede Steuer wird überwälzt, weil sie das Gleichgewicht unter den Renten stört; ob sie direkt auf eine Rentenquelle oder ob sie auf Verbrauchsgegenstände gelegt wird, ändert

gar nichts an ihren Wirkungen. Immer vermindert sie die Kauf- beziehungsweise Verkauflust (détermination) des Steuerzahlers, und der gewünschte Tauschakt kommt erst dann zu Stande, wenn beider Teile Tauschlust dadurch gleichgemacht wird, dass der mitkontrahierende Käufer bezw. Verkäufer im erhöhten Preise die Zahlung des halben Steuerbetrages auf sich nimmt. Das erste Bild der Steuerüberwälzung sieht demnach folgendermassen aus.

Die ganze Steuer = S { 1/2 S . . . . d. i. der Anteil des 1. Verkäufers
der Anteil des 1. Käufers . . . . 1/2 S { 1/4 S . . . . „ „ „ „ „ 2. „
„ „ „ 2. „ . . . . 1/4 S { 1/8 S . . . . „ „ „ „ „ 3. „
„ „ „ 3. „ . . . . 1/8 S { 1/16 S „ „ „ „ „ 4. „
„ „ „ 4. „ . . . . 1/16 S u. s. f.

Allein hiebei kann es nicht verbleiben; denn es ist leicht einzusehen, dass des Verkäufers und des Käufers Tauschlust in der That nicht gleich sind. Der erste Verkäufer trägt die Hälfte der ganzen Steuerlast, bemerkt jedoch, dass dem mitkontrahierenden Käufer nur 1/4 zu tragen verbleibt, dass sohin des letzteren Tauschlust und Tauschkraft (Tauschbestimmung, détermination) grösser ist, als die seinige; er wird sohin mit dem Tausche innehalten. Will nun der tauschkräftigere Käufer abschliessen, so ist er genötigt, einen weiteren Teil des dem ersten Verkäufer verbleibenden Steuerbetrages auf sich zu nehmen; allein auch er wird diesen weiteren Anteil an der Steuer dem folgenden Käufer aus demselben Grunde zuwälzen, und so geht es weiter. Das Gleichgewicht wird nicht früher hergestellt sein, als bis der erste Verkäufer und der erste Käufer endgiltig einen ganz gleichen Teil der Steuer tragen.

Dies ist die Verteilung. Allein sie ist nicht zu verwechseln mit der Last oder dem Drucke der Steuer; wenn nemlich auch der Käufer schliesslich nominell den gleichen Teil der Steuer trägt wie der Verkäufer, so lastet die Steuer

doch drückender auf dem Verkäufer, weil sein Gewinn kleiner wird

1) im Verhältnisse zu der von ihm unmittelbar getragenen Steuer und

2) im Verhältnisse zu der Verminderung des Verbrauches (Absatzes), welche eine Folge der vom Käufer getragenen Steuerquote ist. So mag also bei ganz gleichmässiger Verteilung die Steuerlast anfangs eine verschiedene sein. Allein auch dies gleicht sich aus. Die Verteilung der Steuer kann mithin nie verhältnismässig sein, aber die Steuerlast wird es immer mehr, et c'est l'équilibre des choses qui établit le niveau. Gerechtigkeit ist bei der Umlegung der Steuern nur insoweit erwünscht, dass alle Personen, welche dem besteuerten Erwerbszweige angehören, verhältnismässig gleich besteuert werden, damit die stärker Belasteten nicht verbittert und gegen die staatliche Autorität feindselig gestimmt werden. Eine verhältnismässig gleiche Besteuerung aller Staatsbürger in allen Erwerbszweigen ist angesichts des équilibre des choses überflüssig.

Umsonst bemüht sich also der Kapitalist, sein Portefeuille zu verbergen, umsonst zerbrechen sich die Ökonomisten die Köpfe, um ausfindig zu machen, wie Erwerbszweige zur Steuer heranziehen, welche unzugänglich scheinen. „Die Steuer, die man von einem Zweige der Produktion erhebt, gleicht einem Aderlasse, den der Wundarzt an dem Arme vornimmt; die Ader, die er öffnet, ist nach der Operation nicht blutärmer, als alle anderen Teile des Körpers; so ist es auch mit dem Gewinne, den die Steuer einem Erwerbszweige entzieht: der Gewinn der übrigen fliesst sofort zu, um das Gleichgewicht herzustellen“.

Leider wird jedoch dieses Gleichgewicht nicht sogleich erreicht; dazu bedarf es langer Preiskämpfe auf dem ge-

samten Gebiete der Volkswirtschaft, und CANARD nennt diese Schwierigkeiten den Reibungswiderstand, le frottement de l'impôt. Und während dieser Reibungen ist die Steuer verhängnisvoll; es leiden alle diejenigen, welche ihren bisherigen Erwerb nicht verlassen können, und sogar der „natürliche Lohn des Arbeiters" wird während dieser Zeit von der Steuer erfasst. — Neben den Reibungen begleitet die Steuer ein zweiter Übelstand, das sind die Schwankungen, les fluctuations, welche wie übrigens bei jeder Änderung in der wirtschaftlichen Ordnung der Dinge dadurch entstehen, dass anfangs in den besteuerten Gewerbszweigen zu wenig, in den nichtbesteuerten zu viel, dann durch Rückschlag in den besteuerten zu viel, in den nichtbesteuerten zu wenig produziert wird; die Wellen dieser Schwankungen werden immer niedriger und verschwinden endlich ganz. Nicht die Last der Steuer als solcher ist es, die wehethut, denn sie wird immer weniger, am Ende gar nicht mehr empfunden, sondern die durch sie verursachten Störungen des Gleichgewichts. Die Einführung neuer Steuern und die Aufhebung alter Steuern haben in dieser Hinsicht ganz gleiche Folgen: donc on peut avancer cette grande vérité, que tout vieil impôt est bon et tout nouvel impôt est mauvais!

Der Glaube an die unfehlbare Überwälzung fand nicht in aller „Polizeiphilosophen" Gemüt Eingang und J. B. SAY war der ersten einer, die sich mit einer entschiedenen Skepsis an denselben heranwagten. „Nichts ist so unbestimmt, ruft er aus, nichts so veränderlich, als das Verhältnis, nach welchem die einzelnen Klassen der Gesellschaft die Steuern tragen, und die Schriftsteller, welche sie auf diese oder jene Klasse und überdies noch nach einem stetigen Verhältnisse fallen lassen, stützen sich auf Voraussetzungen, welche die Beobachtung der Thatsachen jeden

Augenblick Lügen straft". Es ist wohl richtig, dass die Steuer für den Kontribuenten eine vorgeschossene Summe, und dass er bestrebt ist, sich dieselbe durch die Verzehrer seiner Erzeugnisse wiedererstatten zu lassen; aber die Verschiedenheit der wirtschaftlichen Stellungen (les différences des positions) verursacht sehr grosse Unregelmässigkeiten in dieser Art der Wiedererstattung. Wenn der Preis der Erzeugnisse der besteuerten Produktionen nicht steigt, so trägt der Erzeuger die Steuer; steigt der Preis, so vermindert sich die Nachfrage, und der Produzent bringt es nicht weiter, als einen Teil der Steuer dem Konsumenten zuzuwälzen. Dass die Gewinne in allen Unternehmungen gleich sind, widerspricht einfach der Wirklichkeit.

Wenn man weiter sagt, dass das Kapital aus den Unternehmungen, deren Gewinne auf diese Weise verringert werden, in andere übertragen wird, so ist das wieder eine den Thatsachen nur zu häufig widersprechende Behauptung nach jener „gefährlichen Methode der absoluten Prinzipien", welche das grösste Misstrauen verdient. Sehr viele Kapitale, insbesondere die durch den Grund und Boden vorgestellten und die so mancher Gewerbsunternehmungen können durchaus nicht übertragen werden, ihr Eigentümer muss daher die Steuer tragen. Und auch unter den übrigen Produzenten können sich einige der Steuer leichter und erfolgreicher entziehen als andere.

Für die Unabwälzbarkeit der schliesslich auf den Grundherrn fallenden Grundsteuer kämpft Say mit Argumenten, welche in dieser Lehre einen Rückschritt nicht hinter Ricardo, sondern hinter Adam Smith bedeuten, einen Rückschritt nach der Richtung zum Physiokratismus. Die Menge der Bodenprodukte bleibt ungefähr dieselbe, wie gross immer auch die Steuer sei, mit welcher der Boden

belastet ist; sohin ändert sich angesichts der unveränderten Nachfrage auch nicht der Preis der Erzeugnisse, und die Folge der Steuer ist eine Abnahme der Grundrente. Die Haussteuer jedoch fällt nach SAY dem Mieter zur Last, weil Häuser „gewerbliche Produkte" sind, deren Angebot vermindert werden kann. Wie die Steuern den Arbeitslohn berühren, darüber äussert sich SAY nur einmal nebenbei; man sollte meinen, dass er auch hier die Abwälzung bezweifelt, wiewohl dies mit seiner Lehre von der Höhe des Arbeitslohnes nicht ganz im Einklange stünde.

Doch sei dem wie ihm wolle, das letzte Wort SAYS über die Steuerabwälzung bleibt immer die Behauptung, es sei vermessen als allgemeinen Grundsatz anzunehmen, die Steuer treffe endgiltig die eine oder die andere Klasse der Gesellschaft. Die Steuern fallen auf jene, die sich denselben nicht entziehen können, weil sie eine Last sind, die jeder mit allen ihm zu Gebote stehenden Kräften von sich fernzuhalten strebt; diese Kräfte aber sind ins unendliche verschieden, je nach den verschiedenen Formen und Arten der Steuern und je nach der Funktion, welche der einzelne in der sozialen Maschine ausübt*).

---

*) Neben J. B. SAY hat CANARD auch in J. C. L. SIMONDE sehr bald einen Gegner gefunden. Derselbe steht diesfalls der Hauptsache nach ganz auf dem Standpunkte SMITHS; dies gilt insbesondere in betreff der Grundsteuer. Er empfiehlt die Anlage der Grundsteuer nach Massgabe der Grundrente anstatt des Rohertrages, ohne jedoch im geringsten zu bezweifeln, dass in beiden Fällen die Abwälzung auf den Grundeigentümer immer erfolge. — Interessant ist die schon bei SAY vorkommende Berechnung des Anwachsens einer in der Abwälzung begriffenen Steuer durch Zuschlag der Zinsen u. a., gegen welche RICARDO im XXIX. Kap. mit Recht Verwahrung einlegt. (Vgl. JAKOB § 453.) Besonders hervorzuheben ist aber die warme Fürsprache SIMONDES für Steuern von Gegenständen, die nicht gerade zur consommation de nécessité première gehören. Die Zulässigkeit der Selbstregulierung der



Die Lehren dieser älteren englischen und französischen Ökonomisten von der Überwälzung der Steuern waren von nachhaltigem, grösstem Einflusse; hiedurch sei die breitere

Besteuerung wird als ihr grösster Vorzug gepriesen; wer grösseres Reineinkommen besitzt und dennoch den Verzehr dieser Art unterlässt, wird durch die Steuerfreiheit für seine gemeinnützige Sparsamkeit belohnt; wer dagegen ohne das entsprechende Reineinkommen die besteuerten Gegenstände konsumiert, wird durch die Steuer für diese dem Volksinteresse so sehr widerstrebende Verschwendung bestraft. Dies der Standpunkt SIMONDES in der Richesse commerciale.

In dem in vieler Hinsicht ausgezeichneten Werke Nouveaux principes d'économie politique tritt die Überwälzung der Steuern viel mehr in den Hintergrund, und wir dürften nicht irre gehen, wenn wir darin eine Konsequenz der Basierung der Besteuerung auf jene Güterkomplexe erblicken, welche SIMONDE revenu nennt und welche dem Einkommen im HERMANN-SCHMOLLERschen Sinne sehr nahestehen (s. unten). SIMONDE beschränkt sich vielmehr darauf, die RICARDOsche Lehre von der Überwälzung der Zehnten und der Grundsteuern auf das entschiedenste zu bekämpfen: Ce sont toujours les mêmes abstractions, dont on sent la futilité, dès qu'on regarde le monde comme il va, non comme on l'a fait dans un livre. Nicht minder kräftig werden die Ansichten RICARDOS über die selbstverständliche Abwälzung der die Arbeiter treffenden Steuern bestritten; gerade diesem Kapitel (VI. Buch VI, impôts sur la consommation) hat LASSALLE seine schärfsten Argumente entlehnt. CANARD wird in den Nouveaux principes nicht mehr genannt, aber gegen ihn ist gerade so wie gegen RICARDO die Warnung gerichtet, welche lautet: Gardons-nous de la dangereuse théorie de cet équilibre, qui se rétablit de lui-même! Gardons-nous de croire, qu'il soit indifférent dans quel bassin de la balance on met ou l'on ôte un poids, parce que les autres ne tarderont pas à se compenser! Gardons-nous de croire qu'en chargeant d'un impôt les objets de première nécessité, si les pauvres en font l'avance, les riches finiront par le rembourser! Un certain équilibre se rétablit, il est vrai, à la longue, mais c'est par une effroyable souffrance. On peut regarder comme un fait constant, que les capitaux ne se retirent d'une industrie que par la faillite du propriétaire, que les hommes n'abandonnent un métier que par la mort de l'ouvrier: tous ceux qui se placent et se déplacent plus facilement, doivent être regardés comme formant l'exception et non la règle.

Darstellung derselben gerechtfertigt. ADAM SMITH legt die Grundlagen des lange Zeit heilig gehaltenen Dogmas von der ausschliesslichen steuerlichen Fassbarkeit des „reinen Einkommens“, der „Überschüsse“, welche die Überwälzung zur Notwendigkeit machen soll; RICARDOS logische Schärfe berichtigt die Einzelnheiten der Darstellung und bringt das Dogma zur vollen Entfaltung; CANARD gelangt ausgehend von dem obersten Prinzipe der Gleichheitstendenz der Gewinne zu ähnlichen praktischen Folgerungen wie RICARDO; er ist der Repräsentant des Überwälzungsfanatismus. SAY ist die Quelle der durch RICARDOS „absolute Prinzipien“ und durch CANARDS Übertreibungen wachgerufenen Skepsis, welche in vielen Punkten auf die zwar formal minder vollkommenen Lehren und auf die Methode SMITHS zurückgreift.

Nach ADAM SMITHS mustergiltig gewordenem Vorgange pflegten die wirtschaftlichen Wirkungen der Steuern in den Kreis jener aphoristischen Untersuchungen über die Besteuerung miteinbezogen zu werden, welche den englischen und französischen Lehrbüchern und Grundrissen der politischen Ökonomie oft mehr als Anhang oder Einschaltung beigefügt sind; es liegt in der Natur dieser Frage, dass sie ebensosehr in das Gebiet der volkswirtschaftlichen Theorie als in das einer selbständigen Finanzwissenschaft einschlägt. Infolge dessen hatte der Umstand, dass die englische und französische Wissenschaft erst in der neueren Zeit zu einer selbständigen und erschöpfenden Behandlung der Finanzen gelangte, während dies in Deutschland schon seit dem vorigen Jahrhunderte der Fall war, die Ausserachtlassung dieses Problemes seitens der ersteren nicht zur Folge. Ja man findet im Gegenteile, dass in den Principles und Traités der englischen und französischen Ökonomisten die Steuer-

abwälzung nicht selten viel eingehender erörtert wird als in den deutschen Lehrbüchern der Finanzwissenschaft. Indessen blieb die deutsche Finanzwissenschaft den Errungenschaften der fremden Forschung immer offen, während die Franzosen und Engländer die namhaften Fortschritte deutschen Studiums leider bis in die jüngste Zeit hinein unbeachtet liessen (Parieu, Einleitung); die deutsche Finanzwissenschaft hat sich also auch die Ergebnisse der Untersuchungen von Adam Smith und seiner Nachfolger alsbald angeeignet.

„Einen noch festeren Grund (als durch Justi und Sonnenfels) — sagt diesfalls Jakob — gewann aber die Finanzwissenschaft durch die neueren Untersuchungen über die politische oder die National-Ökonomie. Denn dadurch wurden die Quellen des Nationalreichtums erschöpfend zergliedert; es wurde dadurch deutlich, aus welchen Fonds alle Abgaben zuletzt bezahlt werden und unter welchen Umständen man sich allein Hoffnung machen kann, dass sie leicht und fortdauernd entrichtet werden können. Hieraus müssen sich denn auch die Regeln ergeben, nach welchen die Abgaben auf eine gerechte Art zu verteilen sind. — Derjenige welcher diese Gliederung zuerst wissenschaftlich vornahm, ist Adam Smith. Sein Werk über die Ursachen des Nationalreichtums brachte eine Reform in allen Staatswissenschaften überhaupt hervor und musste insbesondere eine gänzliche Umbildung der Finanzwissenschaft bewirken; denn ihre Hauptgrundsätze sind dadurch wesentlich verändert, und es hat insonderheit die Lehre von den Abgaben von demselben ein ganz neues Licht erhalten. Wenn auch Adam Smiths Lehre nicht allgemein und unbedingt angenommen worden ist, so hat sie doch allenthalben neue Untersuchungen und neue Ansichten geweckt; selbst die welche das Alte erhalten wollten, mussten es auf

neuen Wegen versuchen. Und so ist durch Adam Smith und durch seine Nachfolger in England, in Frankreich, Italien und Deutschland hauptsächlich ein neues Leben in die Staatswissenschaften gebracht worden. Dieses hat auch auf die Bearbeitung der Finanzwissenschaft unter den Deutschen einen grossen Einfluss geäussert und muss ihn noch in der Folge äussern". (Vgl. auch Murhard, Einleitg.)

So wenig sich jedoch die deutsche Finanzwissenschaft damit begnügte, die sogenannten Steuerprinzipien nach dem Beispiele von Smith, Ricardo, Say und ihrer konnationalen Nachfolger zu formulieren, ohne den matten Schimmer ihrer abstrakten Existenz zur kritischen Leuchte in dem dunklen Wirrsale der bestehenden Besteuerung anzufachen und sie zugleich zum Wegweiser für die Reform und Umgestaltung der Praxis zu erheben: so wenig blieb sie dabei stehen, die Überwälzung der Steuern bloss als ein an sich interessantes wirtschaftliches Phänomen zu betrachten, ohne dieselbe mit dem anerkannten und praktisch durchzuführenden Grundsatze der Allgemeinheit und der Gleichmässigkeit der Besteuerung in Verbindung zu bringen und zu fragen: auf welche Weise ist die gesetzmässige Bestimmung und Verteilung der Steuern mit Rücksicht auf die Überwälzung einzurichten?

Wir versuchen es nunmehr, die weitere Entwickelung der Lehre von der Überwälzung der Steuern zu skizzieren.

Das letzte Wort von Sodens Steuerlehre lautet: „Den nationalökonomischen Gesetzen gemäss müssen sich alle Staatsauflagen in eine einzige, die allgemeine produktive Konsumtionsauflage auflösen", welche von dem Erzeuger an den Staat bezahlt und dann weiter abgewälzt wird. So enthebt die Überwälzung die Staatsverwaltung der meisten Mühe und sorgt am besten für die Verteilung der Steuern.

Die Überwälzung anderer, prinziploser Steuern erfolgt, wenn sie überhaupt durchgeführt wird, nur unter grossem Unheile.

Zu Ergebnissen ganz anderer Art gelangt v. JAKOB in seiner Staatsfinanz-Wissenschaft, die zu den bemerkenswertesten und besten Werken der älteren deutschen Finanzliteratur gehört. In folgerichtiger Anwendung und Weiterbildung der SMITH-RICARDOschen Steuer- und Überwälzungslehre (Überschussbesteuerung) stellt JAKOB den „allgemeinsten Grundsatz“ auf, „jeder müsse unmittelbar selbst nach Verhältnis seines reinen Einkommens“ besteuert werden, und entwickelt von demselben ausgehend ein Steuersystem, durch welches die „stille und geheime Verteilung der Steuern“ durch die Überwälzung vollständig ausgeschlossen und unmöglich gemacht werden soll. Alle und jede Steuer soll nur einen kleinen aliquoten Teil des reinen Einkommens betragen, und unter reinem Einkommen versteht JAKOB den „Überschuss des erworbenen Wertes über den, welcher konsumiert werden muss, um das gesamte Einkommen hervorzubringen“. Ist die Besteuerung auf diese Weise eingerichtet, so bildet die Steuer nie einen Teil der „notwendigen Produktionskosten“ und bewirkt auch — sei sie gleichmässig oder nicht — keine Veränderung in dem Verhältnisse zwischen der Nachfrage und dem Angebote der Erzeugnisse der besteuerten Produktionen. Infolge dessen kann es dem besteuerten Produzenten nicht gelingen, den Preis der Produkte auf Rechnung der Steuer zu erhöhen, und nun ist diese Erhöhung der Preise „das einzige Mittel, wie jemand die an den Staat bezahlten Steuern in der Stille wieder einziehen kann“.

Allein wenn auch in abstracto die Möglichkeit zu der Preiserhöhung dadurch gegeben wäre, dass die Steuer, den entwickelten Prinzipien widersprechend, mehr als das reine

Einkommen, also die notwendigen Produktionskosten träfe: selbst dann wäre das Gelingen der Preiserhöhung und somit die Überwälzung immer noch sehr fraglich. Sie würde dem überlasteten Produzenten nur nach langedauerndem Ringen und auch dann nur in dem Falle gelingen, als die Konkurrenz fremder Produkte, deren Erzeugung nicht so hohe „notwendige Produktionskosten“ erfordert, ausgeschlossen bliebe.

Jakob zieht die letzten Folgerungen seiner Besteuerungslehre; er billigt Konsumtionsteuern von den allgemeinsten und notwendigsten Lebensmitteln nur unter der Voraussetzung, „dass jeder im Staate ein reines Einkommen habe“; diese Konsumtionsteuern vertreten dann bei den „ärmeren Klassen“ mit Recht die Stelle der direkten „Einkommen“-Steuer. Trifft jedoch die genannte Voraussetzung nicht zu und wird die Konsumtionsteuer dennoch eingeführt, „so können ganze Generationen von Kummer und Elend niedergedrückt werden, ehe es die überlebenden in ihre Gewalt bekommen, den Lohn so zu erhöhen, dass sie sich endlich für die Steuer entschädigen“.

Der Glaube an die Leichtigkeit und Verlässlichkeit der Steuerabwälzung fehlt bei Jakob ganz und gar. „Es ist eine schlechte Maxime der Finanzpolitik — sagt er — die Gerechtigkeit und Billigkeit der Besteuerung einer solchen stillen Verteilung zu überlassen“; „es ist nur eine Zuflucht prinziploser Finanzmänner, die ihrer Unwissenheit oder Trägheit durch diese Berufung auf die stille Verteilung noch obenein den Schein tiefer Weisheit geben wollen“.

So steht Jakob mit Smith und Ricardo auf demselben prinzipiellen Boden, dem, dass die Überschüsse die einzige Steuerquelle bilden. Während jedoch die Engländer der Ansicht sind, dass des Verkehres ausgleichende Macht diesen Grundsatz durch die Überwälzung zur Ver-

wirklichung bringt, auch wenn die Finanzgewalt ihn nicht beachtet, behauptet JAKOB, dass dieses als richtig erkannte Steuerprinzip mit schnellem und gutem Erfolge nur durch die demselben entsprechende sofortige Veranlagung der Steuer realisiert werden kann, weil die Überwälzung zum Teile gar nicht, zum Teile nur langsam und unter schweren Schädigungen der Volkswirtschaft zu dem ersehnten Ziele führt.

Auch LOTZ gehört nicht zu jenen überzeugungsinnigen Bekennern der Ansicht, dass durch die Überwälzung die erwünschte Verteilung im Sinne der Allgemeinheit und Gleichmässigkeit erfolgt, welchen man ihn nach STEINS Anführung beizuzählen geneigt wäre. Giebt er doch ausdrücklich zu, dass J. B. SAY recht haben mag, wenn er behauptet, dass trotz alles Strebens der Regierung, die öffentlichen Abgaben möglichst gleichmässig zu verteilen, dennoch nur derjenige die Last derselben trägt, der sich ihr nicht zu entziehen vermag. „Die Gleichmässigkeit selbst aber giebt der Verkehr nach seinen Gesetzen: derjenige, welchen dieser Gang begünstigt, trägt weniger, derjenige, dem er entgegen ist, trägt mehr“ — wo bleibt da die Allgemeinheit und Gleichmässigkeit? LOTZ kehrt sich ausdrücklich gegen die optimistischen Lehren CANARDS und RICARDOS; das Schema des ersteren sei gewiss nur in sehr wenigen Fällen ein Bild der wirklichen Verteilung der Steuern, und was RICARDO betrifft, ist im Auge zu behalten, dass der Schwache durch die Steuer noch mehr geschwächt wird und daher um so weniger in der Lage ist, die Steuer zu überwälzen. So kann es sehr leicht kommen, dass der Lohn trotz der Abgabe oft herabgeht und dass insbesondere durch die indirekten Steuern eine neue Feudalherrschaft der Reichen über die Armen eingeführt und gefestigt wird.

Ähnlich wie JAKOB gelangt FULDA zu dem Ergebnisse, dass nie darauf gerechnet werden sollte, dass der Verkehr die Steuern zwischen Produzenten und Konsumenten gleichmässig verteile.

Im prinzipiellen Gegensatze zu JAKOB und FULDA steht MALCHUS, wiewohl er dies zuzugestehen sich sträubt. Auch MALCHUS erblickt in der Forderung der Allgemeinheit und Gleichmässigkeit der Besteuerung eine Konsequenz aus der Natur und dem Wesen des Staats und eine wirtschaftspolitische Notwendigkeit. Allein selbst die weiseste und wohlwollendste Regierung, und wenn sie auch, wie zu wünschen, die Steuer nach dem reinen Einkommen verteilt, ist besten Falles nur im Stande eine momentane „Gleichheitlichkeit" in der Verteilung der Steuerlast zu erzielen, weil unmessbare, oft bloss zufällige Umstände, insbesondere aber der Verkehr die Einkommensverhältnisse immer und immer wieder verschieben. Die Steuern, welche die Regierung den einzelnen Staatsbürgern zu tragen zuweist, werden daher mehr oder weniger ungleichmässig sein, und wenn es Mächte giebt, deren Walten Gerechtigkeit und Gleichheit zum Ziele hat: immer wird ihnen auch nach der sorgfältigsten Regierung zu wirken übrig bleiben. Es giebt eine solche Macht und sie heisst Verkehr.

Dies etwa ist der Sinn der Ausführungen MALCHUS', welche er mit den Worten abschliesst: „Es ergiebt sich hieraus, dass die Bewirkung einer endlichen Ausgleichung der Steuerlast dem Verkehre überlassen bleiben muss, von welchem eine solche zugleich allein nur erwartet werden kann und welche derselbe nach Verschiedenheit der Umstände früher oder später, im allgemeinen aber immer bewirkt". Mit der Forderung JAKOBS, man müsse die Steuern von vorneherein gerecht verteilen und man dürfe die Ge-

rechtigkeit der Besteuerung nicht einer solchen stillen Ausgleichung durch den Verkehr überweisen, erklärt sich Malchus insofern einverstanden, als man ein solches Überweisen nicht als Prinzip der Besteuerung aufstellt, nicht aber damit, dass bei Veranlagung der Steuern nicht auf diese Ausgleichung durch den Verkehr gerechnet werden dürfe. „Überhaupt kann nicht sowohl von einem Überweisen an den Verkehr, als vielmehr davon die Rede sein, dass demselben überlassen werden muss, was ihm nach der Natur der Sache nicht entzogen werden kann.“

Ziehen wir die Folgerungen dieser Lehre: Hinsichtlich der Gleichmässigkeit der Besteuerung kann man sich mit einem ernsten guten Willen begnügen; der Verkehr nivelliert gewiss die Unebenheiten, welche die mehr oder weniger mangelhafte Steuertechnik stehen lässt. Bleibt da ein Sporn zur Vervollkommnung der Besteuerung? gilt da nicht das Wort Jakobs, „dass sohin alle Steuerweisheit überflüssig ist, weil die stille und geheime Verteilung alle Fehler der öffentlichen Verteilung der Auflagen am besten verbessern würde“? Und wenn der Verkehr einen solchen Gleichheitstrieb in sich hat, genügt es da nicht, irgendwo an dem gesellschaftlichen Körper eine Steuerader zu öffnen und die Verteilung des Blutverlustes getrost der Zirkulation zu überlassen? Das sind die Canardschen Konsequenzen der Malchusschen Lehre.

Von Murhards Lehre über die Steuerabwälzung ist wenig zu sagen; er steht, soweit er sich auf dieselbe einlässt, so ziemlich auf dem Standpunkte J. B. Says, dessen staats- und steuerfeindliche Auffassung er auch teilt. So gelangen wir zu der Überwälzungslehre Raus; das zweite Hauptstück des vierten Abschnittes seiner Finanzwissenschaft

ist ausschliesslich der Betrachtung der volkswirtschaftlichen Wirkungen der Steuern gewidmet. — Die allgemeinste Wirkung erblickt Rau darin, dass jeder, der von einer Steuer getroffen wird, sich in den entbehrlichen Genüssen beschränken muss; dies führt zu Verschiebungen in der Produktion, welche freilich durch die Verwendung der Steuer seitens des Staats beträchtlich hintangehalten werden können; sind sie jedoch beendet, so bleibt nur noch die Einschränkung übrig, welche die Steuerpflichtigen sich auferlegt sehen, und auch diese verliert mit der Zeit durch die Gewöhnung einen Teil ihrer Beschwerlichkeit. Ganz ähnlich hat Canard, der zwar an dieser Stelle von Rau nicht bezogen wird, gedacht, indem er sagte: „Cette diminution (des jouissances par l'impôt) n'est point sentie, parce que tous les hommes distendent ou resserrent leurs besoins à proportion de la facilité ou de la peine qu'ils ont à les satisfaire". — Allein hiemit sind die Wirkungen der Steuern bei weitem nicht beendet. In vielen Fällen gelingt es den Besteuerten, „sich durch eine Veränderung im Preise einer Waare oder Art von Leistung von anderen ganz oder teilweise eine Entschädigung zu verschaffen", und das ist die Überwälzung. Dieses Überwälzen der Steuern hat man sich zuweilen (insbesondere Canard) ohne deutliche Unterscheidung der verschiedenen Fälle zu leicht vorgestellt und deshalb die gute Anlegung derselben vernachlässigt; hiezu neigt sich auch Ricardo. Die Konkurrenzverhältnisse bringen jedoch in ihren mannigfachen Gestaltungen sehr verschiedene Erscheinungen hervor, und nur aus der genauen Erforschung der Umstände in einem gegebenen Falle lässt sich der zu erwartende Erfolg mit einiger Wahrscheinlichkeit bestimmen. Eingedenk dieser Schwierigkeiten und der Unzulässigkeit aprioristischer Konstruktion stellt Rau die Ergebnisse seiner

Untersuchungen in den nachstehend skizzierten „Erfahrungssätzen“ über die Abwälzung zusammen:

1) Eine Steuer kann nur dann überwälzt werden, wenn sie die Mehrzahl der von ihr zunächst getroffenen zu einer Änderung in ihrer Handlungsweise antreibt und auf diese Weise durch das veränderte Verhältnis des Angebotes und der Nachfrage einen Wechsel des Preises bewirkt.

2) Die Überwälzung von der Nachfrage zum Angebote findet seltener als die umgekehrte statt, weil die Einschränkungen der Besteuerten in ihren Ausgaben vielerlei Waaren betreffen können, wobei die geringe Abnahme der Nachfrage leicht durch eine geringe Abnahme des Angebots aufgewogen wird.

3) Die Überwälzung auf die Käufer gelingt da am leichtesten, wo alle Verkäufer einen gleich starken Antrieb haben, sie durch Verringerung des Angebots zu bewirken. Dies ist der Fall bei Steuern, deren Betrag mit der verkauften Waarenmenge in gleichem Verhältnisse zu- und abnimmt und welche für den Verkäufer ganz die Eigenschaft einer Kostenvermehrung haben, wie Zölle und Accise. Da wird die Überwälzung bei der Anlegung auch gewollt und vorausgesetzt. Gleichwohl leiden die Verkäufer, selbst wenn die Abwälzung ganz gelingt, durch die Verminderung des Absatzes; wenn sie nicht ganz gelingt, überdies noch durch das Selbsttragen des unüberwälzten Steuerbetrages.

4) Schlechthin unmöglich ist die Überwälzung seitens solcher Besteuerten, deren Einkünfte fest sind: wie Beamte, Staatsgläubiger, dann Grundherren während der Dauer der Pachtverträge.

5) Solche allgemeine Steuern, welche sich nicht nach der Menge der feilgebotenen Waaren richten, sind weit weniger überwälzbar, denn es ist nicht zu erwarten, dass

alle Verkäufer in dem Entschlusse übereinstimmen, das angebotene Quantum zu vermindern.

6) Bei Steuern, die den Ertrag einer einzelnen Güterquelle zu treffen bestimmt sind, kommt es insbesondere darauf an, ob der Besteuerte die Quelle anderweitig verwenden kann, um so der Steuer auszuweichen. Deshalb bleiben Steuern auf Renten der Stammvermögen zumeist liegen; die Lohnarbeiter jedoch müssen für eine ihren notwendigen Unterhalt schmälernde Steuer durch erhöhten Lohn entschädigt werden, weil sonst Auswanderung und vermehrte Sterblichkeit das Angebot verringert.

Dies die Erfahrungssätze RAUS über die Abwälzung; sie sind das Halbfabrikat der Induktion; es fehlt die weitere Analyse, das Zusammenfassen der gemeinsamen Merkmale der beobachteten Gruppen von Thatsachen und das Aufstellen der allgemeinen obersten Sätze, und da stand freilich die mangelnde Aufnahme und Verwertung des Einkommensbegriffes hindernd im Wege. Nichtsdestoweniger ist der Fortschritt, den die Überwälzungslehre durch RAU erfuhr, in der That gross; mit einer so vorurteils- und tendenzlosen Nüchternheit hatte bisher niemand das Problem in die Details seiner praktischen Erscheinung verfolgt; eine so behutsame Rücksicht auf die Verschiedenheit der einzelnen Fälle und die mannigfaltigen mitentscheidenden wirtschaftlichen Verhältnisse hatte bisher niemand genommen. Und das war die Aufgabe, welche eine gegen die „absoluten Prinzipien“ reagierende Theorie zunächst zu lösen hatte und welche selbst viel späteren Nachfolgern RAUS — wir verweisen vorläufig nur auf HELD, WAGNER, SCHÄFFLE — nicht zu gering schien. Wenn LASSALLE bei Erwähnung dieser Ansichten RAUS sagt: „es ist nicht Zweck des RAUschen Kompendiums eigene dissentierende Ansichten aufzu-

stellen und es liegt dies ohnehin nicht in der Natur des Verfassers", so ist dies eine der willkürlichsten, ungerechtfertigtsten Verunglimpfungen, deren sich LASSALLE so viele zu schulden kommen liess. Eben jene Überwälzungslehre SMITHS, RICARDOS und CANARDS, welche LASSALLE bekämpft und gegen die er, um Autorität durch Autorität zu schlagen, MAC CULLOCH ins Treffen führt, hatte RAU vor sich und doch nahm er sie nicht an, sondern stellte eigene, dissentierende Ansichten auf.

Drei Jahre nach RAUS Finanzwissenschaft und zehn Jahre nach der Herausgabe von MALCHUS' Schrift desselben Titels erschien die „Lehre von den Steuern", deren Verfasser J. G. HOFFMANN als Praktiker und Theoretiker gewiss keinen geringeren Rang einnimmt als MALCHUS. Es ist von hohem Interesse, dass beide hinsichtlich der Lehre von der Steuerüberwälzung auf demselben prinzipiellen Standpunkte stehen; beide stimmen darin überein, dass es der Staatsverwaltung nie gelingt, die Steuer auf die Dauer gleichmässig zu verteilen, und dass der Verkehr bei der endgiltigen Verteilung der Steuerlast eine grosse Rolle spielt und schliesslich — wenn auch unkontrolierbar — bewirkt, dass sich dieselbe gleichmässig auf das ganze Volkseinkommen verteilt. Von der durch SMITH und RICARDO aufgestellten und schon von SAY bekämpften Behauptung, dass bestimmte Klassen der Gesellschaft allein die Steuern tragen, aber auch von der tiefbegründeten Vorsicht, mit welcher RAU die Überwälzungsfrage behandelt wissen will, ist J. G. HOFFMANN ebenso entfernt, als er zu dem Gleichmässigkeits-Optimismus CANARDS hinneigt. Man prüfe nur die zwei bezeichnenden Sätze: „Alte Steuern werden gewiss sehr viel leichter getragen, als neue, welche bei Veränderungen im Finanzsysteme an ihre Stelle treten. Jene hat das Leben in alle

seine Verhältnisse längst aufgenommen, alle Preise der Waaren und Dienste haben sich danach gestellt: diese lasten dagegen zunächst nur auf der ersten, höchstens zweiten Hand, und es bedarf viel Zeit, ehe sie der Verkehr gleichmässig auf das ganze Volkseinkommen verteilt" — und sodann: „Die kostbaren Grundsteuerkataster leisten nur Gewähr, dass die Verteilung der Steuern nicht nach Gunst, sondern nach Grundsätzen geschieht. Unternahm der menschliche Verstand, indem er solche Grundsätze aufstellte, mehr, als seine Kräfte vermochten, so liegt es doch tief in der Natur des Menschen, dass er sich williger dem Irrtume unterwirft, als der Willkür: deshalb und nicht aus der Überzeugung von ihrer Untrüglichkeit fordert die Stimme der Steuerpflichtigen Katastrierungen, wenn neue Lasten nach dem Einkommen aus Bodenbenutzung verteilt werden sollen." — Der CANARDsche Aderlass ist es, an den diese Denkungsweise erinnert, und einen passenden Hintergrund hiezu bildet die Behauptung, „dass geschichtlich unter allen Gestaltungen des Lebens im Staatsverbande der wahre Grund, worauf die Verteilung der Steuern beruht, die Möglichkeit bleibt, zur Entrichtung derselben anzuhalten", während die definitive Verteilung durch den Verkehr erfolgt; nicht minder kennzeichnend ist die Verwerfung der herrschenden Einteilung der Steuern in direkte und indirekte.

„Skepticismus, Cynismus, Naivetät und Leichtfertigkeit" — so lautet in einem Satze die Kritik, mit welcher EISENHARTS Kraftfülle den von PRITTWITZ so gerne zitierten Praktiker HOFFMANN ob dieser seiner Ansichten bedacht hat. Die Grundhältigkeit dieses Urteils wollen wir nicht prüfen (vgl. die Beurteilung HOFFMANNS bei UMPFENBACH), allein den Vorwurf müssen wir zurückweisen, den STEIN dahin erhebt, dass

Hoffmann die Frage von der Steuerüberwälzung „taktvoll umgangen hat.“ Die Frage ist nicht umgangen, aber auch nicht erschöpft; Hoffmann erachtet die Überwälzung als eine allgemeine Wirkung der Steuern, welche in letzter Linie zu gleichmässiger Verteilung der Steuerlast führt — aber wie und wodurch dies geschehen soll, bleibt unerörtert und unbestimmt.

So blieb die Spur der Canardschen Auffassung in der Theorie unverwischt; es kam Prittwitz und ging derselben nach und kam womöglich noch über Canard hinaus. Prittwitz verwirft die Einteilung in direkte und indirekte Steuern aus dem Grunde, weil die einen wie die anderen als Vermehrung der Produktionskosten wirken. Änderungen der Steuern wirken daher ganz so wie Änderungen der Produktionskosten, eine Thatsache, die zwar oft schon gefühlt und bemerkt, aber bisher noch nie genügend hervorgehoben worden ist; selbst Canard ist da nicht genügend klar und erschöpfend. Bei „verjährten Abgaben“ ist die Art ihrer Verteilung „in Hinsicht der grösseren oder geringeren Belastung der Steuerpflichtigen“ ganz gleichgiltig — ein Satz, welcher von der fruchtbarsten Anwendung ist. „Es erhellet aus demselben, wie es möglich war, dass unter den abenteuerlichsten und drückendsten Abgabensystemen der Reichtum einzelner Städte und Länder doch immer zunehmen konnte, denn es bedurfte hiezu weiter nichts, als des unveränderten Fortbestehens des einmal eingeführten Abgabensystems.“ Die grosse Wahrheit: Tout vieil impôt est bon, tout nouvel impôt est mauvais, spitzt sich bei Prittwitz in die Form zu: „Der einzig mögliche Weg, um eine gerechte und gleichmässige Verteilung der Steuern zu erlangen, ist dem Steuersysteme einen dauernden, unveränderlichen Bestand zu geben“, dann mag das Steuersystem

das „denkbar abenteuerlichste und drückendste" sein. — Mit PRITTWITZ hat der Glaube an die Herbeiführung der Gerechtigkeit jeder Besteuerung durch die Überwälzung seinen Höhepunkt erreicht; sowie CANARD seinen J. B. SAY und SISMONDI, so hat auch PRITTWITZ entschiedene Bekämpfer, aber keine so entschiedenen Nachfolger gefunden. —

Es war im Jahre 1846, als in der Ständeversammlung von Baden, wo ein in den Jahren 1810—15 eingeführtes Ertragsteuersystem in Kraft bestand, ein früher bereits abgelehnter Antrag auf Einführung einer Kapitalsteuer neuerdings eingebracht wurde. Dieser Umstand veranlasste HELFERICH, die Gerechtigkeit und Zweckmässigkeit der beantragten Massregel in einem sehr beachtenswerten Aufsatze zu erörtern, in welchem die Überwälzung der Steuern als eines der für die behandelte Frage bedeutungsvollsten Momente besprochen wird. Auch HELFERICH geht aus von dem „Gesetze der politischen Ökonomie, wonach der Verkehr jederzeit das Streben hat, Steuerungleichheiten wieder auszugleichen", ein Gesetz, welches nichts anderes sei, als die konsequente Anwendung des am schärfsten von HERMANN entwickelten nationalökonomischen Naturgesetzes der Ausgleichung des Gewinnes in den einzelnen Gewerben. Allein der mechanischen Auffassung CANARDS, der zufolge die Gleichmässigkeit immer und überall durch die Überwälzung der Steuer von den Zuvielbelasteten auf die Minderbedrückten sich herstellen soll, bleibt HELFERICH fern und beachtet sehr wohl die Mannigfaltigkeit der Verhältnisse des wirklichen Lebens als der Voraussetzungen für die Überwälzung. So kann beispielsweise die Ausgleichung nicht erfolgen, wenn bei einem Ertragsteuersysteme die Schulden des Steuerpflichtigen nicht berücksichtigt werden und der Verschuldete also thatsächlich einen viel grösseren Teil des

Einkommens als Steuer zahlt; es geschieht ferner sehr oft und es ist bei geringer Mehrbelastung die Regel, dass dieselbe von dem Kontribuenten ruhig getragen wird; wenn endlich einzelne Grundstücke unverhältnismässig hochbesteuert werden, ohne dass eine Erhöhung der Produktenpreise erreicht werden kann, so erfolgt zwar die Ausgleichung, aber nicht durch Überwälzung der Steuer auf alle übrigen Minderbelasteten, sondern durch Verminderung des Kapitalwertes der Ertragsquelle. Je greller die Steuerungleichheiten und je freier der Verkehr ist, um so schneller erfolgen auf diese Weise die Ausgleichungen der durch die Steuer verschieden getroffenen Gewinne.

Was nun die konkrete Frage der Kapitalsteuer in Baden betrifft, so ist es ausser Zweifel, dass die Gerechtigkeit an sich jedenfalls auf Seite der Einführung derselben steht, „weil bei einem System von Ertragsteuern der Ertrag keines Erwerbsgeschäftes von der Steuer befreit sein soll.“ Indes wäre es verfehlt, die Gerechtigkeit allein in der Einführung der betreffenden fehlenden Steuer zu erblicken; will man doch, wie behauptet wird, eine bestehende Ungleichheit beseitigen, und da muss untersucht werden, ob denn diese Ungleichheit bestehe oder ob der Verkehr sie nicht bereits geebnet habe. Wäre dies der Fall, dann würde man durch die Einführung der Steuer Ungleichheit bewirken und das glücklich erzielte Gleichgewicht von neuem stören. In Baden nun — schliesst HELFERICH aus den von ihm angestellten Untersuchungen — hat die Ausgleichung hinsichtlich der in den Jahren 1810—15 eingeführten Ertragsteuern bez. der durch sie veranlassten Ungleichheiten zwar angefangen, aber noch lange nicht ihren Abschluss gefunden, und das praktische Ergebnis ist: man solle die einzuführende Kapitalsteuer nach einem mässigeren Fusse auf-

legen, als die anderen Ertragsteuern aufgelegt sind. Hiemit ist die Frage beantwortet, ob und wie die vorgeschlagene Kapitalsteuer einzuführen sei, und es bleibt nur noch zu bestimmen, wann dies erfolgen solle. Der gegenwärtige Zeitpunkt (1846) ist durchaus ungeeignet, denn infolge der Zehntablösung und des grossen Bedarfes an Kapital für die Eisenbahnen macht sich eine Neigung des Zinsfusses zum Steigen fühlbar und diese würde durch die eintretende Besteuerung nur noch unterstützt werden. So könnte es geschehen, dass der Zinsfuss in einem grösseren Masse als in dem der Steuer steigen würde — „nicht weil die Steuer an sich diese Wirkung haben könnte, sondern weil sie unter Verhältnissen eingeführt werden soll, welche dem Kapitalisten ohnehin in seiner Stellung zum Schuldner ein Übergewicht geben.“ Das praktische Ergebnis lautet daher: mit der Einführung der Kapitalsteuer zu warten.

Dies etwa ist der Gedankengang in Helferichs Abhandlung, welche nicht allein wegen der in derselben in umsichtigster Weise durchgeführten Anwendung der von Say, Rau und anderen aufgestellten allgemeinen Sätze auf eine praktische Detailfrage von Interesse ist, sondern auch zufolge der zur Geltung gebrachten neuen Momente einen wirklichen Fortschritt der Überwälzungslehre bedeutet. Ein zweifaches ist es, welches das ebenbesagte Verdienst der Helferichschen Arbeit begründet: fürs erste das Hervorheben des möglichen doppelten Weges der Abwälzung und der auf ihr beruhenden sog. Ausgleichung; dass beides durch Erhöhung der Preise der Produkte erfolgen könne, war bekannt; auch so viel war bekannt, dass infolge der Steuern die Preise der Produktionsanlagen herabgehen und auf diese Weise die Gewinne ausgeglichen werden können; aber unter die Überwälzungen pflegte man diese hochwich-

tige Erscheinung nicht zu rechnen, und HELFERICH war, soviel uns bekannt, der erste, der dies that. Er hat aber zweitens auch den Umstand hervorgehoben, dass das durch die Steuer verursachte Streben nach Preiserhöhungen zuweilen mit einer durch anderweitige Konjunktur wachgerufenen Erhöhungstendenz zusammenfällt, so dass die wirtschaftliche Position der Besteuerten gerade in dem Momente, in welchem die Steuer zur Einführung gelangt, eine stärkere wird. Auf diese Weise wird es äusserst schwierig zu bestimmen, ob die eingetretene Preiserhöhung das Ergebnis der etwa durch die Steuer veranlassten Gleichgewichtsstörung oder aber der gewöhnlichen Ausbeutung prioritätischer Erwerbsstellung bildet, das ist, ob man es mit einer Überwälzung zu thun habe oder nicht.

Einer besonders eingehenden Erörterung der wirtschaftlichen Wirkungen der Steuern begegnen wir bald nachher bei BIERSACK. Auch er verlangt, „dass die Steuer nach dem Verhältnisse der Beitragsfähigkeit der Staatsangehörigen aufgebracht werde, d. i. nach dem Verhältnisse des Teiles der reinen Erträge des sachlichen Vermögens und der persönlichen Produktionskräfte der einzelnen, welcher nach Abzug ihrer standesmässigen Bedürfnisse übrig bleibt.“ Steuern, welche jedes Reineinkommen dieser Art (oder auch nur alles „Reineinkommen von sachlichem Vermögen“) in gleichem Verhältnisse schmälern, sind unabwälzbar, „Es wird mit einer Ausnahme nirgends ein Streben entstehen, die Steuer auf andere zu überwälzen; jeder wird sich sagen, dass ein auf die Überwälzung der Steuern gerichtetes Bemühen fruchtlos sein wird.“ Diese eine Ausnahme soll nun in Folgendem bestehen: Ein Teil der Lohnarbeiter, und zwar diejenigen, deren Einkommen schon vor Einführung der Steuer in einem zur Subsistenz notwendigen Mindestbetrag

bestand, würde die Steuern auf andere zu überwälzen vermögen. „Sie würden, wenn ihnen die auferlegten Steuern nicht vergütet werden wollten, nicht leben können. Hiermit würde eine Verminderung der Zahl der Arbeiter entstehen. Die Folge hiervon würde am Ende sein: Steigerung des Arbeitslohnes mindestens um den Betrag der Steuer." — Wie aber ist ein derartiger Fall denkbar, wenn es sich, wie BIERSACK ausdrücklich betont, doch nur um eine Besteuerung des obbesagten Reineinkommens handelt? — Die Wirkung der ungleichen Besteuerung von landwirtschaftlichen Grundstücken besteht der Regel nach in einer Veränderung (Verminderung) des Kapitalwertes der Grundstücke. Eine isolierte Besteuerung der Waldungen würde zu allmäligen Ausstockungen von manchen Wäldern und zu deren Umwandlung in steuerfreie landwirtschaftliche Grundstücke führen. Eine isolierte Besteuerung der Wohngebäude würde die Baulust mässigen. So würden Veränderungen des Verhältnisses des Angebots zu der Nachfrage entstehen. Steuern von Roherzeugnissen überantwortet BIERSACK der Überwälzung nicht mit jener unerschütterlichen Zuversicht, welche bei RICARDO zum Ausdrucke gelangt. Derartige Abgaben wirken auf die landwirtschaftliche Produktion allerdings wie eine Erhöhung der Produktionskosten; ob aber die Produzenten die angestrebten Preiserhöhungen erlangen, hängt von folgenden Umständen ab: 1) Ob die Zehrer nicht erhebliche Teile ihres Bedarfes für Preise beziehen können, welche kleiner sind als die, welche die inländischen Produzenten infolge der Einführung der Abgaben fordern; 2) Ob eine Beschränkung der Bodenbenutzung seitens der Inhaber der Grundstücke, und daher eine Beschränkung des Angebots landwirtschaftlicher Produkte bewirkt werden kann; 3) Ob eine Verminderung der

Konsumtion als Wirkung der Preiserhöhung und folgeweise eine Verminderung der Nachfrage nach landwirtschaftlichen Erzeugnissen eintritt. — Bei der Besteuerung der ausgeliehenen und insbesondere der hypothezierten Kapitale verweilt Biersack am längsten. Er verlangt Berücksichtigung der Hypothekarschulden bei der Bemessung der Grundsteuer; wenn heute — meint er — in allen Ländern Europas eine gleichförmige Besteuerung aller Teile des Vermögens oder vielmehr des Einkommens aus solchem, ohne alle Rücksichtnahme auf die ausgeliehenen Kapitalien eingeführt werden sollte, so würde diese Massregel auf den Zinsfuss wirken und zwar in der Weise, dass darin eine mittelbare Besteuerung der Kapitalisten zu erblicken wäre. — Bei unmittelbarer Besteuerung von Kapitalien ist eine Garantie für die Unabwälzbarkeit nur dann vorhanden, wenn das betreffende Land gross ist und nur ein kleiner Teil der geliehenen Kapitalien des Landes Ausländern gehört. — Die Aussichten der Abwälzung der indirekten Steuern werden ziemlich erschöpfend dargestellt und von der Möglichkeit der anderweitigen Verwendung der bei der betreffenden Produktion gebrauchten Kapitalien, sowie von der grösseren oder kleineren Möglichkeit einer Beschränkung der Nachfrage abhängig erklärt.

Ehe wir die weitere Entwickelung der Theorie auf dem Kontinente darstellen, sei es gestattet, in Kürze die Ansichten zweier englischen Ökonomisten zu erwähnen, welche für die allgemeine Theorie von Bedeutung sind und finanzwissenschaftlichen Problemen grössere Beachtung zugewendet haben: Mac Culloch und John Stuart Mill.

Mac Cullochs Leistung für die Theorie von den wirtschaftlichen Folgen der Besteuerung gipfelt in dem Satze, dass die Steuern, wenn sie erstens langsam und stufenweise

und zweitens nicht zu einer übermässigen Höhe gesteigert werden, ein sehr wirksamer Sporn für den Fleiss, die Sparsamkeit und den Erfindungsgeist der Kontribuenten sind, so dass gar häufig der Wohlstand des Volkes durch die Vermehrung der Steuern nicht nur gehemmt, sondern im Gegenteile gehoben wird. Eine Volkswirtschaft, die wenig Steuern zahlt, gleicht einem Pächter, der wenig Grundzins zu zahlen hat und infolge dessen in seiner Wirtschaft und seinem Wohlstande nicht fortschreitet. Nicht die Hoffnung allein und das Streben in der Welt emporzukommen sind es, welche den Menschen beeinflussen und antreiben, sondern auch die Furcht of being cast down to a lower station, und die Besteuerung führt eben dieses zweite Prinzip ins Treffen. Wie ein roter Faden zieht sich diese Ansicht durch die gesamten Ausführungen Mac Cullochs und sie bringt ihn zu der gegen Smith gerichteten Behauptung, dass der Reichtum und Wohlstand Englands ohne die Kriege seit 1688 nie zu der Höhe gelangt wären, auf welcher sie sich befinden. Wir dürften nicht irre gehen, wenn wir Mac Culloch als den Vorkämpfer der übrigens schon lange zuvor aufgestellten und besonders in Deutschland oft vertretenen Lehre von der sog. „Abwälzung“ der Steuern bezeichnen, welche später erst von Hock und neuerdings von Wagner in die Theorie der Steuerüberwälzung einbezogen wurde.

John Stuart Mill, dessen allgemeine Steuerlehre — wenn diese Bezeichnung zulässig ist — die finanzwissenschaftlichen Leistungen seiner Landsleute bedeutend überragt, wandelt, was die Steuerüberwälzung betrifft, zumeist die Pfade der Ricardoschen Denkungsweise; er entfernt sich von denselben noch am meisten in der Beurteilung der Wirkungen jeder Art von Lohnbesteuerung, indem er den

sichern Eintritt der Überwälzung nur für die nicht immer zutreffenden Fälle annimmt, dass die Arbeiter entweder an einem bestimmten standard of living festhalten oder aber einen Lohn beziehen, welcher nur zur Deckung des notwendigsten Lebensbedarfes hinreicht.

Wir kehren nunmehr für immer auf den Kontinent zurück. Da wird nun seit dem Ausgange der fünfziger Jahre der Lehre von der Steuerüberwälzung seitens der deutschen und französischen Ökonomisten und Financiers immer mehr und mehr Aufmerksamkeit zugewendet; die früher oft nur nebenbei eingefügten Bemerkungen erweitern sich zu besonderen Abschnitten oder Kapiteln, so insbesondere bei Wirth, Baudrillart, Garnier, Esquirou de Parieu, Hock, Pfeiffer u. a., neuestens bei Wagner und Schäffle. Angesichts dessen wird es immer schwerer eine Darstellung der dogmengeschichtlichen Entwickelung zu geben, ohne dem Fluche der Übersichtslosigkeit, der Einförmigkeit und des Wiederholens von bereits Gesagtem zu verfallen. Eine vereinfachende und durchaus stichhaltende Einreihung aller Schriftsteller in Gruppen je nach der bestimmten gleichartigen Stellung, welche sie zu der Frage eingenommen haben, wird durch den herrschenden Skeptizismus und Eklektizismus, besonders aber durch die aus der mangelnden Aufstellung allgemeiner prinzipieller Voraussetzungen der Überwälzung hervorgehende aphoristische Behandlung der Frage unendlich erschwert, ja geradehin unmöglich gemacht und würde, selbst wenn sie gelänge, mit der von uns nach Möglichkeit festgehaltenen chronologischen Ordnung der Darstellung nicht vereinbar sein. Wir beschränken uns daher vorläufig auf die Betrachtung der hervorragendsten Schriftsteller aller Richtungen, und dies nur

insoweit, als sie neue Gesichtspunkte in die Frage gebracht oder wegen ihrer sonstigen Bedeutung Beachtung verdienen.

An erster Stelle befassen wir uns mit einer Gruppe französischer Schriftsteller, welche der Frage der Steuerüberwälzung ihre besondere Aufmerksamkeit zugewendet haben.

A. THIERS widmet ein ganzes Kapitel seines Werkes de la propriété der diffusion de l'impôt, wie er in seiner Vorliebe für Physik die Überwälzung der Steuern benennt. Die Oberflächlichkeit, Tendenziosität und Selbstgenügsamkeit, welche das ganze Werk kennzeichnet, tritt auch in diesem Kapitel an den Tag. Jede Steuer wird von jedem Besteuerten als Teil der Produktionskosten in den Preis eingerechnet und von dem Konsumenten gezahlt. Wo dies nicht geschieht, da werden die Produktionen verlassen und andere gewählt, die Arbeiter wechseln ihre Profession oder sterben vor Elend. Der Beweis liegt darin, dass innerhalb der Barrièren von Paris die Arbeiter wegen des Oktrois einen viel höheren Lohn erhalten als ausserhalb derselben.

Darf man nun aus dieser ganz ernsthaft wahren Theorie schliessen, dass es gleichgiltig sei, welches System von Steuern in einem Staate gewählt werde? Dieu me préserve de soutenir une pareille hérésie! — aber die Gründe, mit denen THIERS sein Fernsein von diesem Ketzerglauben darzuthun sich bemüht, sind so sophistisch zugeschnitten und so im Widerspruche mit allen sonstigen Ausführungen, dass sie durchaus nicht überzeugen. Aus dieser Theorie soll nur geschlossen werden dürfen — und das ist wohl eigentlich das thema probandi — dass diejenigen die am meisten von allen Dingen konsumieren, jene sind, welche die meisten

Steuern zahlen, et par une loi des plus sages, des plus rassurantes de la Providence, de quelque façon que s'y prennent les gouvernements, le riche est après tout le plus soumis à l'impôt.

Die Überwälzungslehre THIERS', welche der CANARDschen in ihren letzten praktischen Folgerungen zwar vielfach ähnlich, in ihrer Konstruktion aber viel weniger geistreich ist, hat in Frankreich sehr angesehene Widersacher gefunden. HENRI BAUDRILLART lässt sich durch die Thatsache, dass derselbe Arbeiter in Paris einen höheren Lohn erhält, als in Rouen oder in Nevers, nicht von der allgemeinen Giltigkeit der Regel überzeugen, dass jede Besteuerung des Arbeiters notwendig und bald eine Erhöhung des Lohnes zur Folge habe. Es ist wohl richtig, dass der Arbeiter, sowie jeder besteuerte Produzent das Streben hat, sich die Steuer in dem Preise seiner Waare vergüten zu lassen; allein sie erreichen dieses Ziel nur dann, wenn sie im Stande sind, die Bedingungen des Tauschvertrages zu diktieren, wenn das Gesetz des Angebots und der Nachfrage, d. i. die wechselseitige Stellung der Parteien es zulässt. Die Behauptung der RICARDOschen Schule, dass die Möglichkeit, den wirtschaftlichen Beruf zu wechseln, dem besteuerten Produzenten diese Gewalt in die Hände legt, ist in ihrer Allgemeinheit unrichtig; diese Möglichkeit existiert vielfach nur auf dem Papiere, und mit Recht sagt SISMONDI: Les cultivateurs se feront-ils avocats ou médecins, ou bien horlogers ou mécaniciens, parce que leurs salaires ne leur suffiront plus pour vivre? Quel que soit le déclin d'une branche d'industie, jamais on ne voit se fermer l'atelier sans que le propriétaire soit ruiné. Jamais on ne voit l'ouvrier quitter sa profession, jusqu' à ce que, réduit aux angoisses de la faim, il essaye alors de tout, pour

échapper à la mort, comme un naufragé s'attache à une planche lorsqu' il voit sombrer son navire. Aus diesem Grunde ist die Überwälzung der den Konsumenten treffenden indirekten Steuern und der Lohnsteuer sehr zweifelhaft. Die Grundsteuer fällt — ausgenommen den Fall einer fehlerhaften Auflage oder einer exorbitanten Höhe — dem Grundbesitzer allein zur Last; die Häusersteuer wird nur bei aufstrebenden wirtschaftlichen Verhältnissen dem Mieter zugewälzt; von der Gewerbesteuer schliesslich spricht sich BAUDRILLART so aus, als ob sie wohl immer überwälzt werden müsste, doch fügt er vorsichtig bei: autant que la loi de l'offre et de la demande le permet.

Noch weniger als BAUDRILLART darf ESQUIROU DE PARIEU*), der sich in seinem gediegenen, auch die deutsche Literatur beobachtenden Traité des impôts eingehend mit der Steuerüberwälzung befasst, zu den Anhängern THIERS' gerechnet werden. PARIEU stellt für die Frage der Steuerüberwälzung das in nachstehender Weise ausgedrückte

---

*) Der von PARIEU nur zu oft berufene DU PUYNODE entwickelt in den häufigen, mitunter sentimental erwärmten Erörterungen über die Abwälzung eine ungewöhnliche Stärke in oberflächlicher Kritik. Mit dieser Stärke kann höchstens die Schwäche verglichen werden, die sich in den eigenen Konstruktionen kundgiebt. Die Grundsteuer hält PUYNODE für durchaus unabwälzbar — weit mehr also als SMITH, vielleicht auch mehr als SAY; auch die Gebäudesteuer wird immer von den Eigentümern getragen. Steuern von dem werbenden beweglichen Kapitale müssen dagegen immer ganz überwälzt werden — also geht PUYNODE auch hier über den viel bekrittelten RICARDO hinaus. Lohnsteuern dagegen bleiben dem Arbeiter zur Last: A mon sens et au sens de Buchanan et Mill la taxe du salaire retombe toujours et toute entière sur les ouvriers — aber die Überwälzung tritt doch ein, wenn durch die Steuer der notwendige Lebensunterhalt der Arbeiter geschmälert wird. Lohnsteuern sind übrigens ganz verfehlt, weil da besteuert wird, ohne dass Kapital oder Reinertrag vorläge.

„Axiom“ als oberste Prämisse auf: L'impôt reste au moins immédiatement à la charge de celui qui le paye, si l'objet sur lequel il est assis n' est pas susceptible de restriction. Il est rejeté en tout ou partie sur d'autres contribuables, si l'objet sur lequel il est assis est susceptible de restriction, et la répercussion de l'impôt est en raison même de la facilité de cette restriction. Si celui sur lequel l'impôt est réfléchi est à son tour en état de resserrer la jouissance à l'occasion de laquelle il reçoit le contre-coup de la taxe, il neutralisera en partie l'effet de la répercussion de l'impôt en la rejetant soit sur le contribuable primitif, soit sur d'autres. An der Hand dieses Axiomes untersucht nun Parieu die Abwälzbarkeit der einzelnen Steuern, die er mit der Beschränkbarkeit des betreffenden Güterangebots gesetzt, mit der Unbeschränkbarkeit desselben verneint erachtet. Demnach ist die Abwälzung der Grundsteuern in der Regel ausgeschlossen, die der Häusersteuer und der Steuer von beweglichem Besitztume dagegen sehr häufig durchführbar. Bei Verzehrungsteuern wird, soweit sie Luxusgegenstände treffen, die an sich vielleicht mögliche Überwälzung oft eben durch die Natur des Luxus ausgeschlossen; soweit jedoch diese Steuern Gegenstände des notwendigen Lebensbedarfes treffen, sind ihre Wirkungen viel dunkler und viel bestrittener. So viel steht fest, dass die Reichen und die zahlreichen kleinen Grundbesitzer sie tragen; wie aber steht es mit den Arbeitern? Hier ist zu scheiden zwischen lokalen (städtischen) und zwischen allgemeinen Verzehrungsteuern. Durch diese Distinktion Parieus wird Thiers, dem übrigens Konfusion und Übertreibung vorgeworfen wird, seines wichtigsten Argumentes beraubt. Die ersteren werden vermöge des leichten und stetigen Ab- und Zuflusses der Bevölkerung zwischen Stadt und Land sehr leicht

von den Arbeitern überwälzt. Dagegen ist die Abwälzung der allgemeinen Verzehrungsteuern sehr schwierig, weil die Verminderung der Anzahl der Arbeiter und die korrespondierende Erhöhung der Löhne bei weitem nicht so leicht erfolgt wie im ersten Falle, weil der Arbeitslohn sich fast nie an der absoluten Grenze des Notwendigen befindet und weil schliesslich die Teuerung der Lebensbedürfnisse auch solche Hände auf den Arbeitsmarkt führt, welche sonst müssig geblieben wären, und solchergestalt ein Gegengewicht wider die angestrebte Lohnerhöhung hervorruft. Mit der Länge der Zeit steigen wohl endlich die Löhne, aber wie viele grausame Übergänge befinden sich unter der weiten Hülle der Jahrhunderte, um die Behauptungen Ricardos Lügen zu strafen. — So gelangt Parieu zu dem Schlusse, dass man keineswegs berechtigt sei anzunehmen, es werde durch die Überwälzung eine die ersten und ursprünglichen Wirkungen der Besteuerung gänzlich aufhebende Verschiebung der Steuerlast bewirkt, es sei denn dass es sich um Konsumtibilien handelt, welche en gros bei dem Produzenten durch die Steuer getroffen werden. In der Mehrzahl der Fälle bleibt die Steuer thatsächlich demjenigen zur Last, der sie sichtbar und offenkundig dans le premier ou second degré de son incidence bezahlt. Telle est l'opinion — heisst es am Ende — à laquelle nous conduisent les réfléxions précédentes sur le grave problème de la matière qui nous occupe, problème que nons ne saurions assez signaler aux méditations des financiers exacts et consciencieux, également en defiance contre la simplicité de l'ignorance et contre les raffinements du demi-savoir.

Was nun den Ausgangspunkt und die Grundlage der Überwälzungslehre Parieus betrifft, nemlich das obenangeführte Axiom, so mag es allerdings sein, dass in vielen —

aber keineswegs in allen Fällen — die Beschränkung des Güterangebots die letzte Phase ist, in welche das zur Überwälzung führende Verhalten der Kontribuenten tritt, oder dass dieselbe — um einen minder zutreffenden Ausdruck zu gebrauchen — das Mittel zur Abwälzung ist. Allein am Ende ist doch das Angebot jedes Gutes beschränkbar, auch das der Bodenprodukte, was ja Parieu — gleich wie Smith, nicht aber Say — anerkennt, indem er die Überwälzbarkeit einer sehr hohen Grundsteuer zugesteht. Darum ist mit dem weiten Satze: die Steuern sind überwälzbar, wenn die betreffenden Produktionen oder vielmehr das Angebot der betreffenden Güter beschränkbar ist, für die Frage der Überwälzung so gut wie nichts gesagt. Der Kern der Sache liegt tiefer, nemlich in der Lösung der Fragen: Bedarf es zum Gelingen der Abwälzung überhaupt der Beschränkung des Angebots, und wann wird die Steuer als solche wirklich zu der allenthalben möglichen Beschränkung des Angebots d. i. zu jenem wirtschaftlichen Verhalten der Kontribuenten führen, welches in dem gegebenen Falle die Überwälzung ermöglicht? —

Wir greifen weit vor, wenn wir, ohne auf die weniger belangreichen Ausführungen in Garniers Traité des finances einzugehen, an dieser Stelle noch der Ansichten Erwähnung thun, welche Paul Leroy-Beaulieu in seinem gehaltreichen Traité de la science des finances zum Ausdrucke bringt; unser Vorgehen sei dadurch gerechtfertigt, dass wir die Besprechung der französischen financiers hiemit vollkommen abschliessen. Leroy-Beaulieu ist wohl mit der Annahme, dass alle Steuern mit Ausnahme der Grund- und der Vermögensübertragungsteuer abgewälzt werden, und mit dem im Sinne Thiers' gehaltenen Lobe der trostvollen That-

sache, dass durch die Überwälzuug ältere Steuern auf alle Staatsbürger im Verhältnisse ihrer Ausgaben oder Genüsse verteilt werden, schon etwas zu weit gekommen, ehe er ausruft: Il ne faut pas néanmoins exagérer la portée de ce phénomène; on doit même convenir, que certains faits propres à notre temps rendent cette répercussion moins complète qu'autrefois. Ein Umstand ist es besonders, der heutzutage die Überwälzung häufig sehr schwierig macht oder sie ganz vereitelt: das Aufhören der Abgeschlossenheit der Staaten gegeneinander und die Konkurrenz ausländischer Produkte auf dem einheimischen Markte jedes Staates. Darum möge man bei der Anlegung der Steuern immer nach den Prinzipien der Gerechtigkeit vorgehen und die Verwirklichung derselben nie der „Natur der Dinge" anheimstellen. —

Dieser Darstellung der französischen Überwälzungslehren sei noch ein Wort beigefügt: der Ausdruck des Befremdens darüber, dass keiner der genannten Autoren, von denen manche die Literatur in beträchtlichem Masse zu Rate ziehen, die so interessanten, scharfsinnigen und anderwärts nicht einflusslosen Ausführungen CANARDS beachtet hat.

Wenden wir uns nunmehr zu der deutschen Freihandelsschule.

MAX WIRTH, der nach STEINS Erachten „noch eine eigene Theorie über die Abwälzung aufstellt", erklärt zuerst das allgemeine Phänomen, dass ein jeder es versucht die Steuern abzuwälzen, weil sonst jede Steuer entweder durch Entbehrung (d. i. durch Verminderung der Konsumtion) oder durch Mühe (d. i. durch Vermehrung der Produktion) gedeckt werden müsse. Ob und wie dieser Versuch der Abwälzung gelingt, hängt davon ab, ob die Kontribuenten ihr Angebot

vermindern können oder nicht — oder vielmehr ob sie den Preis zu bestimmen vermögen oder nicht. Die eigene Theorie konnten wir nicht finden.

Von weit grösserer Bedeutung ist eine der gewandten Feder PRINCE-SMITHS entstammende Abhandlung „über die Abwälzung", welche selbst dem umsichtigen Auge WAGNERS entgangen zu sein scheint. PRINCE-SMITH führt per absurdum den Beweis, dass die Abwälzung nicht unbedingt möglich, sondern an Bedingungen geknüpft ist, und zwar an die Bedingungen der Preiserhöhung, durch welche allein die Überwälzung erreicht werden kann. Die Preiserhöhung ihrerseits kann wieder nur auf zwei Wegen erreicht werden: entweder durch vermehrte Nachfrage oder durch vermindertes Angebot. Die Nachfrage kann der Abwälzende nicht vermehren, daher bleibt nur die Verminderung des Angebots als Mittel der Abwälzung. Abgesehen von dem Falle, wo der Waare auswärtiger Absatz zu Gebote steht, kann die Einschränkung des Angebots nur durch Einschränkung der Produktion, bez. durch Übertragung von Kapital und Arbeit in andere, günstigere Erwerbszweige geschehen; aber wie schwer und kostspielig ist dieser Weg und wie oft ist er geradezu ausgeschlossen! „Die Abwälzungsfrage läuft daher auf die Frage hinaus: welcher Schaden ist grösser: das Tragen der unabgewälzten Auflage oder der von dem Einschränken der Produktion unzertrennliche Verlust?" — und „man kann im allgemeinen sagen: eine Abwälzung findet nur in dem Falle und in dem Masse statt, in welchem sie mehr einbringt, als sie kostet."

Auf Grund dieser von dem PARIEUschen „Axiome" gewiss schon bedeutend abweichenden Prämissen konstruiert nun PRINCE-SMITH im Detail, und die Resultate sind folgende. Die Grundsteuer lässt sich nicht abwälzen, „denn

sollten Äcker brach liegen und weniger Früchte zu Markte geschickt werden, um erhöhte Preise zu erzielen, so würde sich keiner freiwillig zu einer Einschränkung seiner Ernten verstehen.“ Die Grundbesteuerung kommt daher infolge der Verminderung des Kapitalwertes der Grundstücke um den kapitalisierten Steuerbetrag einer teilweisen Konfiskation des Grundeigentums gleich. „Etwas anders“ ist es bei der Besteuerung einzelner Bodenprodukte, wegen der Möglichkeit der Beschränkung des Angebots derselben durch anderweitige Benutzung des Bodens. Auch die Lohnsteuer wird insolange nicht abgewälzt als sie das labile Gleichgewicht des Arbeitsmarktes nicht stört; mit der Zeit geschieht dies freilich durch die Verminderung des Arbeitsangebots infolge des Bankrottes der gewerblich Schwächsten: „das Bankrottmachen in der Produktion von Arbeitskraft heisst Hinsterben.“ Allein selbst dann ist es noch fraglich, ob die Abwälzung gelingt, weil während der Leidensperiode der Standard of life bei den Arbeitern herabgedrückt, hiemit die Qualität der Arbeit verschlechtert und so die entsprechende Vermehrung bez. Nichtverminderung des Kapitals gehemmt wird. Die Solidarität der Interessen von Arbeitern und Kapitalisten springt da ganz deutlich in die Augen. „Die Abwälzung der Lohnsteuer ist im Grunde nur eine Abwälzung vom Lohnempfänger auf den zu empfangenden Lohnfonds.“ „Daher mögen die Arbeiter die Besteuerung des Kapitalisten immer als Eingriff in den Lohnfonds erkennen und bekämpfen, die Kapitalisten aber mögen den Massstab des Steuerdruckes nicht bei sich, sondern bei den Arbeitern suchen, welche deshalb brodlos bleiben, weil der Lohnfonds durch Steuern absorbiert wurde.

Auch die indirekten Steuern können nur dann überwälzt werden, wenn das Angebot der besteuerten Artikel

vermindert wird, was durch die Eliminierung der „gewerblich schwächsten Produzenten und Verkäufer" geschieht. Sind die Erzeuger im Genusse eines faktischen oder rechtlichen Monopoles (z. B. Besitzer ausschliesslicher Schankgerechtigkeiten, Besitzer von Häusern in den Mittelpunkten volkreicher Städte), welches schon von der Besteuerung bis zur Grenze der Möglichkeit ausgebeutet wurde, so ist die Steuer überhaupt nicht abwälzbar, weil durch sie das Verhältnis zwischen Angebot und Nachfrage nicht im geringsten alteriert wird.

Endlich noch die allgemeine Einkommensteuer. Sie mischt sich nicht in die Produktion und Konsumtion wie die übrigen Steuern, sondern hält sich lediglich an das Ergebnis. „Sie lässt volle Freiheit des Erwerbens und nimmt erst von dem Erworbenen . . . sie richtet nicht neben dem Schaden des Fortnehmens noch durch die Art des Nehmens weiteren Schaden an, wie andere Steuern es thun. Sie erzeugt keine Beweggründe Produktion und Konsumtion anders einzurichten als nach den rein wirtschaftlichen Bedingungen für den höchsten Ertrag. Sie erzeugt also kein Streben sie abzuwälzen oder ihr auszuweichen, denn beides ist unthunlich."

So sehr man auch an der bei Prince-Smith unvermeidlichen Betonung der auf der Lohnfondstheorie ruhenden Interessensolidarität zwischen Kapital und Arbeit den Parteigänger des extremen ökonomischen Liberalismus erkennt, so sehr muss auf der anderen Seite der nüchterne Hinweis auf die Bedeutung, welche die von Ricardo und seinen Nachfolgern so sehr übersehene Schwierigkeit des Überganges von einer Produktion zur andern für die Überwälzung besitzt, gewürdigt werden. Die hiedurch herbeigeführte klare unverblümte Bezeichnung der Abwälzungsfrage als

eines wirtschaftlichen Rechenexempels, so wie zum Teile die Betrachtungen über die Abwälzbarkeit der allgemeinen Einkommensteuer erachten wir als einen bedeutenden Fortschritt, welchen die Überwälzungslehre PRINCE-SMITH zu danken hat.

— Die extremsten Widersacher der Freihandelsschule, die Sozialisten, gelangen bei Beantwortung der Frage nach der Abwälzbarkeit der Lohnsteuer zu ähnlichen Resultaten wie die Freihändler. Wir besitzen in LASSALLES Verteidigungsrede „Die indirekte Steuer und die Lage der arbeitenden Klassen" eine sozialistische Überwälzungstheorie, welche durch die eigenen Argumentationen des Verfassers und durch einen sehr einseitig zurechtgelegten Autoritätenbeweis gestützt darauf hinausgeht: dass die Grundsteuer von den Grundbesitzern durch Erhöhung der Getreidepreise überwälzt wird und im Vereine mit den indirekten Steuern endgiltig auf die Konsumenten, darunter insbesondere die arbeitenden Klassen fällt. Der Lohn kann nemlich — so schliesst LASSALLE im geraden Gegensatze zu ADAM SMITH — nicht steigen, so lange das Angebot der Arbeit nicht vermindert oder die Nachfrage nach Arbeit nicht erhöht wird. Letzteres geschieht durch die Steuer nicht, im Gegenteile wird der „Arbeitsfonds, das auf die Arbeit auszuthuende Kapital, und also die Nachfrage nach Arbeitshänden" verringert. Allein auch das erstere geschieht nicht, weil „wir noch nicht verirländert sind," weil der deutsche Arbeiterstand im allgemeinen noch nicht da steht, wo der Irländer oder der indische Ryot oder der schlesische Weber, das ist weil die gewohnheitsmässige Lebensnotdurft desselben noch eine solche ist, „dass an ihr auch noch abgezwackt werden kann" und durch die indirekte und die Grundsteuer abgezwackt wird. Ist aber an dieser Lebensnotdurft nichts mehr

abzuzwacken, dann freilich erfolgt die Abwälzung, aber durch die „von den Auguren der Wissenschaft" so gern verschwiegene Vermittlung der Krankheiten, der Atrophie, des Hungertodes unter dem Arbeiterstande, von der zu sprechen Verlegenheit ist. Die Geschichte der Preise und Löhne (TOOKE) beweist überdies, dass der Arbeitslohn unter allen Tauschgegenständen der letzte ist, welcher infolge einer Teuerung im Preise steigt.

Interessant ist das Spiel, das LASSALLE mit den Sätzen RICARDOS treibt; stimmen dieselben zu seinen Tendenzen, so werden sie mit Emphase bei dem Autoritätenbeweise verwendet, insbesondere was die Überwälzbarkeit der Grund- und Getreidesteuer betrifft; stehen sie aber im Widerspruche mit denselben, so wird RICARDO durch andere Autoritäten, wie MILL und MAC CULLOCH widerlegt.

Gegen die althergebrachte Annahme der mehr oder minder leichten Abwälzbarkeit der Lohnsteuern erheben also die Freihandelsschule und der Sozialismus entschiedenen Widerspruch.

Strahlendes Tageslicht in der bisherigen Finsternis sollte die Lehre STEINS bedeuten. Der unklare Begriff der Steuerüberwälzung, diese wunderlichste aller Begriffsverwirrungen wird für abgethan erklärt; an seine Stelle soll eine einheitliche, einfache, alles erklärende Auffassung treten, welche an die obersten Prinzipien der Volkswirtschaft und Finanzwissenschaft anknüpft. Leider werden diese Verheissungen nicht im geringsten erfüllt. — Nach den Ausführungen im Texte muss jede Steuer von jedem überwälzt werden, weil sie einen Teil der Produktionskosten bildet und hiefür der Wert des Produkts durch die staatlichen Leistungen erhöht ist. Das nennt STEIN die Steuerproduktion, ohne welche

„das Steuerwesen unerklärlich bliebe, wenn man sich die Frage beantworten wollte, woher denn jährlich die Tausende von Millionen kommen sollen, welche die Völker als Steuer zahlen". So weit die Ausführungen des Textes. Diese grosse, freilich schon von SMITH, CANARD, RICARDO, JAKOB und vielen vielen andern ausgesprochene Idee der „wirklichen Produktion der Gesamtsumme aller Steuern durch die wirtschaftliche Thätigkeit des Volks", von welcher allein auf die Frage der Überwälzung nur wenig Licht fällt, scheint an sich denn doch nicht ganz befriedigt zu haben, und deshalb wird ein weiteres, ebenfalls nichts weniger als neues Motiv zu Hilfe genommen; dies geschieht in den Anmerkungen und der darin enthaltenen dürftigen kritischen Übersicht eines Teiles der Literatur. „An die Stelle der konfusen Vorstellung der Überwälzung — heisst es daselbst — muss der Begriff der Steuerproduktion durch die gesamte wirtschaftliche Thätigkeit einer Nation und der Verteilung durch den Verkehr treten; dann erst wird man das richtige Verhältnis der Steuer zur Produktion verstehen lernen; übrigens will schon LOTZ „„vom Gange des Verkehrs die Ausgleichung der Ungleichheiten der Besteuerung erwarten"", was im Grunde dieselbe Idee enthält, ähnlich MALCHUS". So wird die Steuerverteilung und Ausgleichung durch den Verkehr hinzugethan. Der Text der ersten Auflage ist in dieser Hinsicht viel klarer; dort heisst es: „Die sog. Überwälzung ist in ihrem volkswirtschaftlichen Gesamteffekt nichts anderes, als die Verteilung der Produktion des Steuerbetrages an die gesamte wirtschaftliche Produktion, die sich dadurch vollzieht, dass jeder einzelne in seiner Produktion den Wert der Steuer zu produzieren hat, der auf jedem einzelnen Teile der Gestehungs-

kosten haftet;" dazu passten die Anmerkungen viel besser; allein letztere blieben fast unverändert, während der Text in den späteren Auflagen nicht unbedeutend modifiziert wurde.

„Im Grunde dieselbe Idee" wie STEIN hat zwar nicht LOTZ und so prononciert auch nicht MALCHUS, wohl aber, was die notwendige Überwälzung aller Steuern als Produktionkosten betrifft, THIERS, und was die Ausgleichung der Ungleichheiten betrifft, CANARD ausgesprochen, und ein Rückfall in die alten Irrlehren ist schliesslich „das grosse Resultat" der STEINschen Studien. Der Vorwurf des Mangels an Selbständigkeit, den STEIN gegen die deutsche Finanzliteratur erhebt, ist gerade in der Frage der Steuerüberwälzung am allerwenigsten gerechtfertigt; die deutsche Literatur war es, die nach J. B. SAY das meiste zur Bewältigung der Schemata RICARDOS, des mathematischen Optimismus CANARDS und der „simplicité de l'ignorance" THIERS' beigetragen hat. Der Satz: „freilich wird die Sache am leichtesten, wenn man sie wie HELD . . . lieber gar nicht untersucht", der noch in den Auflagen von 1875 und 1878 zu lesen ist, zeugt von der geringen Umsicht und Sorgfalt, mit welcher die einschlägige Literatur gesammelt und beachtet wird.

Ein Bild redlichen Ringens mit den Schwierigkeiten der Frage bietet dagegen HOCKS Darstellung der wirtschaftlichen Wirkungen der Steuern. Der Bann, aus dessen Kreise HOCK trotz mancher Versuche bei Detailfragen nicht herauskommt, ist der nachstehende, seinen Auseinandersetzungen entnommene Schluss:

Obersatz: Die Produktionskosten müssen dem Erzeuger im Preise ersetzt werden.

Untersatz: Alle Steuern mit Ausnahme der Steuern von

den überflüssigen Lebensbedürfnissen und vom freien Einkommen gehören zu den Produktionskosten.

Schlusssatz: Alle Steuern mit Ausnahme der ebengenannten müssen dem Steuerzahler im Preise ersetzt d. i. sie müssen überwälzt werden.

„Man sagt freilich — wendet Hock selbst ein — Bedarf und Angebot seien gleich geblieben und die Waare habe nicht an Gebrauchswert gewonnen, der Preis könne daher nicht steigen; allein eben weil das Verhältnis der Nachfrage zum Angebote gleichgeblieben, kann der Preis nicht unter das Minimum der Erzeugungskosten, zu welchen die Steuer gehört, herabsinken, und endlich gewinnt jede Waare durch die Steuer, wenn sie gut verwendet wird, wirklich am Werte" .... „Übrigens erfolgt dieser Rückersatz der ausgelegten Steuer im Verkehre schon darum, weil er auch eine Pflicht der Gerechtigkeit ist."

Der gewiegte Praktiker Hock gelangt jedoch mit dem Theoretiker Hock gar bald in Widerspruch; es seien dessen bedeutendste Beispiele hier angeführt:

1) „Allgemein und für lange Zeit" wird die Überwälzung ausgeschlossen, wenn durch die Höhe der Steuer der Preis der Waare in solchem Masse sich steigert, dass ihr Absatzkreis abnimmt. Darauf beruht die ganze Lehre Hocks von der „Rückwälzung", welche überflüssig, ja unmöglich wäre, wenn die „Fortwälzung" nach dem Preisgesetze so sicher wäre, wie Hock als Regel annimmt.

2) Die Steuern auf „notwendige" Lebensbedürfnisse der Erzeuger und Arbeiter „werden in der Regel im Preise der Erzeugnisse und der Dienste des Steuerpflichtigen auf andre überwälzt; die Überwälzung ist eine vom Steuergesetze gewollte und hat ihre Ausnahmen. Leider sind diese Ausnahmen zu Ungunsten der Arbeiter häufiger und gefährlicher."



3) „Es ist allerdings wahr — sagt HOCK zum Schlusse — dass die Überwälzung der Steuern zuletzt deren Ausgleichung zur Folge habe“, allein „das ist fasch, dass diese Ausgleichung, weil unter der Herrschaft der Gesetze des Verkehrs zu Stande gekommen, eben darum eine gerechte und volkswirtschaftlich wohlthätige sei.“ Wir erinnern hier an die Worte LOTZ’ von der Gleichmässigkeit, welche der Verkehr nach seinen Gesetzen giebt. Wo bleibt hier der CANARD-MALCHUSsche Gerechtigkeitstrieb des Verkehres, an den früher von HOCK appelliert wurde?

4) Das Endurteil, zu welchem der gewiegte Praktiker HOCK gelangt, lautet trotz allem dahin, dass die Überwälzung für die Aufrechthaltung des vom Staate gewollten Steuersystems weit weniger gefährlich sei, als man annimmt, und dass der Staat durch entsprechende Wahl der Steuerobjekte, der Steuereinhebungsmethoden und des Ausmasses der Steuer und vor allem durch eine geschickte Verbindung der einzelnen Steuern (Steuersystem) dahin gelangen könne, die Folgen der Überwälzung auf ein Minimum zu beschränken.

HOCK ist der Erfinder einer neuen Terminologie in der Überwälzungslehre: Überwälzung ist der weiteste Begriff, welcher die Fortwälzung, die Rückwälzung und die Abwälzung umfasst. „Was man sich darunter eigentlich denken soll“, ist trotz STEINS Kopfschüttelns sehr wohl zu verstehen; es wird später davon zu reden sein.

Ehe wir HOCK verlassen und damit zugleich die Darstellung der ersten grossen Epoche der Überwälzungslehre abschliessen, sei noch eines Argumentes gedacht, durch welches HOCK die Abwälzbarkeit der meisten Steuern zu stützen sucht: d. i. der Zuversicht, mit welcher die Finanzverwaltung auf die Abwälzung rechnet und welche sie dahin führt, dass sie sich nicht scheut, dem Gewerbsmanne neben

der Steuer auf die Elemente seiner Thätigkeit oder auf das fertige Erzeugnis noch die Einkommensteuer von seinem freien Einkommen aufzuerlegen. So wird die Überwälzung aller Steuern, die letztgenannte ausgenommen, zu einer gewollten und so verschwindet auch nach HOCK jeglicher Unterschied zwischen direkten und indirekten Steuern. Das ist nur etwas näher bestimmt bez. beschränkt dasselbe Ergebnis, zu welchem u. a. STEINS Lehre führt und welches sich als unvermeidliche Folge der unterschiedlosen Auffassung der Steuern als Teile der Produktionskosten darstellt *).

*) Wir haben die Behandlung der Überwälzungsfrage bei UMPFENBACH mit Stillschweigen übergangen, weil sich dieselbe mit dem Hinweise auf die volkswirtschaftliche Lehre vom Preise zufrieden giebt, und wir thun dasselbe hinsichtlich der Darstellung der Überwälzung in PFEIFFERS Staatseinnahmen; nicht dass sich dieses mit vielem Fleisse geschriebene Buch auf die Überwälzungsfrage nicht eingelassen hätte, sondern weil es zumeist die bereits dargelegten Anschauungen SMITHS, RICARDOS und RAUS sind, welche PFEIFFER zu den seinigen gemacht hat.

ZWEITE PHASE.

Während auf diese Weise der Lehre von der Steuerüberwälzung eine immer wachsende Aufmerksamkeit zugewendet und dieselbe immer breiter dargestellt wurde, begann sich in Deutschland eine Strömung geltend zu machen, welche das in der Theorie bisher festgehaltene Prinzip der Besteuerung nach dem sog. reinen Einkommen angriff und sich in ihrem weiteren Laufe notwendig auch gegen die Grundlagen kehrte, auf welchen in der Theorie die Wichtigkeit der Steuerabwälzung ruhte. Die Quelle, welcher diese Strömung entsprang, liegt in den nicht hoch genug zu schätzenden staatswirtschaftlichen Untersuchungen HERMANNS und da insbesondere in der Lehre vom Einkommen. Es dauerte lange, ehe ihre befruchtende Kraft den Gefilden der Finanzwissenschaft zugeführt wurde. Das Verdienst dies gethan zu haben gebührt SCHÄFFLE und SCHMOLLER.

Das Einkommen erkennt HERMANN als die Summe der wirtschaftlichen oder Tauschgüter, welche in einer gewissen Zeit zu dem ungeschmälert fortbestehenden Stammgute einer Person neu hinzutreten, welche sie daher beliebig verwenden kann. Es giebt daher kein rohes und kein reines Einkommen, wohl aber Rohertrag und Reinertrag; es giebt

nicht Klassen von Menschen, welche von Roheinkommen und solche, die von Reineinkommen leben, wohl aber giebt es Leute, die von Roherträgen und solche, die von Reinerträgen leben.

In dem anregenden Artikel „Mensch und Gut in der Volkswirtschaft oder der ethisch-anthropologische und der chrematistische Standpunkt in der Nationalökonomie“ kritisiert nun SCHÄFFLE das „Prinzip der Besteuerung nach dem Reineinkommen in seiner ausschliessenden Geltendmachung“ und erblickt für die Steuerlehre die fundamentale Konsequenz des ethisch-anthropologischen (statt des chrematistischen) Standpunktes darin, dass nicht bloss die kapitalisirende, sondern jede andere Verwendung des Vermögens, d. i. nicht bloss das sog. Reineinkommen, richtiger Reinertrag, sondern jedes Einkommen, allerdings je nach Art und Umständen verschieden der Besteuerung unterliege. Die praktische Besteuerung ist in der That nie eine blosse Reineinkommen-(Reinertrag-) Besteuerung, und die ausgebildete Theorie der Überwälzung ist eigentlich nur ein Eingeständnis dieser Thatsache. Wie inkonsequent sind namentlich die Konsumtionsteuern vom Standpunkte der ausschliesslichen Reineinkommenbesteuerung der chrematistischen Theorie! Man trachtete sie durch die Annahme zu rechtfertigen, dass ein gewisser Aufwand auf ein Reineinkommen schliessen lasse, und „eine Überwälzungstheorie auf allerlei Stelzen keuchend sekundierte dazu“. „Vom Standpunkte der anthropologisch-ethischen Theorie lassen sich dagegen die Aufwandsteuern direkt rechtfertigen und man braucht dazu keinen „steuertechnischen Ritt mit der Kirche ums Dorf.“

Dies war die freilich nur nebenbei hervortretende Stellung, welche SCHÄFFLE zu der „ausgebildeten“ Lehre von der Steuerüberwälzung nahm. Uns will es bedünken, als ob

er in derselben ein Hinterpförtchen erblickte, durch welches thatsächlich bestehende Steuern, denen auf dem Pfade der chrematistischen Theorie der Reineinkommenbesteuerung das Hauptthor der konsequenten Denkungsweise verschlossen blieb, in das Steuersystem eingeschmuggelt wurden.

Anknüpfend an die ebenbesagte Abhandlung SCHÄFFLES untersuchte SCHMOLLER speziell die Lehre vom Einkommen in ihrem Zusammenhange mit den Grundprinzipien der Steuerlehre. Nach einer eingehenden Erörterung der dogmengeschichtlichen Entwickelung der Einkommenslehre und deren Anwendung auf die Steuerlehre führt SCHMOLLER ausgehend von der antieudaimonistischen ethischen Auffassung des Staates in meisterhafter Weise den Beweis, dass einzig und allein die Verteilung der Steuern nach dem Einkommen im Sinne HERMANNS der Gerechtigkeit entspreche. Es soll demnach die Gesamtsumme, welche der einzelne an verschiedenen Steuern zahlt, ungefähr seinem Einkommen entsprechen; nicht gerade die einzelne Steuer, sondern das ohne diesen einheitlichen Mittelpunkt undenkbare Steuersystem soll sein Mass an dem Einkommen haben *).

*) Die Besteuerung auf Grundlage dessen, wofür sich späterhin in der Finanzwissenschaft das einzig passende Wort Einkommen eingestellt hat, wurde bereits von KRÖNCKE der Steuerpolitik als Aufgabe vorgewiesen. Seine hochbedeutenden finanzwissenschaftlichen Schriften, insbesondere: Das Steuerwesen u. s. w., das Gedankenfülle, logische Schärfe und einheitliche erhabene Auffassung zu einer Zierde der deutschen finanzwissenschaftlichen Literatur machen, haben leider viel zu wenig Beachtung und Nachfolge gefunden. Wir verweisen u. a. nur auf seine Begründung der Unzulässigkeit des Abzuges eines „notwendigen Lebensunterhaltes“ oder eines „standesmässigen Auskommens“ von der Bemessungsgrundlage der Steuer (§ 102), ferner auf das prinzipielle Verlangen der Einbeziehung der Genussmöglichkeiten (bei „ertraglosen Gegenständen des Kapitals“) in die Bemessungsgrundlage (§ 98). So halten wir KRÖNCKE für den bedeutendsten Vorläufer SCHMOLLERS und seiner Lehre von der Einkommenbesteuerung.

Die Theorie, welche die ausschliessliche Besteuerung des sog. reinen Einkommens festhält (insbesondere STEIN, 1. Auflage), sieht sich genötigt bestehende Steuern, welche nicht gerade das reine Einkommen treffen, der Überwälzung anheimzustellen. Deshalb und ferner aus dem Grunde, weil man das Steuerzahlen als einen rein ökonomisch-chrematistischen Prozess auffasste, hat man der Überwälzungstheorie bisher einen viel zu grossen Wert beigelegt. Allein so gross auch die Bedeutung einer in manchen Fällen wahrscheinlichen Überwälzung sein mag, zum Prinzipe der Steuerlehre kann und darf man sie nicht erheben, denn sie bleibt stets ungewiss und unbestimmbar, während der Bürger in seinem Verhältnisse zum Staate, vor allem aber beim Steuerzahlen Gerechtigkeit fordert; diese aber verlangt bestimmte Prinzipien, nach welchen die Steuern umzulegen sind. Und selbst wenn man zugestehen wollte, dass alle die Steuern, welche nicht eben nach dem Reineinkommen umgelegt sind, allgemein überwälzt werden, so würde eine wirkliche Befreiung sämtlicher Steuerpflichtigen von der Steuer eben wegen der Überwälzung nicht erfolgen. Zu Klarheit, Einfachheit und Konsequenz gelangt man nur mit dem Prinzipe der Besteuerung des Einkommens im Sinne HERMANNS.

Also überleiten SCHÄFFLE und SCHMOLLER ausgehend von der ethisch-organischen Auffassung von Volkswirtschaft und Staat die HERMANNsche Einkommenslehre auf das Gebiet der Besteuerung und verlangen Besteuerung nach Massgabe des Einkommens im Gegensatze zu der bisherigen Besteuerung nach Überschüssen (Reineinkommen, Reinerträgen). Infolge dessen tritt die Überwälzung in ein ganz anderes Licht; sie verliert in der Steuertheorie die hohe Bedeutung und die wichtige Rolle, die ihr bisher seit SMITH und RICARDO beigemessen wurde. Die Überwälzung soll

es gewesen sein, welche das von der Praxis nicht beachtete Prinzip der Besteuerung nach Überschüssen zur wirklichen Geltung bringt, indem sie die Wirtschafter, welche keine Überschüsse erzielen, zum Nachteile der übrigen entlastet. Jetzt, wo jedes Einkommen steuerbar sein soll, bedarf es dieser Überwälzung nicht mehr. — Die Überwälzung soll es aber — was aus den vorangehenden Darstellungen in Erinnerung gerufen werden wolle — auch gewesen sein, welche überdies die Gleichmässigkeit und Gerechtigkeit der durch sie vermeintlich zur Reinertragbesteuerung werdenden Besteuerung herbeiführt und kraft des volkswirtschaftlichen Gesetzes der Gewinnausgleichung herbeiführen muss. An diesem Punkte wurde zunächst weiter gearbeitet.

Die eben dargelegte Idee der Besteuerung des Einkommens im HERMANN-SCHMOLLERschen Sinne und die hierauf beruhende Auffassung der bestehenden Ertragsteuern als Glieder in dem Systeme der Einkommenbesteuerung hat HELD in seiner bemerkenswerten Abhandlung über die Abwälzung nur in geringem Masse zur Geltung und fruchtbaren Anwendung gebracht. Sein Ziel schien nicht in der Aufstellung neuer Konstruktionen sondern in der Kritik der herrschenden Überwälzungslehre, soweit dieselbe die Überwälzung wegen der nach den Gesetzen der Volkswirtschaft vermeintlich gebotenen Gewinnausgleichung für allgemein notwendig ansah, bestanden zu haben. So acceptiert er auch die Grundlagen, auf welchen dieselbe fusst, und betrachtet die Steuern als Produktionskosten, welche bei normalen Verhältnissen dem Preise zugeschlagen und ersetzt (überwälzt) werden müssen, weil sonst das vor der Einführung der betreffenden Steuer bestandene Gleichgewicht der Gewinne gestört bliebe, was den Gesetzen des Verkehrs widerspricht. Seine These lautet etwa dahin, dass diese Über-

wälzung der einzelnen Steuern nicht allgemein auftritt, weil durch die Steuer die vielbesagte Proportionalität der Gewinne in sehr vielen Fällen nicht gestört wird — und das einfach aus dem Grunde, weil sie schon vor der Besteuerung nicht bestand; der Beweis dafür liegt in der damals gerade von SCHÄFFLE *) in den Vordergrund der Besprechung gestellten Lehre von der Allgemeinheit der Rentenerscheinung. In der Überleitung dieser Rentenlehre auf das Gebiet der Besteuerung, insbesondere auf das der Überwälzung liegt das Verdienst der HELDschen Schrift. Die bloss negativen Resultate, zu denen er, wie wir sofort darstellen werden, gelangt, erscheinen auf diese Weise leicht erklärlich; handelte es sich ihm doch vorzugsweise um eine kritische Zersetzung der herrschenden Theorie und der von ihr für die Überwälzung aufgestellten Gestaltungstendenzen durch die SCHÄFFLEsche Rentenlehre. Wie die von ihm kritisierte Theorie so haftet auch HELD immer nur an den einzelnen Steuern als Produktionskostenpartikeln, welche die betreffenden Reinerträge schmälern, und nur am Schlusse der Abhandlung erhebt er sich zu der einheitlichen Subsumtion aller Steuern, die den einzelnen treffen, unter den Begriff der Einkommenschmälerung, ohne jedoch auf dieser Grundlage mit Hintansetzung der allzugrossen Resignation positiv weiter zu bauen.

Die Reinerträge der einzelnen Wirtschaften — so leitet HELD seine Erörterungen ein — weichen von dem durchschnittlichen Reinertrage auf das mannigfaltigste nach jeder Richtung hin ab und bilden bald positive bald negative Renten. Neben der Seltenheit von Kapital und Arbeit der betreffenden Art sind es die verschiedene Mobilität der

*) Theorie der ausschliessenden Absatzverhältnisse. 1867.

einzelnen Geschäftszweige bezw. des in ihnen angewandten Kapitales, die verschiedene Macht des grossen und des kleinen Kapitals u. dergl., welche die Ungleichheit der Reinerträge herbeiführen. Die Tendenz des „Einkommens“ in gleichem Verhältnisse zum Kapitale zu stehen ist sohin jedenfalls beschränkt und mit unbekannter Kraft wirkend. So kommt es, dass nach der Erhöhung der Selbstkosten der Produktion, wie sie durch die Steuern erfolgt, die Gleichheit der Differenz zwischen Selbstkosten und Geschäftsertrag nicht wiederhergestellt zu werden braucht, sondern dass im Gegenteile durch die einzelne Steuer eine Ausgleichung der früher bestandenen ungleichen Differenzen erfolgt, so dass die Abwälzung überflüssig, unmöglich wird. „Nimmt man bei Besprechung der Abwälzbarkeit der indirekten Steuern die Rentenerscheinung oder die Verschiedenheit der Gewinne als eine dauernde unvermeidliche Erscheinung an, so hört die Notwendigkeit der Abwälzung der Steuern selbst bei den indirekten Steuern auf, ein allgemeines Axiom zu sein; nur ihre Möglichkeit muss in vielen Fällen zugestanden werden; bis zu welchem Grade aber die ausgleichende Tendenz faktisch wirkt, kann vorläufig gar nicht festgestellt werden.“

Diese Grundsätze wendet nun Held auf die einzelnen Steuern an, deren Abwälzbarkeit untersucht wird; seine diesfälligen Ausführungen über die indirekten und die Lohnsteuern, welche er, wie übrigens auch die direkten zu den Produktionskosten rechnet, gehören zu den besten Leistungen auf diesem Gebiete; wir werden uns deshalb in der Folge noch auf dieselben zu beziehen haben. Vorläufig sei in der Darstellung der Heldschen Folgerungen fortgefahren. —

Bei den indirekten Steuern, wie leicht kann da die Abwälzung deshalb unterbleiben, weil die Produktion wegen

des angewandten immobilen fixen Kapitales nicht eingeschränkt werden kann oder weil Geschäfte mit grossem Kapitale ruhig fortbestehen, selbst wenn sie verhältnismässig niedrigere Gewinne beziehen, welche kleinere Kapitale in derselben Branche nicht vertragen, oder weil das grosse Kapital vermöge seiner monopolisierenden Kraft sich auf die Dauer höhere Gewinne sichern konnte u. dgl.

Dasselbe gilt von der Gewerbesteuer und zum Teile auch von der Grundsteuer als der Steuer des landwirtschaftlichen Gewerbes. Eine Ausgleichung und Abwälzung zwischen verschieden besteuerten landwirtschaftlichen und gewerblichen Anlagen ist wohl denkbar und möglich, aber sie wird bei der im allgemeinen geringen Mobilität der Ackerbauer vielleicht in noch geringerem Masse wirklich eintreten als die Abwälzung der Gewerbesteuer. Hinsichtlich der Haussteuer herrschen ähnliche Verhältnisse wie bei der Grundsteuer, nur hat sie immer mehr den Charakter einer Kapitalsteuer; „ihre Abwälzung auf die Mieter setzt voraus, dass sämtliche Mieter, als eine einheitliche Klasse von Personen aufgefasst, durch die von ihnen getragenen Steuern eine geringere Einbusse an ihrem Totaleinkommen erleiden, als die Hausbesitzer durch die Haussteuer."

Die Abwälzung der Kapitalzinssteuer hängt ab von dem Triebe nach Kapitalansammlung und von dem Reize zur eigenen Produktion. Wird bei Anlage der Produktionsteuern auf die ausgeliehenen Kapitale keine Rücksicht genommen, so wird dadurch die Ungleichheit, mit der dieselbe Steuer den einzelnen trifft, vergrössert und daher die Abwälzung erschwert.

Eine allgemeine Einkommensteuer kommt bei der Abwälzung gar nicht in Frage, denn was im Verhältnis zur wirklichen Grösse des Einkommens auferlegt oder bestimmt

ist, anderweitige Ungleichheiten auf dieses Verhältnis zu reduzieren, kann nicht abgewälzt werden, soferne die Abwälzung gerade bestimmt sein soll, Verhältnismässigkeit herbeizuführen.

Und nun schliesslich die Lohnsteuer d. i. die direkte Steuer, die der Arbeiter zahlt, nebst der unbekannten Grösse seiner Belastung durch die indirekten Steuern; kann sie überwälzt werden oder bewirkt sie eine Verminderung des Lohnes? Wer von der Annahme eines bestimmten Lohnsatzes ausgeht, den der Arbeiter stets erhalten muss, für den ist die Frage und zwar im Sinne der Abwälzbarkeit leicht gelöst. Allein diese Annahme ist unzutreffend und die davon abgeleitete unbedingte Abwälzung der Lohnsteuer muss als etwas der Wirklichkeit nicht entsprechendes verlassen werden. So ist man genötigt, sich bei dem wichtigsten Teile der ganzen Abwälzungsfrage mit vagen Hoffnungen zu begnügen. Weder die Steuerverwaltung noch die besteuerten Arbeiter selbst haben je an eine derartige unbedingte Abwälzbarkeit geglaubt, und es ist in der That anzunehmen, dass selbst eine dauernde starke Belastung des Arbeiterstandes oft die Vermehrung der Arbeiter kaum behindern und das Einkommen vom Kapitale verringern dürfte, da gerade die elendesten Arbeiter sich am sorglosesten mit grossen Familien versehen und der Hungertod doch nicht zu den gewöhnlichen Erscheinungen gehört. Man beschönige daher die notwendige starke Heranziehung der arbeitenden Klassen zur Besteuerung nicht durch die Behauptung, dass die Steuern von denselben überwälzt werden; denn wenn man das für wahr hält, so möge man (d. s. die Besitzenden) diese Steuer direkt selbst bezahlen, „um doch das volle Hochgefühl für die der Gesamtheit gebrachten Opfer zu haben!“

Dies ist das Ergebnis der HELDschen Untersuchungen. Bei keiner, selbst nicht bei der indirekten Steuer, ist die Überwälzung durchaus sicher und allgemein; gerade bei den sehr wichtigen Grund- und Lohnsteuern ist die Überwälzbarkeit, wie die Erfahrung lehrt, am meisten zweifelhaft. „Da doch jeder Steuern trägt, so ist es einfacher anzunehmen, jeder trage einen Teil der von ihm faktisch gezahlten Steuern und mancher nebst seiner Steuer einen Teil einer anderen, als dass man sich denkt, jeder einzelne trage faktisch ein Teilchen von allen Steuern. Da es dem Resultate nach doch nur darauf ankommt, um welchen Wert das Einkommen eines jeden verringert wird, so ist es entschieden zu rechtfertigen, diese Verringerung sich aus möglichst wenigen, nicht aus unendlich vielen Teilen zusammengesetzt zu denken.“ Nach einem kurzen kritischen Blicke auf die bisherigen Theorien, welche in zu hohem Grade an die Überwälzung glauben, gelangt HELD am Schlusse zu der folgenden Selbstkritik: „Das wenig bestimmte, fast nur negative Resultat der vorliegenden Abhandlung könnte höchst unbefriedigend erscheinen, wenn das Geständis, man könne eine bestimmte Antwort nicht geben, einer bestimmten aber falschen Antwort nicht vorzuziehen wäre.“

Es wurde hervorgehoben, dass HELD prinzipiell auf dem Boden der herrschenden Überwälzungslehre Stellung genommen hat; dies gilt insbesondere auch in bezug auf die Anschauungen, welche diese Lehre hinsichtlich der Folgen und des Wirkens der Überwälzung für die erwünschte Gleichmässigkeit der Besteuerung hegte. Diese Anschauungen gingen — wie ja im Verlaufe der Darstellung hinreichend ausgeführt worden — dahin, dass die Überwälzung denn doch nur eintrete, um durch die Steuer erzeugte Ungleichheiten im Sinne der Gerechtigkeit abzuschwächen oder

verschwinden zu machen, wenn dies auch nach Held bei weitem nicht in so ausgedehntem Masse erfolgt, wie bis dahin angenommen wurde. Gerade an diesem Punkte setzt nun Wagner an und bekämpft in folgerichtiger Anwendung der in der Grundlegung seiner Volkswirtschaftslehre entwickelten Grundsätze „die eigentümliche optimistische Illusion“, welche sich in Bezug auf die Überwälzung ziemlich allgemein geltend macht. Diese Illusion erblickt Wagner darin, dass man verkennt, wie sehr durch die Überwälzung eine vorhandene Ungleichmässigkeit der Steuer gesteigert oder die vorhandene Gleichmässigkeit aufgehoben werden kann, indem wirtschaftlich schwächere Kontribuenten die ihnen zugedachten Steuern nicht abzuwälzen vermögen, sie vielmehr allein tragen und von anderen weitere (besonders indirekte) Steuern zugewälzt erhalten, und wie die schliessliche „Ausgleichung“ durch Werteinbussen, d. i. meist ganz ungleichmässige reelle Vermögenbesteuerung, oder, wie bei der Lohnbesteuerung jeder Art, durch Vorgänge erfolgt, die schlimmer sind, als das Übel der ungleichmässigen Besteuerung selbst. — Diese Illusion vermögen wir nicht darin zu finden, dass man — wie Wagner sich ausdrückt — nur bei „ungleichmässiger Besteuerung eine umfassende Funktion der Überwälzung“ annimmt, wovon in der Folge noch zu sprechen sein wird.

In der Betonung des Satzes, dass die Überwälzung — und wir fügen schon jetzt beschränkend hinzu: die nichtgewollte Überwälzung — bei weitem nicht bloss das Mittel zur Herbeiführung einer gleichmässigen und gerechten Steuerbelastung sei, sondern im Gegenteile Ungleichheiten aufrecht zu erhalten bez. zu steigern vermag, besteht die Leistung Wagners für die Überwälzungslehre; nicht dass er — ungeachtet der Anm. 7 auf S. 266 — hiemit ein ganz

neues Moment in die Überwälzungslehre getragen hätte — haben doch schon J. B. Say, Lotz und spätere in ähnlichem Sinne über die schliesslichen Erfolge der Überwälzungen sich ausgesprochen —, sondern dass er den gedachten halbvergessenen Satz in die erste Linie, wohin er gehört, gestellt und ihn für die Theorie der Überwälzung durchaus verwertet hat.

Im übrigen acceptiert Wagner mit geringen Abweichungen die Hocksche Spaltung des Begriffes Überwälzung in die Ab-, Fort-, Rück- und Weiterwälzung und fasst ganz besonders alle für die Einschränkung des Angebots als Mittel der Fortwälzung massgebenden Momente vortrefflich und erschöpfend in den drei Kategorien der ökonomisch-technischen, der persönlich-ökonomischen und der wirtschaftsrechtlichen Verhältnisse zusammen; in dieser Hinsicht erscheinen die Ausführungen Wagners als eine wohlthuende Ergänzung des früher erwähnten Axiomes von Parieu. Das Ergebnis, zu welchem Wagner abschliessend gelangt, lautet dahin, dass es eine Bürgschaft dafür, dass durch Überwälzung eine nachteilige und ungleichmässige Besteuerung sich — wenn auch nur nach und nach — richtig verteile, nicht gebe, dass man vielmehr immer bestrebt sein möge, die Besteuerung von vornherein möglichst so einzurichten, dass sie den Grundsätzen der Gerechtigkeit und der Volkswirtschaft entspricht.

Wir gelangen an den Schluss unserer dogmengeschichtlichen Darstellung bei den Untersuchungen, welche Schäffle in seinen Grundsätzen der Steuerpolitik über die Abwälzung der Steuern anstellt. Nicht allein dem Neuen, so insbesondere der Verknüpfung der Steuerüberwälzungen mit dem gesamten Thun und Lassen des sozialen Körpers, sondern auch der Fassung bez. Richtigstellung überkommener Lehren

verdankt hier die Theorie der Überwälzung einen namhaften Fortschritt. Mit Rücksicht auf den Charakter und Zweck des Werks „als Gelegenheitsschrift im besten Sinne des Worts über wichtige und schwierige Zeitfragen" *) richtet SCHÄFFLE sein Augenmerk vorzugsweise auf die allenthalben zu reformierenden Ertragsteuern und legt deshalb den Nachdruck auf die Überwälzungsarten, welche den bestehenden alten Ertragsteuern eigen sind; HELFERICH, HOCK und PARIEU haben in dieser Hinsicht bedeutend vorgearbeitet. SCHÄFFLE teilt die Überwälzungen, in denen er eine besondere Art des Entlastungskampfes der Staatsbürger wider die Besteuerung erblickt, in nachstehender Weise ein: die einfache Abwälzung, bestehend in der Übertragung der einfachen einmaligen Steuerlast, und die Steueramortisation, das ist die Übertragung der wiederkehrenden Steuerlast als solcher durch Abzug des entsprechenden kapitalisierten Steuerbetrages von dem Werte des Steuerobjekts; überdies betrachtet SCHÄFFLE den der Steueramortisation als Gegenstück zur Seite stehenden Zuschlag der kapitalisierten Steuerbegünstigung zu dem Werte des Steuerobjekts.

Die hauptsächlichste Voraussetzung der Überwälzung der Steuern überhaupt und der Steueramortisation insbesondere ist nach SCHÄFFLE die Ungleichmässigkeit der Besteuerung, und eine solche liegt in der Natur der die wirklichen Erträge nicht beachtenden althergebrachten Ertragsteuern; sie ist mit dem Bestande dieser Steuern in Permanenz gesetzt. Die Regulierung dieser Steuern nach dem Prinzipe der Einkommenbesteuerung oder m. a. W. die Um-

*) Diese Worte gebraucht WAGNER in der Anzeige der in Rede stehenden Schrift SCHÄFFLES, Augsb. Allg. Ztg. 1881, Beilage zu Nr. 12 und 14.



gestaltung derselben zu Partial-Einkommensteuern, nicht aber die gänzliche Abschaffung derselben, empfiehlt sich daher schon wegen der Hintanhaltung der Überwälzung auf das dringendste. Der so oft nachgesprochene Satz CANARDS: Tout vieil impôt est bon, tout nouvel impôt est mauvais, verliert in dieser Beleuchtung erst recht allen Boden unter den Füssen. Besonderes Gewicht wird auf den von sehr vielen, so auch von PARIEU, PRINCE-SMITH, nicht aber von HOCK übersehenen Umstand gelegt, dass bei der Steueramortisierung nicht der ganze Steuerbetrag, sondern in der Regel nur der Betrag der überdurchschnittlichen Belastung in Betracht kommt; hierdurch wird das Ansehen der alten Reallasttheorie der Steuern gewaltig erschüttert.

Das sind die wichtigsten Punkte der SCHÄFFLEschen Lehre, wie sie verbunden mit eingehenden Erörterungen der Abwälzbarkeit der einzelnen Steuern zur Darstellung gebracht werden. Die Überwälzung der Steuern durch Amortisation, welche an Wichtigkeit der einfachen Überwälzung zum mindesten gleichkommt, ist allenthalben weit in den Vordergrund der Besprechung gestellt, und hiemit ist die Vernachlässigung, welche derselben seitens der Theorie bisher widerfuhr, zur Genüge gesühnt.

Die Reihe der Ökonomisten und Finanzgelehrten, deren Schriften eine mehr oder weniger hervorragende Bedeutung für die Begründung und Entwickelung der Lehre von der Steuerüberwälzung zukommen dürfte, ist hiemit erschöpft. Ein zusammenfassender Rückblick auf die vielen und verschiedenen zum Ausdrucke gebrachten Anschauungen und der hieran sich schliessende Versusch anzuführen, was zu

sagen etwa noch übrig ist, scheint sich von selbst als die nächste Aufgabe zu ergeben. Indessen halten wir eines für dringender: es ist die Feststellung des Begriffes der Überwälzung selbst, welche, wie aus den bisher über diesen Punkt absichtlich nur kurz gefassten Andeutungen erhellen dürfte, keineswegs zu den erledigten Aufgaben der Theorie gehört. Darum sei dieser Untersuchung der Vortritt vor der ebenbesagten weiteren Aufgabe gewährt; ihrem dogmatischen Wesen haben wir auch die dogmatische Form geben zu dürfen vermeint.

DER BEGRIFF
DER STEUERÜBERWÄLZUNG.

A. DIE BEGRIFFSBESTIMMUNG.

Die Überwälzung oder Abwälzung der Steuern ist die im Wege des privatwirtschaftlichen Tauschverkehrs erfolgende Übertragung einer gegenwärtigen oder künftigen Steuerlast seitens des Steuerzahlers auf andere.

I. DIE MERKMALE DES BEGRIFFES.

1. Die Überwälzung ist die Übertragung einer Steuerlast, daher fällt in den Begriff nicht die von Schäffle einbezogene Übernahme eines Steuervorteiles, einer steuerlichen Bevorzugung, wie sich dieselbe in Form der Erhöhung des Wertes einer Erwerbsquelle um den kapitalisierten Wert der Steuerbegünstigung äussert (vgl. diesfalls Kröncke, dann Biersack).

2. Die Überwälzung ist die Übertragung einer gegenwärtigen oder zukünftigen Steuerlast; daher fallen in den Begriff nicht allein die Übertragungen der einmaligen, für eine bestimmte Zeit bemessenen, gegenwärtigen direkten, dann der indirekten Steuern, sondern auch die durch den Abzug des kapitalisierten Betrages der mutmasslich stetigen Steuer von dem Preise einer Erwerbsquelle erfolgende Übertragung der künftigen Steuer.

3. Die Abwälzung ist die im Wege des privatwirtschaftlichen Tauschverkehres erfolgende Übertragung der Steuerlast; daher fällt in den Begriff nicht das Sichentziehen durch Schmuggel und Betrug, welches HOCK als Abwälzung und zwar als die erste Form derselben in den Begriff der Überwälzung einbezieht. Es folgt ferner, dass die begriffliche Möglichkeit der Überwälzung zu der Entwickelung des privatwirtschaftlichen Tauschverkehres unter den steuerzahlenden Wirtschaften im geraden Verhältnisse steht, dass sohin die Überwälzung um so seltener vorkommen kann, je mehr ohne Arbeitsteilung und bloss für den eigenen Verzehr produziert wird und je fester die Erwerbsquellen in der Hand derselben Personen und Familien verbleiben.

4. a) Einer näheren Erklärung bedarf der Begriff des Steuerzahlers. Die bisher festgehaltene Terminologie ist unzureichend: Steuerzahler ist danach nur derjenige, der die Steuer zunächst auslegt, unmittelbar in die Steuerkasse abführt; Steuerträger ist derjenige, dessen Vermögen durch die Stener endgiltig und auf die Dauer geschmälert wird. Der Bräuer, der die Biersteuer entrichtet, ist Steuerzahler, er soll nicht Steuerträger sein; der Konsument des Bieres soll es sein. In welche Kategorie soll nun der Wirt gehören, der das Bier vom Bräuer bezieht und im Kaufpreise die Steuer zahlt? In welche Kategorie gehört der Konsument, wenn er die zugedachte Steuer von sich fernzuhalten weiss und so den Wirt zum Steuerträger macht?

Darum halten wir an der nachstehenden Bedeutung der Worte fest: Steuerzahler ist jeder, der die Steuer zu zahlen bekommt; zahlt er sie unmittelbar an die Steuerkasse, so ist er unmittelbarer, sonst mittelbarer Steuerzahler. Der-

jenige, dem die Steuer dauernd zur Last bleibt, ist Steuerträger: derjenige, dem die Steuer nach der Absicht der Steuergewalt dauernd zur Last bleiben soll, ist Steuerdestinatar. — Der Steuerträger ist der letzte Steuerzahler. Der gewollte Steuerträger ist der Steuerdestinatar. Bei der direkten Steuer ist der unmittelbare Steuerzahler Steuerdestinatar; er soll daher der erste und letzte Steuerzahler sein und Steuerträger werden. Bei der indirekten Steuer soll der unmittelbare Steuerzahler die Reihe der Steuerzahler nicht abschliessen; er ist nicht Steuerdestinatar, ihm können viele Steuerzahler nachfolgen, ehe die Zahlung an den Steuerdestinatar gelangt; die Steuer kann vor dem Destinatare stecken bleiben gerade so wie sie auch hinter denselben geworfen werden kann, oder m. a. W. der Steuerträger kann (nach der Richtung des Verkehres) vor oder hinter dem Destinatare stehen.

b) Es wurde gesagt: Die Überwälzung ist die Übertragung einer Steuerlast seitens des Steuerzahlers (schlechthin) auf andere; daher erachten wir den Umfang des Begriffes durch die Übertragungen seitens der unmittelbaren Steuerzahler nicht für erschöpft. So wie dieser Steuerzahler, so kann auch derjenige abwälzen, der die abgewälzte Steuer zu zahlen bekommt und so zum mittelbaren Steuerzahler wird. — Das praktische Interesse der Steuerpolitik konzentriert sich vornehmlich auf die erste vom unmittelbaren Steuerzahler ausgehende Abwälzung der direkten Steuer, dann auf die Reihe der Überwälzungen der indirekten Steuer vom unmittelbaren Steuerzahler bis zum Destinatare und auf die Abwälzung durch den letzteren.

c) Aus der soeben (unter 4. b.) angeführten Fassung des Begriffes folgt weiter, dass in den Begriff der Abwälzung die Übertragung jeder Steuer fällt, mag sie

herbeiführen die Befreiung des Zahlers von einer ihm zugedachten oder von einer ihm nicht zugedachten Steuerlast, mag sie für den Überwälzenden zu einer Entlastung im steuerpolitischen Sinne werden oder nicht, oder mit e. W. mag der Steuerzahler Steuerdestinatar sein oder nicht. Dies hervorzuheben dürfte angesichts der Ausführungen SCHÄFFLES nicht müssig sein.

5. Die Überwälzung ist die Übertragung der Steuerlast auf andere; daher fällt unter den Begriff nicht die Übertragung der Steuerlast „auf irgend ein unpersönliches Element“ durch Erhöhung der Naturalerträge, infolge wessen die Steuer „zu einem immer geringeren Prozente der Erzeugungskosten“ gemacht wird. Dies nennt HOCK auf MAC CULLOCH fussend die zweite Form der Abwälzung, in welcher er und nach ihm WAGNER eine Art der Überwälzung erblickt.

II. STELLUNG DES BEGRIFFS DER STEUERÜBERWÄLZUNG ZU DER ÜBERGEORDNETEN GATTUNG.

Die Überwälzung der Steuern ist eine Art des Entlastungskampfes der besteuerten Privatwirtschafter wider die Besteuerung (SCHÄFFLE). Die differentia specifica, welche die Überwälzungen von den übrigen Arten dieser erfolgreichen Entlastungskämpfe scheidet, besteht darin, dass der Kampf nur in der Form von Rechtsgeschäften, welche dem Gebiete des Privatrechts angehören und nach diesem beurteilt werden, zwischen den einzelnen Privatwirtschaften unmittelbar geführt wird, dass es sich sohin um die ganz direkte Übertragung der Steuerlast seitens einer Privatwirtschaft auf andere handelt. Den Entlastungen, welche wir unter den Begriff Überwälzung subsumieren, stehen sohin gegenüber:

1. diejenigen, welche durch die in die Form Rechtens gekleidete Beeinflussung der Steuergesetzgebung seitens einzelner Steuerpflichtiger oder ganzer Klassen derselben erfolgen — und

2. jene, bei denen es sich um den als Steuerbetrug jeder Art auftretenden Widerstand gegen die ausübende Finanzgewalt handelt. Beide können nur indirekt d. i. durch die notwendig werdende anderweitige Bedeckung des Steuerausfalles zur Übertragung der Steuerlast auf andere Privatwirtschaften führen und beide gehören nach ihrem juristischen Charakter in das Gebiet des öffentlichen Rechtes.

3. Den Überwälzungen stellen wir im Gegensatze zu Hock und Wagner jene von der Steuergewalt gern oder ungern unverwehrten, rechtlich unanfechtbaren Entlastungen gegenüber, welche durch die Erzielung eines Naturalertrages, der den vom Steuergesetze präsumierten übersteigt, errungen werden und welche in der That als eine vom sozialpolitischen Standpunkte nicht unbedenkliche Prämie für den technischen Fortschritt anzusehen sind; dies hat Wagner, welcher sie mit Hock zu den Überwälzungen, species Abwälzung, rechnet, schön dargelegt.

Ob jene Steuerbegünstigungen, welche sich vielfach aus dem Fortbestande althergebrachter Ertragsteuern infolge zu niedrig gewordener Ertragschätzungen ergeben, und welche Wagner vorsichtig als eine besondere Art der Abwälzungen bezeichnet, in allen Fällen auch nur als Ergebnis eines Entlastungskampfes wider die Besteuerung angesehen werden können, bleibe dahingestellt. In vielen Fällen dürften sie dann gewiss eher in die soeben unter Zahl 1 angeführte Art einzureihen sein.

4. Schliesslich stellen wir den Überwälzungen jene erfolgreichen Entlastungskämpfe gegenüber, welche sich uns

als siegreicher Widerstand gegen die von der Steuergewalt gewollte und von den unmittelbaren (oder gegebenen Falles von den mittelbaren) Steuerzahlern versuchte Abwälzung der indirekten Steuern auf den Steuerdestinatar darstellen. „Besondere Fälle der Abwälzung" können wir hierin mit Schäffle nicht erblicken — fehlen doch hauptsächliche Merkmale des Begriffes der Abwälzung — wohl aber eine ganz besondere Species des grossen Genus der erfolgreichen Steuerentlastungskämpfe. Die indirekte Steuer bleibt in einem derartigen Falle unüberwälzt, d. i. sie wird zu einer ganz und gar verfehlten direkten Steuer, und derjenige, welcher durch dieselbe getroffen werden sollte, der Steuerdestinatar bleibt unbelastet — aber nicht vermittelst einer Überwälzung, denn er trug ja die Steuerlast noch nicht, sondern im Gegenteile wegen des Unterbleibens derselben.

III. ANDERE BEGRIFFSBESTIMMUNGEN.

Wenn wir die oben aufgestellte Begriffsbestimmung mit denen vergleichen, welche den Ausführungen der bedeutenderen finanzwissenschaftlichen Schriftsteller ungeachtet des Umstandes, dass förmliche Definitionen fast immer vermieden wurden, zu entnehmen sind, so gelangen wir zu nachstehendem Ergebnisse:

Rau, welcher sagt: „Die Überwälzung einer Steuer findet dann statt, wenn diejenigen, welche sie an den Staat entrichteten, sich von andern ganz oder teilweise eine Entschädigung verschaffen, indem sie eine Veränderung im Preise einer Waare oder Art von Leistung bewirken" — stehen wir in vielen Punkten nahe. Nur wäre der Begriff

ungebührlich eingeengt, wenn — wie auch in der Definition, aber nicht anderwärts, bei SCHÄFFLE — bloss Steuerübertragungen seitens derjenigen, die die Steuer an den Staat unmittelbar entrichteten, zu den Überwälzungen zu rechnen wären. Ferner hat RAU in seiner Definition für die so wichtige Überwälzung, welche durch Abzug des kapitalisierten Betrages der in Zukunft zu entrichtenden Steuern erfolgt, keinen Raum. Argum.: die vergangene Zeit „entrichteten“ und dann der Mangel jeglicher Erwähnung dieser Abwälzungsart in der allgemeinen Überwälzungslehre.

In dieser letzteren Hinsicht ganz ähnlich finden wir den Begriff der Überwälzung gefasst oder verstanden bei PARIEU, PFEIFFER, PRINCE-SMITH, HELD, LEROY-BEAULIEU u. a., „der Regel nach“ auch bei STEIN; sie lassen die Abwälzung durch Amortisation der Steuer entweder ganz ausser Acht oder aber sie fassen dieselbe nicht als eine Art der Abwälzung auf; vgl. die so häufig wiederkehrende Behauptung, die Grundsteuer sei durchaus unabwälzbar; dagegen jedoch HELFERICH, WAGNER, SCHÄFFLE.

HOCK fängt an, die durch den Schmuggel und sonstigen Steuerbetrug bewirkte Steuerentlastung, sowie die Übertragung der Steuer „auf irgendein unpersönliches Element in die Gattung Überwälzung als Art Abwälzung einzubeziehen; hierin folgt ihm WAGNER und erweitert seinerseits den Begriff der Überwälzung in der im vorangehenden Absatze unter 3. besagten Weise. SCHÄFFLE versucht es, den Begriff durch Einbeziehung des Aufschlages des Kapitalwertes bleibender Steuerbegünstigungen, sowie des erfolgreichen Widerstandes gegen die Abwälzung indirekter Steuern zu erweitern, wovon ebenfalls bereits die Rede gewesen ist.

B. DIE BEGRIFFSEINTEILUNG.

I. FORTWÄLZUNG UND RÜCKWÄLZUNG.

Nach der Richtung, in welcher die Überwälzung der Steuerlast gegenüber dem Strome der Zirkulation der wirtschaftlichen Güter erfolgt, und sohin insbesondere nach der Veränderung des Preises der zirkulierenden Güter, in welcher sie zum Ausdrucke gelangt, unterscheiden wir die Fortwälzung und die Rückwälzung. Die Fortwälzung ist die Übertragung der Steuerlast auf den Nachmann im Verkehre (den Käufer im weitesten Sinne); ihre Richtung geht vom Angebote zur Nachfrage und ihr rechnungsmässiger Ausdruck lautet: Preiszuschlag. So die Übertragung der indirekten Steuer von dem besteuerten Gütererzeuger auf die Konsumenten durch Erhöhung der Güterpreise.

Die Rückwälzung ist die Übertragung der Steuerlast auf den Vormann im Verkehre (den Verkäufer im weitesten Sinne); ihre Richtung geht von der Nachfrage zum Angebote und ihr rechnungsmässiger Ausdruck lautet: Preisabschlag. So die Übertragung der stabilen Ertragsteuer auf den Verkäufer der Ertragsquelle durch Abzug des kapitalisierten Steuerbetrages vom Verkaufspreise.

Die bei WAGNER im Gegensatze zu HOCK erfolgende Bezeichnung der in der Richtung vom besteuerten Unternehmer zum beschäftigten Arbeiter d. i. von der Nachfrage zum Angebote vorsichgehenden Überwälzung als Fortwälzung, anstatt Rückwälzung, könnte auf ein blosses Versehen zurückgeführt werden, wenn WAGNER die Rückwälzung nicht auf nachstehende Weise bestimmen würde: „Die Rückwälzung erfolgt umgekehrt in der Richtung von der durch fortge-

wälzte Steuer erst zum Steuerträger gewordenen Person zurück auf den ersten Fortwälzenden". Eine derartige Überwälzung ist unseres Erachtens nichts anderes als ein erfolgreicher Widerstand gegen die versuchte Fortwälzung, ein Aufheben der Überwälzung überhaupt. Die Rückwälzung ist aber ebensosehr erste Abwälzung wie die Fortwälzung, während sie WAGNER schon als zweite oder weitere Abwälzung, als eine erfolgreiche Reaktion gegen die ihm zufolge allein als erste Abwälzung dastehende Fortwälzung auffasst.

II. GEWOLLTE UND NICHTGEWOLLTE ABWÄLZUNG.

Nach den Absichten, welche die Steuergesetzgebung mit Rücksicht auf den Eintritt der Überwälzung hegt, unterscheiden wir die gewollte und die nicht gewollte Überwälzung. Es sind zuvörderst steuertechnische Motive, welche die Steuergewalt bestimmen, einzelne Steuern nicht unmittelbar von denjenigen zu erheben, welche durch sie endgiltig getroffen werden und sie tragen sollen, sondern sie von einer relativ kleinen Reihe von Mittelspersonen vorschussweise unter der Voraussetzung zu nehmen, dass diese sich für den Steuervorschuss an den erstbesagten erholen. Diese Mittelspersonen erscheinen dann als gezwungene Steuereinnehmer mit eigenem Risiko, welche die Steuergewalt nicht mit der öffentlich rechtlichen Befugnis zur zwangsweisen Einhebung ausrüstet, sondern bloss mit dem Wunsche begleitet, sie mögen die Steuer durch privatrechtliche Akte im privatrechtlichen Verkehre, d. i. eben durch die Überwälzung ersetzt erhalten. Die Überwälzung gehört dann mit in den Steuerplan, ihr Gelingen begründet, wie SCHÄFFLE treffend bemerkt, keine Entlastung im steuerpolitischen Sinne, es bildet vielmehr die Voraussetzung für die ange-

6*

strebte Verteilung und hiemit gar häufig für den finanziellen Erfolg der betreffenden Steuer.

Diesen Steuern, deren Überwälzung gewollt oder erwartet wird und welche wegen dieses notwendigen vermittelnden Überwälzungsprozesses indirekte genannt werden, stehen jene gegenüber, bei welchen sich die Steuergewalt direkt an den durch die Steuer zu treffenden wendet und in dem Steuerzahler auch den Steuerträger sucht. Eine in diesen Fällen thatsächlich durchgesetzte Überwälzung greift in den Steuerplan ebenso störend ein, wie bei den indirekten Steuern das Nichtgelingen derselben.

Sache der Steuerpolitik ist es sohin, die Besteuerung derart einzurichten, dass die indirekten Steuern wirklich zu indirekten werden, d. i. abgewälzt werden können, und dass andererseits die direkten Steuern wirklich direkte bleiben, d. i. nicht abgewälzt werden; dass da vielfach auch Zölle ins Treffen geführt werden müssen, liegt auf der Hand. Allein über dieser, wir möchten sagen mehr technischen Aufgabe der Steuerpolitik steht ihre Aufgabe, die gesamte Besteuerung derart einzurichten, dass sie den Grundsätzen der hinreichenden allgemeinen und gleichmässigen Einkommenbesteuerung so viel als möglich entspricht. Gegen diese Grundsätze kann namentlich eine indirekte Steuer verstossen, die Steuerpolitik kann daher diese ihre höhere Aufgabe verfehlen oder absichtlich bei Seite setzen, ohne dabei den erstangeführten Zweck technischer Natur zu verfehlen. In diesem Falle ist es sodann unbegründet, für die ungleichmässige Verteilung und den ungerechten Druck der Steuern die Überwälzung verantwortlich zu machen, wie dies seitens eines neueren Ökonomisten zu geschehen scheint; das hiesse gleichviel als die notwendige, richtig gebildete aber unbefriedigende Schlussfolgerung an Stelle der falschen

Prämissen beschuldigen und den Denkprozess in Anklage setzen, weil er aus materiell unrichtigen Vordersätzen keine materiell richtige Konsequenz abzuleiten vermag.

III. EINFACHE ABWÄLZUNG UND STEUER-AMORTISATION.

Nach dem Umfange und der rechtlichen Natur der abgewälzten Steuer ist zu unterscheiden: die Abwälzung der einmaligen Steuer (Steuerrate) und die der wiederkehrenden stetigen Steuerlast als solcher (der Steuerschuld, deren pulsartig wiederkehrende Äusserungen eben die Leistungen der einzelnen Steuerraten sind). Diese Abwälzung erhielt von SCHÄFFLE den passenden Namen Amortisation der Steuer.

Die Steueramortisation erfolgt seitens des Rechtsnachfolgers durch den Abzug der kapitalisierten Steuerlast von dem Werte der fortdauernd fliessenden Erwerbsquelle, welche das Objekt der Besteuerung bildet. Die Theorie hat dieser beobachteten Thatsache viel Aufmerksamkeit zugewendet, jedoch wurde in derselben nur selten eine besondere Art der Steuerabwälzung erkannt, vielmehr eine der Besteuerung von Grund und Boden eigentümliche, abseits der im allgemeinen behandelten Überwälzungen stehende Erscheinung erblickt, wozu eine Art von Gegenstück die Lehre von der Grundrente bildete.

Weder SMITH noch RICARDO, welche übereinstimmend als Regel aufstellen, dass Steuern von Besitzübertragungen unter Lebenden auf den Verkäufer deshalb abgewälzt werden, weil die necessity of selling seine Stellung schwäche, gelangen zu einer besonderen Ansicht über die Abwälzung der wiederkehrenden Grundsteuer (Steuerschuld) als solcher. Dagegen tritt J. B. SAY mit der fertigen „Reallasttheorie der

Grundsteuer“ auf; er kommt von der im Anschlusse an Smith und im Widerspruche gegen Ricardo behaupteten gänzlichen Unfortwälzbarkeit jeder Grundsteuer zu der folgenden Aufstellung: Le propriétaire ne peut, même par la vente de son fonds, se soustraire au fardeau de l' impôt, car le fonds n'est payé en principal qu'en proportion de ce que l' impôt lui laisse valoir en revenu. Un homme qui acquiert une terre, n'en évalue le revenu que net de frais et d' impositions. Si le taux de ce genre de placement est dans le pays de cinq pour cent, et qu' il ait à acheter une terre de cent mille francs, il ne la paiera plus que quatre vingt mille du moment qu' un nouvel impôt viendra à charger cette terre d'un tribut annuel de mille francs, car elle ne produira plus alors que quatre mille francs. C'est comme si le gouvernement prenait un cinquième de la terre; le consommateur des produits territoriaux ne s'en apercevrait pas. — Aus J. B. Say spricht hier ganz offenbar der heimatliche Physiokratismus, welcher für den Zahler und Träger der Steuer nicht den Grundbesitzer, sondern den Grund und Boden selbst, wohl die zu diesem Zwecke konfiszierten Teile desselben, ansah.

Die Lehre fand viele Anhänger. In Deutschland griff sie zunächst Murhard auf, später fand sie in J. G. Hoffmann einen Bekenner; in Frankreich brachte sie Hippolyte Passy zu einem neuen Aufschwunge, und man spricht förmlich von einer Theorie Passys; so Baudrillart, welcher zustimmt, Leroy-Beaulieu, der widerspricht. Pfeiffer und Stein und nicht minder auch Prince-Smith sind ganz im Fahrwasser Says; „die festen direkten Steuern — sagt Stein ohne Bedacht auf sein Dogma, dass jede Steuer von jedem überwälzt, d. i. fortgewälzt werden muss — nehmen, weil sie ohne Rücksicht auf das wechselnde Einkommen auferlegt

werden, den Charakter einer unkündbaren Schuld des Unternehmens an, deren Betrag zum Landeszinsfusse kapitalisiert vom Verkehrswerte des Steuerobjekts abgezogen wird. Eine Erhöhung derselben ist daher faktisch eine Belastung des letzteren, eine Verminderung ein Geschenk an den Besitzer, daher für diese Art der Steuern der Grundsatz: jede alte Steuer ist gut, jede neue ist schlecht". — Unveränderlichkeit der Grundsteuer war das folgerichtige praktische Postulat der Reallasttheorie, und cette immutabilité n'est même que la timide prémisse de la rachetabilité de l'impôt, et on est conduit comme Mr. Hoffmann à revendiquer pour tous les peuples l'application future de la législation britannique sur la landtax et à regarder tout impôt foncier comme une rente rachetable (Parieu).

Indessen blieb die Lehre, welche in der Grundsteuer etwas ganz Besonderes, kaum mehr Steuerartiges erblicken wollte, nicht lange unangefochten. Rau führt, gestützt auf die treffliche Darstellung Kröenckes, die Gründe an, welche unseres Erachtens die ganze „Reallasttheorie der Grundsteuer" entkräften und deren Widerlegung Eisenhart nicht gelungen ist. Diese Gründe sind: erstens, dass es sich um nichts der Grundsteuer Eigentümliches handle, „weil eine Verminderung des Kaufpreises wegen einer auferlegten Steuer bei allem rententragenden Vermögen vorkommen kann, und dass zweitens die gleichzeitige Besteuerung der übrigen Quellen dauernder Erträge kraft der Gleichheitstendenz der Gewinne diese Verminderung der Bodenpreise um den kapitalisierten Steuerbetrag ausschliesse; wenn alle oder viele andere Anlegungen des Kapitales besteuert sind, wenn z. B. bei jedem Gewerbe statt 5 nur noch 4 pCt für den Unternehmer übrig bleiben, so ist nicht zu glauben, dass man ein Grundstück, von dessen Ertrag ebensoviel abgegeben werden

muss, schon für 80 fl. werde kaufen können, weil man sonst noch eine Verzinsung von 5 pCt erreichen würde."

Dieselbe Ansicht finden wir bei Helferich, dann wohl auch bei Bergius und Hock, welchem zufolge „nur das ursprüngliche oder durch die Überwälzungen entstandene Unrecht einer Steuer und nur das Plus oder Minus derselben gegen das Mittelmass" die Preisunterschiede der Grundstücke zu begründen vermag. Ingleichen hebt Held hervor, dass nach dem Grundsatze der Ausgleichung der Gewinne der Preis besteuerter Grundstücke nur insoweit sinken könnte, als die Grundsteuer höher ist, als die Besteuerung anderer Kapitale. — Parieu befasst sich eingehend mit der Widerlegung der von Passy, Mac Culloch, Sismondi u. a. behaupteten Angemessenheit und Notwendigkeit einer unabänderlichen Grundsteuer und der théorie de la réalité absolue de l'impôt foncier. Auch Leroy-Beaulieu vermag sich dieser Theorie, trotzdem er sie als fort ingénieuse, fort séduisante et soutenue avec talent par des économistes éminents, Mr. Hippolyte Passy notamment en France, bezeichnet, nicht anzuschliessen; wahr sei nur soviel, dass jede Veränderung der Grundsteuer nur nach reiflichster Erwägung und mit gewissenhaftester Vorsicht vorzunehmen ist. Toute élevation notable de cet impôt a, en effet, pour résultat de diminuer le prix des immeubles, non pas, croyons-nous, en proportion strictement égale à l'élevation de l'impôt, mais dans une mesure un peu moindre. Il en est de même, d'ailleurs, de tout impôt sur les capitaux fixes ou sur les titres qui en sont la représentation . . . . Ce résultat préjudiciable ne pourrait être évité que si tous les capitaux, quels qu'ils fussent, quelle qu'en fût la nature et quel qu'en fût l'emploi, ou tous les revenus de capitaux étaient frappés d'une taxe égale.

Die neueste Besprechung der Reallasttheorie der Grundsteuer finden wir in Schäffles Steuerpolitik; die gegen sie ins Treffen geführten Argumente sind dem Wesen nach dieselben, welche ihre soeben angeführten Widersacher gebraucht haben; so wird die allgemeine Möglichkeit des Preisrückganges infolge der Besteuerung bei allen Ertragsquellen und die Beschränktheit dieser Erscheinung auf die Fälle überdurchschnittlicher Steuerbelastung mit Nachdruck und Schärfe hervorgehoben und die Unzulänglichkeit der Reallasttheorie als Agitationsmittels bei den angestrebten Reformen der Grundsteuer dargethan. Das für unsere gegenwärtige Aufgabe der Begriffseinteilung besonders Beachtenswerte liegt in der nahezu neu zu nennenden formalen Behandlung der Frage: in der Einreihung der Fälle von Preisabschlägen infolge wiederkehrender Besteuerung unter die Überwälzungen als einer zweiten mit dem Namen Steueramortisation bezeichneten Unterart derselben. Ungleichmässigkeiten in der Besteuerung bilden zwar immer die Voraussetzung der Steueramortisation, ob sie aber trotzdem eintritt, hängt unseres Erachtens von der wirtschaftlichen Einsicht und Stärke der beiden Kontrahenten, dann wohl auch von dem Grade der steuergesetzlichen Möglichkeit und Voraussichtlichkeit der Richtigstellung dieser Ungleichheiten ab; diesen Umstand hat bisher nur Biersack hervorgehoben. Auf den grossen Einfluss der Kommunalsteuern hat Schäffle gerade an dieser Stelle mit Recht hingewiesen.

DIE ÜBERWÄLZUNG
IM LICHTE
DER EINKOMMENBESTEUERUNG.

I. RÜCKBLICK.

Unter jenen Ökonomisten, welche die Überwälzung der meisten oder aller Steuern, sei sie gewollt oder nicht, für wirklich und notwendig hielten und welche durch lange Zeit die herrschende Theorie vorstellten, sind zwei Sekten zu unterscheiden, von denen eine, die ältere, wohl so gut wie erloschen ist. Den Unterschied bildet die Begründung der Notwendigkeit der Überwälzung und die hierauf beruhende Feststellung des Kreises der Steuern, welche dem Banne der Überwälzung verfallen.

Die ältere von diesen Lehrmeinungen hat zur Grundlage die Sätze: erstens, dass nur die Reinerträge der Wirtschaften (Reineinkommen, Überschüsse) die Besteuerung vertragen, und zweitens, dass die Gewinne unaufhaltsam bestrebt sind, in der ganzen wirtschaftenden Gesellschaft in einem gleichen Perzentualverhältnisse zu den werbenden Produktionsfaktoren zu stehen. Daraus folgt, dass Steuern, welche Wirtschaften treffen, die keine Überschüsse erzeugen, und ebenso Steuern, welche die Erträge — abgesehen von der Grundrente — ungleichmässig belasten, der Überwälzung anheimfallen. Die Überwälzung erfolgt auf dem Wege der Verminderung des Angebots, welche als notwendige Folge der den ebenbesagten zwei Grundsätzen widersprechenden



Besteuerung eintritt. Der Kreis der notwendig zu überwälzenden Steuern umfasst sohin mindestens: die direkte Lohnsteuer, die fortgewälzten indirekten Steuern auf notwendige Lebensbedürfnisse, soweit sie die Lohnarbeiter treffen, die Grundsteuer, soweit sie den rentenlosen Boden mitbelastet, die ungleichmässige Kapitalsteuer und die indirekten Steuern, zunächst die von den notwendigen Lebensbedürfnissen, nach ihrer ersten Auflage, d. i. als ungleichmässige direkte Steuern der Produzenten.

Der Ursprung dieser Überwälzungslehre liegt in ADAM SMITHS Inquiry into the nature and causes of the wealth of nations; ihre formale Vollendung und Durchbildung erlangte sie durch DAVID RICARDO; CANARD, welcher mehr als alle übrigen immer nur die einzelnen Steuern von Fall zu Fall und nie die Gesamtheit der Besteuerung ins Auge fasst, hat Bedeutendes für dieselbe geleistet. Zweifler und Gegner standen dieser Lehre von Anfang an gegenüber. Lord BUCHANAN bekämpft bereits den von SMITH aufgestellten Satz von der notwendigen Abwälzung der Lohnsteuern, und RICARDO hat schwere Mühe, diesen Angriffen auch nur notdürftig Stand zu halten. J. B. SAY, welchen PARIEU nach einem Zitate bei DU PUYNODE ganz unrichtig beurteilt, erstreckt seine Skepsis auf die beiden grundlegenden Vordersätze der in Rede stehenden Überwälzungslehre. Vgl. auch SISMONDI, LOTZ und J. St. MILL. JAKOB acceptiert die erstgenannte Prämisse, verlangt daher ausschliessliche Besteuerung der Reinerträge, diese aber als eine unmittelbare und uranfängliche, weil er in die vis medicatrix des Verkehrs zu wenig Vertrauen setzt. — Der zweitangeführte Vordersatz von der Gleichheitstendenz der Gewinne blieb in seiner erhabenen Allgemeinheit wohl anerkannt, allein seine Geltung und Kraft als Argument für die Überwälzung

jeder nicht durchaus gleichmässigen Steuer wurde immer mehr geschmälert. PRINCE-SMITH und HELD thaten hiezu das meiste; der erstere, indem er die Überwälzungsfrage im einzelnen auf ein Rechenexempel, bestehend in der Ermittlung und Vergleichung der Gewinnschmälerungen, welche hier aus dem Tragen der Steuer, dort aus den Kosten der Abwälzung hervorgehen, zurückführte; der letztere, indem er an der Hand der HERMANN-SCHÄFFLEschen Rentenlehre die häufige Nichtexistenz der vorausgesetztermassen erst durch die Besteuerung gestörten und durch die Überwälzung wiederherzustellenden Gewinngleichheit erwies. WAGNER that, was noch zu thun erübrigte, indem er darlegte, dass die Überwälzung überhaupt nicht ausgleichende Wirkungen haben müsse; doch wurde dem bekämpften Gleichheitsoptimismus ein kaum mehr haltbarer Ungleichheitspessimismus gegenübergestellt, welcher in der Behauptung liegt, dass es zur Überwälzung überhaupt keiner Ungleichmässigkeit der Besteuerung bedürfe. — So hörte die Überwälzung auf als Korollar der Gleichheitstendenz der Gewinne und als verkehrsmässiges Organ der gleichmässigen und gerechten Steuerverteilung zu gelten. Die Lehre SCHMOLLERS vom Einkommen und seiner Besteuerung hatte inzwischen die Theorie der ausschliessenden Steuerbarkeit der Überschüsse an der Wurzel angegriffen. So brach auch dieser Hauptpfeiler der RICARDO-CANARDschen Überwälzungslehre zusammen und mit ihm die ganze Lehre selbst.

Indessen hatte sich diese Theorie hie und da schon in der Weise verflacht, dass von den immer morscher werdenden zwei Grundlagen derselben abgesehen und die Überwälzung jeder Steuer schlechthin für möglich und sicher erklärt wurde, sobald nur die Möglichkeit besteht, die betreffende Produktion und hiemit das Güterangebot einzu-

schränken (PARIEU). Für die Überwälzung war hiemit nichts gesagt, denn man blieb auf der Oberfläche. An sich ist ohne Zweifel aller Güter Angebot beschränkbar, aber trotz dieser Möglichkeit führt die Steuer nicht immer zur thatsächlichen Verminderung des Angebotes, und nicht immer ist durch die Nichtbeschränkbarkeit des Angebots die Überwälzung ausgeschlossen. Der eigentliche Kern der Überwälzungsfrage liegt nicht so sehr darin, zu bestimmen, auf welche Weise und durch welche Mittel die Überwälzung bewirkt wird, sondern in der Frage, warum und wann diese bekannten wenigen Mittel oder besser vielleicht Bedingungen — darunter die absolute oder die relative Beschränkung des Angebotes — existent werden können. Darauf hat schon J. B. SAY, dann RAU, PRINCE-SMITH und neuerdings besonders treffend A. WAGNER hingewiesen. Die eben gekennzeichnete Ansicht ist im Grunde mit jener identisch, welche in der Überwälzungslehre nur die angewandte Preistheorie erblickt und in der besagten Weise mit der kahlen Formel von Angebot und Nachfrage operiert (M. WIRTH, UMPFENBACH, DU PUYNODE, BAUDRILLART u. a.). Von einer besonderen Überwälzungslehre kann unter diesen Verhältnissen nicht gesprochen werden.

Der zweiten Sekte der Überwälzungsgläubigen Aufschwung und volle Entfaltung fällt in eine bedeutend spätere Zeit als jene der soeben dargestellten ersten, welche ja am Anfange des Jahrhunderts fertig dastand. Wir finden bei JAKOB die Aufstellung, dass es nur zwei Ursachen gebe, welche den Preis der Arbeit und der Waaren erhöhen, d. i. entweder die Vermehrung der notwendigen Produktionskosten oder aber die Vermehrung der Nachfrage bez. die Verminderung des Angebots. „Sobald daher — sagt er wörtlich — durch die Auflage die notwendigen Produktions-

kosten eines Dinges fortdauernd vermehrt werden, bekommt es der, welcher es für andere verfertigt, in seine Gewalt, den Preis desselben um so viel, als diese Erhöhung beträgt, zu erhöhen und sich also die Abgaben ersetzen zu lassen"; ebenso sei es, wenn die Abgabe eine Verminderung der Produktion, folglich auch des Angebots veranlasst. Doch giebt JAKOB trotzdem zu, dass die Abwälzung durch Preiserhöhung ungeachtet der durch die Steuer verursachten Erhöhung der notwendigen Produktionskosten in vielen Fällen nicht sogleich, in vielen Fällen überhaupt nicht möglich ist. — Viel behutsamer und richtiger spricht auch RAU von der vermeintlichen Erhöhung der Produktionskosten durch die Steuer; er sagt: „die Überwälzung auf die Käufer gelingt da am leichtesten, wo alle Verkäufer einen gleich grossen Antrieb haben, sie durch Beschränkung des Angebots zu bewirken. Dies ist der Fall bei solchen Steuern, deren Betrag mit der verkauften Waarenmenge in gleichem Verhältnisse zu- und abnimmt, wie Zölle, Accise. Dieselben haben für den Verkäufer ganz die Eigenschaft einer Kostenvermehrung und ziehen wie diese eine Preiserhöhung nach sich." Also erblickt RAU in dem von einer besonderen Klasse von Produzenten gleich empfundenen Drucke einer ungleichmässigen Steuer nur ein Motiv zur Minderung des Angebotes, welches in diesen seinen Wirkungen der allgemeinen Erhöhung der Produktionskosten bei dieser Klasse von Produzenten ähnlich oder gleich ist.

Von dem rücksichtslosen Drange nach Wahrheit, welcher JAKOB vor einem Widerspruche mit sich selbst nicht zurückschrecken macht, ist THIERS ebensosehr entfernt, wie von der nüchternen Kunst des guten Unterscheidens, welcher sich RAU befleissigt. Er spricht das Glaubensbekenntnis der Richtung, mit welcher wir uns gerade zu befassen haben,

klar und unumwunden aus: Jede Steuer wird überwälzt und muss überwälzt werden, weil sie einen Teil der Produktionskosten bildet und daher dem Preise der Güter zuzuschlagen kommt. Das Ergebnis muss dann darin bestehen, dass diejenigen, die am meisten konsumieren, d. s. die Reichen, die Staatsbürger mit dem grössten Einkommen, in Wirklichkeit die meisten Steuern zahlen. — Dieser Anschauung steht Hock — wenigstens in seinen allgemeinen Konstruktionen sehr nahe; der Preis kann nicht — sagt er — unter das Minimum der Erzeugungskosten, zu welchen die Steuer gehört, herabsinken, weil das Verhältnis der Nachfrage zum Angebote gleichgeblieben. Durch Stein erlangte dieses Dogma von der notwendigen Überwälzung jeder Steuer ohne Unterschied seine höchste Ausbildung. Hiemit ist nicht gesagt, dass die Zweifel und Widersprüche, welche dasselbe seit Jakob begleiteten, verschwunden wären oder auch nur abgenommen hätten; es ist zunächst diese Lehre, welche die kritischen Erörterungen Helds veranlasste, die denn auch mit der Prüfung des Axioms von den Produktionskosten als dem Regulator aller Preise beginnen.

Dass diese Thiers-Steinsche Überwälzungslehre von der Ricardo-Canardschen durchaus verschieden ist, beweist schon ein Vergleich der Steuern, welche die eine und die andere der Abwälzung überantwortet; hier ist es ein Teil, die Gesamtheit der Steuern ist es dort. Allein eben die prinzipiellen Grundlagen sind verschieden; bei Ricardo ist es immer der Widerstreit zwischen den bestehenden Steuern und den zwei angeführten Prinzipien, welcher zur Abwälzung auf dem Wege der Verminderung des Angebotes führt. Bei Stein ist es der Widerstreit zwischen der Steuer und dem Axiome von den Produktionskosten als Preisregulator, welcher unmittelbar zur Überwälzung führen soll, wozu die

Lehre von der Werterhöhung der Güter durch die Steuer und von der Überwälzung der mit der Steuer bezahlten Staatsleistungen sekundiert (Hock, Stein). Der Verminderung des Angebotes scheint es nicht zu bedürfen; es ist als ob man ununterbrochen die Verallgemeinerung des Satzes klingen hörte: While the demand for labour and the price of provisions remain the same, a direct tax upon the wages of labour can have no other effect, then to raise them somewhat higher than the tax.

Die Ricardosche Überwälzungslehre ist, wie oben dargelegt wurde, als abgethan zu betrachten. Die Auffassung der bestehenden Steuern, zuvörderst der direkten, welche kaum wo den angeführten Steuerprinzipien dieser Schule entsprachen, als mehr oder minder vollkommener Glieder des als Musterbild vorschwebenden und anzustrebenden Systemes der allgemeinen und ausschliessenden Besteuerung nach dem Einkommen, entzieht ihr vollends den Boden.

Mit der Thiers-Steinschen Theorie scheint es ein anderes Bewandtnis zu haben. Sie läuft darauf hinaus, dass jeder irgendeinen Bruchteil der Gesamtsteuerlast trägt welcher jedoch bei weitem nicht jene Steuer vorstellt, die der Betreffende selbst unmittelbar zu zahlen hat, sondern aus einem bunten Gemenge von Splittern verschiedener und von verschiedenen Personen gezahlter Steuern besteht; die Höhe dieser Steuerlast des einzelnen richtet sich nach der Grösse des entgeltlichen Gütererwerbes, d. i. schliesslich nach dem Einkommen (Thiers). Die behufs Durchführung des Prinzips der Gerechtigkeit verlangte Bemessung und Auflage der zu zahlenden Steuer nach dem Einkommen, (welches jedoch als praktisch zu verwertender Begriff nach den ganzen wenig klaren und schwankenden Ausführungen

und Andeutungen STEINS mehr den alten Reinerträgen ähnelt), ist wohl wegen des Charakters der Steuer als Produktionskostenbestandteiles notwendig, damit die Steuer mit der in der Höhe der Reinerträge sich wiederspiegelnden Ausdehnung der Produktion in ein allgemein gleiches Verhältnis gesetzt werde — so nur können wir uns in Anbetracht seiner Überwälzungslehre das Verlangen STEINS nach der von Anfang an gleichmässigen Besteuerung des „Einkommens“ durch die Ertrag-, Verbrauch- und die suppletorischen „Einkommen“-Steuern erklären —; allein die endgiltige richtige Verteilung der zu tragenden Steuerlast auf die einzelnen Einkommen ergiebt sich erst durch die notwendigen verkehrsmässigen Überwälzungen aller dieser als Produktionskosten wirkenden Steuern. Auf diese Weise scheint die notwendige allgemeine Überwälzung der Steuern mit dem Prinzipe der allgemeinen Besteuerung nach dem Einkommen ausgesöhnt und in Einklang gebracht zu sein.

Im Hinblicke auf diesen Stand der Theorie dürfte es nun doch nicht müssig sein, durchaus zu erweisen, dass eine Steuer von und nach dem Einkommen mit den Produktionskosten nichts gemein hat, dass sohin das Axiom von den Produktionskosten, selbst wenn man dessen volle Geltung zuzugestehen sich entschlösse, für die Abwälzungsfrage ohne Belang ist, dass gleichmässige Einkommensteuern in der That unabwälzbar sind und dass die mögliche oder wirkliche Abwälzung ungleichmässiger Einkommensteuern ganz andere Gründe haben muss als das Axiom von den Produktionskosten. — Durchbildung der Lehre von der Einkommenbesteuerung nach dieser Richtung hin, Verwertung des Prinzipes der Einkommenbesteuerung für die Überwälzungslehre — so möchten wir die Aufgabe fassen, welche wir durch die über diesen Gegenstand mehr im Vorüber-

gehen gemachten Bemerkungen bei PRINCE-SMITH, EISENHART, HELD u. a. keineswegs für gelöst erachten können. Es soll im nachstehenden der Versuch gewagt werden, diese Aufgabe einer Lösung zuzuführen.

2. DIE NICHTGEWOLLTE ÜBERWÄLZUNG.

Die Annahme einer allgemeinen gleichmässigen Besteuerung des Einkommens nach Massgabe des Einkommens soll den Ausgangspunkt unserer Erörterungen bilden. In welcher Form diese Einkommenbesteuerung besteht, ob als einzige Einkommensteuer, ob als niedrige Ertragbesteuerung mit einkommensteuerlichem Aufsatze, ob als Kombination direkter Steuern besagter Art mit vorausgesetztermassen vollständig fortgewälzten indirekten Steuern oder sonst wie, lassen wir bei Seite, weil für uns lediglich der Umstand von Gewicht ist, dass das Einkommen die Basis der Besteuerung bildet und dass jeder Kontribuent an der einzigen oder an den verschiedenen bestehenden Steuern ungefähr so viel zahlt, als seinem Einkommen entspricht. Auch davon sei abgesehen, ob die Einkommen proportional oder progressiv besteuert sind; wenn die progressive Besteuerung für alle Einkommen gilt und wenn die Progressionskala bei allen Einkommen, sie mögen aus welcher Quelle immer fliessen, gleich ist, dann wird die Steuer das wirtschaftliche Verhalten der Besteuerten im Lande ganz so beeinflussen, wie die proportionale Besteuerung; es wird niemand ein grösseres und höher besteuertes Einkommen E — S einem kleineren minder besteuerten e — s vorziehen, so lange die Differenz E—S grösser bleibt als e—s.

Wir fragen nun: welche sind die ersten Wirkungen der Steuer nach ihrer Einführung? Zunächst gewiss die

Schwächung der Zahlungsfähigkeit und sohin die Abnahme der Nachfrage der Kontribuenten nach Gütern ihres Bedarfes. Dieser Umstand dürfte im Stande sein die Preise der fortgesetzt in gleicher Menge ausgebotenen Güter zu drücken, wenn die als Steuern eingehenden Werte vernichtet oder ohne Verwendung gelassen würden. Allein von diesem Falle darf der Regel nach abgesehen und angenommen werden, dass in die durch Abnahme der Zahlungsfähigkeit der Privatwirtschaften entstehende Lücke in der Nachfrage der Staat eintritt, um sie zu einem grossen Teile auszufüllen (Ricardo, Rau). Der verbleibende ungedeckte Rest des Ausfalles in der Nachfrage wird ziemlich gleichmässig auf die ausbietenden Wirtschafter verteilt erscheinen, wenn wir annehmen dürfen, dass die höheres Einkommen beziehenden Kontribuenten die Befriedigung der verschiedenen Bedürfnisse zweiten oder dritten Grades (Wagner) einschränken, während die Klassen mit niederem Einkommen an den verschiedenen Bedürfnissen ersten Grades Abbruch vornehmen (Rau, Pfeiffer). So wird das Schlussergebnis der Besteuerung darin bestehen, dass das Einkommen aller Staatsbürger zu Gunsten des Staats gleichmässig geschmälert erscheint; nach Überwindung der soeben gedachten kleinen Verschiebungen gestaltet sich dieses Ergebnis immer reiner (Kröncke). Insoweit mag der vielbesagte Satz Canards: Tout vieil impôt est bon, tout nouvel impôt est mauvais, eine Berechtigung haben.

Die dauernde Wirkung der Steuern besteht nun darin, dass das Einkommen der Kontribuenten gleichmässig vermindert wird, und daraus ergiebt sich, dass das dynamische Verhältnis der Wirtschaften unter einander gleichbleibt (Kröncke, Umpfenbach). Der infolge der Steuer seitens des einen oder des anderen Kontribuenten etwa gemachte Ver-

such, durch Erhöhung der Preise sein Einkommen auf Kosten der übrigen zu erhöhen, wird daher an der dem Angriffe des Betreffenden ebenso wie früher gewachsenen Widerstandskraft der übrigen Wirtschafter scheitern oder er wird nur gerade soweit gelingen, als er schon vor der Besteuerung oder ohne die Besteuerung gelungen wäre, nemlich als nachgeholte Ausbeutung prioritätischer Erwerbsstellungen, welche mit der Überwälzung nichts zu thun hat (vgl. Helferich und Schäffle). Die Gleichheit der Besteuerung aller Einkünfte benimmt den Kontribuenten jeglichen Beweggrund zum Aufgeben innegehabter und zum Ergreifen neuer Einkommenserwerbsarten, die Besteuerung ändert mithin nichts an dem dynamischen Verhältnisse zwischen Angebot und Nachfrage und sohin auch nichts an den Preisen der Güter. Sie benimmt daher den einzelnen Kontribuenten auch die Möglichkeit, sich für die Dauer auf diesem Wege an den übrigen persönlichen Elementen der Besteuerung, d. i. an den mitbesteuerten Wirtschaftern zu erholen. Dafür aber mag die Steuer vernünftigerweise das Motiv bilden zu einer Veränderung in der Intensität der Produktion, zu vermehrter Kostenersparung u. dgl., oder um abermals Hocks Worte zu gebrauchen, die Steuer wird den Kontribuenten möglicherweise dazu führen, sich an den unpersönlichen Elementen der Besteuerung zu erholen. — So wird die Steuer, solange sie auf das Einkommen basiert bleibt, dem immer und immer wiederkehrenden Einkommen der Kontribuenten entnommen, sie wird daher in derselben Weise wie das Einkommen von den Privatwirtschaften immer wieder produziert. Der Begriff der Produktion der Steuer ist durch den Begriff der Einkommensteuer gesetzt; er ist eins mit demselben.

Die Steuer bleibt gerade denen zur Last, von denen

getragen zu werden sie bestimmt ist, und zwar als eine immer wiederkehrende Schmälerung des immer neu produzierten fertigen Einkommens. In dem wiederkehrenden Einkommen ist auch jene Quote desselben enthalten, die der Staat als Steuer für sich nimmt; mit ihm wächst sie, mit ihm schwindet und verschwindet sie. Das sind die Wirkungen der von uns betrachteten Besteuerung, das die notwendige Stellung der Steuer in der Buchhaltung der Privatwirtschafter, das endlich die Bedeutung der Idee der Steuerproduktion.

Für die Überwälzung der Steuern hat sich bisher kein Platz gefunden, und doch soll sie nach Stein „durch den klaren Begriff der Produktion der Steuer" in vollstem Umfange gesetzt, als einfach, selbstverständlich, natürlich und dem wahren Standpunkte der Steuer entsprechend erwiesen sein. Nach Stein kann und muss ein jeder seine Steuer überwälzen, weil sie einen Teil seiner Produktionskosten bildet, welche auf die Dauer nicht unersetzt bleiben können, weil für diesen Teil der Produktionskosten der entsprechende Teil der Staatsleistungen sich in dem Produkte als Mehrwert verkörpert, der Kontribuent daher für sein höheren Wert besitzendes Produkt höhere Preise verlangen darf und erreichen wird, wenn er sonst keine wirtschaftlichen Fehler sich zu Schulden kommen lässt. So wird also die Steuer mit Hilfe der in das Erzeugnis übergehenden Staatsleistungen produziert, und „an die Stelle der unklaren, konfusen Vorstellung der Überwälzung der Steuern, die praktisch alle Steuerpolitik nutzlos machen würde, tritt der klare Begriff der Produktion der Steuern" — d. i. der Begriff der allgemeinen, endlosen Überwälzung aller Steuern und der Steuerverteilung durch den Verkehr. Wir lassen viele begründete Bedenken gegen diese Behauptungen und die grossen Widersprüche, in

welche STEIN durch dieselben mit sich selbst gerät*), unerörtert und beschränken uns darauf, zu untersuchen, welches Ergebnis aus der so gearteten Produktion der Steuern für das Einkommen der Besteuerten hervorgeht. Jeder erhält für sein um den Wert der ganzen von ihm bezahlten Steuer im Wert erhöhtes Produkt höheren Preis, und jeder zahlt für fremde ebenfalls um den Wert der ganzen Steuer im Wert erhöhte Produkte höhere Preise. Niemand trägt die Steuer, sie schwebt wie ein Spielball in der Luft, weil vermeintlich jedes Kontribuenten Hand geschickt und stark genug ist, sie abzuwerfen. Das ist wohl der erste Eindruck, den diese Überwälzungslehre hervorruft und den PRINCE-SMITH empfangen hat. Wie weit ist dieser Zustand von jenem entfernt, den wir soeben als die Wirkung der besteingerichteten Besteuerung darstellen mussten! Allein wenn der Sache auf den Grund gegangen wird, gewinnen — wie bereits oben angedeutet worden — die Ergebnisse der von STEIN an die Stelle der Überwälzung gesetzten Produktion der Steuern denn doch ein ganz anderes Ansehen. Jeder zahlt die Steuer; dadurch wird sein Einkommen geschmälert, aber dafür erhält er den vollen Ersatz des Steuerbetrages in den Staatsleistungen, mittels deren er nach STEIN Güter produziert und Preise erzielt, die ihm den Steuerbetrag ersetzen; so bleibt sein Einkommen ungeschmälert gleich. Aber mit diesem gleichen Einkommen muss er die im Tauschwert gestiegenen Gegenstände seines Lebensbedarfes beschaffen, und da kommt dieselbe Steuerlast, welche man als rückersetzte Produktionskosten verschwinden

---

*) Vgl. dazu: FR. J. NEUMANN, die Steuer nach der Steuerfähigkeit, HILDEBRAND-CONRADS Jahrb. f. Nat.-Ök. u. Stat. N. F. II. Bd. 1881. S. 475 ff.

machen wollte, schliesslich doch als Einkommenschmälerung zum Vorscheine. Das Endergebnis besteht darin, dass jeder statt seine eigene unmittelbar gezahlte Steuer zu tragen, unzählige Bruchstücke fremder Steuern zu tragen bekommt.

Auf die unabsehbare Komplikation, welche durch eine derartige Vorstellung in ein viel einfacher erklärbares thatsächliches Ergebnis hineingetragen wird, hat Held mit Recht bereits hingewiesen; allein er hat nur die Inopportunität dieser verwickelten Erklärung und nicht die gänzliche Unstatthaftigkeit, die prinzipielle Ausgeschlossenheit derselben dargethan, er hat des weiteren nicht die Notwendigkeit der als möglich erkannten einfachen Erklärung erwiesen. Sein Ausruf: „da doch jeder Steuern trägt, so ist es einfacher anzunehmen, jeder trage einen Teil der von ihm faktisch gezahlten Steuer und mancher nebst seiner Steuer einen Teil einer anderen, als dass man sich denkt, jeder einzelne trage faktisch ein Teilchen von allen Steuern. Da es dem Resultate nach doch nur darauf ankommt, um welchen Wert das Einkommen eines jeden vermindert wird, so ist es entschieden zu rechtfertigen, diese Verminderung sich aus möglichst wenigen, nicht aus unendlich vielen Teilen zusammengesetzt zu denken“ — setzt so unvermittelt ein fertiges, wenn auch unseres Erachtens richtiges Resultat, als ob der Knoten dieser Frage mit dem Schwerte durchgehauen worden wäre. Wir wollen es versuchen, zu einem allmählichen, überzeugenden Auflösen dieses Knotens von Schwierigkeiten und Zweifeln zu gelangen.

Es wurde oben bei Zusammenfassung der dargestellten Wirkungen der Steuern der notwendigen Stellung der Steuer in der Buchhaltung der Privatwirtschafter gedacht; aus der wiederholten nachdrücklichen Hervorhebung der Wirkungen der Steuern als Schmälerung des fertigen Einkommens dürfte

klar geworden sein, dass wir die Steuer in den Privatbuchhaltungen auf das Blatt der Einkommenverwendungen weisen, ihr sohin einen Platz in dem Produktionskonto, d. i. in der Rubrik Produktionskosten auf keine Weise zu gönnen geneigt sind. Wir betrachten die Steuer als jenen Teil des Einkommens, d. i der Summe von Mitteln, welche der einzelne, ohne in seinem Vermögen zurückzukommen, für die Erhaltung und Steigerung seiner Persönlichkeit verwenden kann (Hermann, Schmoller, Wagner), — durch den er sich die für sein und seiner Staatsgenossenschaft materielles, geistiges und sittliches Dasein und Gedeihen notwendigen und nützlichen Leistungen des Staats gezwungen erkauft, als eine Ausgabepost, welche dem Einkommen in derselben Weise entnommen und in derselben Weise zur Last geschrieben wird, wie es mit jenen Ausgaben geschieht, welche für die je nach dem Einkommen so verschieden abgestufte Befriedigung anderer materieller und immaterieller Bedürfnisse jeden Grades bestimmt sind. Wir behaupten sohin, die Steuer gehört nicht zu den Produktionskosten, sondern sie gehört zu den Ausgaben aus dem bereits fertigen, durch die Ergebnisse präsenter oder vergangener Produktion gegebenen Einkommen, und gestatten uns zur Vereinfachung der Argumentation, das Einkommen nur als Ergebnis der präsenten, fortlaufenden wirtschaftlichen Bethätigung in Betracht zu ziehen. — Behauptung gegen Behauptung — wird man einwenden; allein man prüfe was unsere Behauptung gegen die andere für sich hat.

Aus der Zusammenstellung des Begriffes der Produktionskosten einerseits und der durch die Steuer zu erfüllenden Aufgaben des Staats andererseits geht hervor, dass die Einstellung des ganzen Steuerbetrages unter die Kosten der wirtschaftlichen Gütererzeugung zum mindesten eine buch-

halterische Unrichtigkeit und Willkürlichkeit darstellt — ganz abgesehen von anderen prinzipiellen Einwendungen. Wenn die Produktionskosten nur bedeuten: den gesamten Aufwand, den der Wirtschafter machen musste, um das bestimmte Güterquantum zu Markte zu bringen (Rau), oder den ganzen Inbegriff von Tauschgütern, welche als Elemente des Produkt umgeformt und in ihm verbunden wurden (Hermann), und wenn man die von dem Produzenten gezahlte Steuer ohne Bedenken den Produktionskosten zurechnet, so ist dies ein unvollständiger, bloss Obersatz und Schlusssatz enthaltender Schluss, in welchem der stillschweigend als selbstverständlich angenommene Untersatz fehlt: dass die ganze Steuer nichts mehr und nichts weniger ist, als ein Teil jenes Aufwandes, der zur Herstellung des betreffenden Quantums von wirtschaftlichen Gütern erforderlich ist. Stein giebt diesem für ihn vom „wahren Standpunkte der Steuer aus ganz natürlichen“ und für seine Überwälzungslehre unumgänglichen Untersatze die Fassung, dass „die Steuer selbst ja nur die Zahlung für die Leistungen ist, welche der Staat durch seine Verwaltung als Bedingung der Produktion dem einzelnen darbietet.“

Wir können diesen Untersatz nicht als begründet und giltig anerkennen und berufen uns diesfalls auf den hier nicht näher darzustellenden siegreichen Kampf der organisch-ethischen wider die atomistisch-materialistische Auffassung von Staat und Volkswirtschaft, auf den Kampf um den tieferen Rechtsgrund der Besteuerung, der zur Widerlegung der Auffassung der Besteuerung als Tausches und zur Verwerfung des privatwirtschaftlichen Prinzipes von Leistung und Gegenleistung als Grundlage der Steuerverteilung führte. Durch die mit den öffentlichen Abgaben vergoltenen Staatsleistungen erspart der Produzent manche hohe Risikoprämie,

manchen Nachtwächterlohn u. s. f., und so schafft der Staat gewiss viele Einrichtungen, welche für die Produzenten als solche von unmittelbarer Bedeutung sind und einen teilweisen Ersatz für die verausgabte allgemeine Steuer herbeiführen mögen; doch wird der Entgelt gerade für derartige Leistungen der öffentlichen Verwaltung gar häufig und mit Recht nach dem Gebührenprinzipe geregelt. Von den mit der allgemeinen Steuer erhaltenen staatlichen Einrichtungen dient der weitaus grössere Teil nicht im geringsten oder nur in entfernter, nicht nachrechenbarer Mittelbarkeit der Hervorbringung neuer Werte in der wirtschaftlichen Produktion; wir weisen nur hin auf die kostspieligen Institutionen zur Wahrung der nationalen Ehre, der Integrität des Staatsgebietes, zur Pflege der Künste und der Wissenschaften, zur Pflege und Hebung der Sittlichkeit u. v. a. Und alle diese Leistungen, welche zu dem Ergebnisse der wirtschaftlichen Produktion des Kontribuenten zunächst gar nichts oder sehr wenig mitthun, welche für dasselbe gleichgiltig oder nur indirekt und unbestimmbar förderlich sind, welche überhaupt nicht unter den Begriff des Tauschwertes fallen: sie sollen ihm in der Höhe der betreffenden Quote ihrer Gestehungskosten, d. i. der Steuer, zur Last geschrieben werden können, gleich als ob es sich um Werte handelte, welche nur wegen der Produktion verwendet und um Tauschgüter, welche in das Produkt umgeformt und in demselben verbunden werden! Das ist der falsche Untersatz, von dem wir soeben gesprochen; mit ihm fällt auch der Schlusssatz, welcher lautet: die Steuern sind ein Teil der Produktionskosten, — und alle seine Konsequenzen.

Die Auffassung der Steuern als Ausgabe, welche nicht zu den Produktionskosten gehört, sondern aus jener Summe von Mitteln, die der einzelne, ohne in seinem Vermögen

zurückzukommen, für die Erhaltung und Steigerung seiner Persönlichkeit in einer Wirtschaftsperiode verwenden kann, genommen wird, ist durch den Umstand, dass ja die Steuerzahlung der Regel nach zu den notwendigen Voraussetzungen der Existenz des Wirtschafters als solchen, sohin auch zu den Voraussetzungen der Produktion gehört, nicht zu Falle zu bringen. Zu diesen Bedingungen der Existenz von Produzenten und Produktion gehört ebensogut die Befriedigung der notwendigen individuellen physischen Lebensbedürfnisse. Wenn die Bestreitung dieser Bedürfnisse dem Einkommen logischerweise zugewiesen bleiben muss, warum sollte man Anstand nehmen, dies hinsichtlich der durch Steuerzahlung bez. Steuerverwendung zu befriedigenden Existenzbedürfnisse zu thun? (Vgl. dazu SIMONDE, J. G. HOFFMANN, SCHMOLLER, HELD Einkst., WAGNER, dagegen EISENHART.) – So wie sich bei dem vernünftigen Wirtschafter die Ausgaben für Befriedigung der Lebensbedürfnisse genau nach dem Einkommen richten, so folgt auch der von ihm zu zahlende Steuerbetrag der Grösse seines Einkommens und nicht der Ausdehnung seiner Produktion, oder dem Werte der angeschafften Rohstoffe, oder der Summe der bezahlten Löhne. Die Steuergewalt sucht und ermittelt das Gesamteinkommen oder die einzelnen Einkünfte, aber nirgends bringt sie von denselben den Steuerbetrag als Produktionskosten in Abzug, sondern bemisst die weitere Steuer ohne Rücksicht auf denselben. Die Steuergewalt sucht nicht Produktionen sondern Einkommen, und der Staatsbürger zahlt die Steuer nicht weil er produziert, sondern weil er Einkommen bezieht. Und sowie mit dem Aufhören des Einkommens die Befriedigung der natürlichen individuellen Lebensbedürfnisse aufhört, wenn nicht fremdes Einkommen hilfeleistend beispringt, so hört auch die erzwungene Thätigkeit für die

Befriedigung der gesellschaftlichen Lebensbedürfnisse, die Steuerzahlung auf. — So findet der ganze Steuerbetrag, welcher unter die Produktionskosten nun einmal nicht eingestellt werden kann, einen unanfechtbaren Platz in der Rubrik der Ausgaben aus dem fertigen Einkommen.

Also halten wir an der Ausscheidung der nach dem Prinzipe der Einkommenbesteuerung geregelten Steuern, welche den einzelnen treffen — seien es nun unmittelbar bezahlte direkte, oder aber vorausgesetztermassen gänzlich überwälzte indirekte Steuern —, aus den Produktionskosten fest und gehen daran, die Folgerungen aus diesem Satze zu ziehen. Zunächst dürfte man darauf verfallen, die Möglichkeit jeglichen Einflusses dieser Steuern, mögen sie nun gleichmässig oder ungleichmässig sein, auf die Gestaltung der Preise der Güter zu bestreiten, und in der That ist diese Konsequenz insoweit richtig, als man jeden Einfluss der Besteuerung auf die Preise, mithin auch die Überwälzung ausschliesslich auf Rechnung einer vermeintlichen Änderung der Produktionskosten setzen zu müssen glaubt. Der viel besprochene und viel bestrittene Satz, dass die durchschnittlichen Produktionskosten die unterste Grenze für den Preis bilden und dass mit einer allgemeinen Erhöhung der Produktionskosten die Preise steigen, hat in der Darstellung der Wirkungen der Steuern keinen Platz. Sollte demnach die Steuer eine Änderung der Güterpreise bewirken können, so müsste dies nur nach der zweiten Eventualität, wie sie Jakob anführt, d. i. durch eine Verschiebung des Verhältnisses zwischen Angebot und Nachfrage, durch eine Alteration der wirtschaftlichen Machtstellungen zwischen den anbietenden und den nachfragenden Wirtschaften erfolgen. Da haben jedoch unsere früheren Untersuchungen zu der Erkenntnis geführt, dass durch die gleichmässige Einkommen-

steuer derartiges nicht bewirkt wird, da die wirtschaftlichen Positionen der Kontribuenten alle gleichmässig verändert werden, daher untereinander gleich bleiben und keinem ein Anhaltspunkt gegeben wird, sich auf Kosten des anderenschadlos zu stellen. So sind wir also bei dem Ergebnisse angelangt, dass gleichmässige Einkommensteuern nicht überwälzbar sind.

Allein es verbleiben noch die Wirkungen der ungleichmässig auf die Einkommen verteilten Steuern und zwar abermals sowohl der direkten als auch der auf die Destinatare fortgewälzten indirekten Steuern. Dass die Ungleichmässigkeit der Steuern die hauptsächlichste Ursache der Überwälzung ist, wird von der Theorie allgemein anerkannt; wir behaupten, sie sei die einzige Ursache derselben. Es frägt sich nun, ob diese Behauptung oder selbst auch nur die ebenbesagte Annahme der Theorie unserer Auffassung der buchhalterischen Stellung der Steuern nicht zuwiderläuft, d. i. ob die Überwälzbarkeit und die wirkliche Überwälzung der Steuern bei ungleichmässiger Verteilung derselben theoretisch auch dann erklärt werden kann, wenn wir sie nicht als das notwendige Resultat einer Erhöhung der Produktionskosten bei den überlasteten Wirtschaftern ansehen. Gelingt diese Erklärung, so wird damit auch die Ansicht, zu der manche in allzuheftiger Reaktion gegen das Produktionskostendogma und geblendet von den Vorzügen der Einkommensteuer hinneigen, dass nemlich die reine Einkommensteuer, auch wenn sie noch so ungleichmässig ist, nicht überwälzt werden kann, widerlegt erscheinen.

Wir sind der Ansicht, dass die Abwälzbarkeit jeder ungleichmässigen Steuer nach dem Einkommen, möge sie sich in dieses oder jenes Gewand und Namen hüllen, mit der festgehaltenen Ausscheidung der Steuer aus den Produktionskosten auf das vollkommenste vereinbar ist und

bleibt. Man muss nur — selbst wenn man die oben bei THIERS, HOCK und STEIN gekenntzeichnete Ansicht von der naturgesetzlichen Notwendigkeit des Rückersatzes aller vermeintlichen Produktionskosten aufgibt — die Wirtschaftlichkeit der Kontribuenten nicht in die Gestalt des nach unserer Auffassung hier gegenstandlosen Strebens und Trachtens nach niedrigeren oder niedrigsten Produktionskosten, nach günstigeren oder günstigsten Produktionsbedingungen zwingen wollen, sondern sie in dem Bewerbe der Wirtschafter um die — der Ausdruck sei ohne Präjudiz gestattet — niedrigsten Preise bei dem Zwangskaufe der staatlichen Leistungen, das ist in ihrem Streben nach der erreichbar geringsten Einkommenschmälerung durch diesen Kauf, in der Konkurrenz um die geringste Last der Steuer, welcher das Einkommen nirgends entrinnen kann, erblicken und wiedererkennen. Der Erfolg dieser Konkurrenz wird, wenn wir für einen Augenblick à la CANARD und RICARDO im luftleeren Raume konstruieren dürfen, darin bestehen, dass sich die Wirtschafter zu jenen Erwerben drängen werden, aus denen Einkommensarten fliessen, welche die staatlichen Leistungen billiger erhalten, und Erwerbe jener Einkünfte, bei denen das Entgegengesetzte der Fall ist, verlassen und meiden. Sie ergreifen sodann die eine oder die andere begünstigte Erwerbsart, aber sie alle verlassen oder meiden eine und dieselbe d. i. die überlastete Erwerbsart; ob und in wie weit in den erstgenannten verschiedenen Erwerbsarten Überangebot entsteht, ist zweifelhaft und wir wollen das nicht untersuchen, aber sicher ist, dass in der einen gemiedenen Erwerbsart Unterangebot entsteht, d. i. dass eine Verschiebung des Verhältnisses zwischen Angebot und Nachfrage zu Gunsten der Anbietenden eintritt. Hierdurch erlangen die verbliebenen Produzenten gegenüber der Nachfrage eine

stärkere Position, sie erlangen die Macht, die Preise ihrer Produkte zu erhöhen, und diese Preiserhöhungen bieten einen teilweisen, möglicherweise einen vollständigen Ersatz für das steuerliche privilegium odiosum der aus den überlasteten Erwerbsarten fliessenden Einkünfte. Das sind die Überwälzungen.

Also setzt sich der zum Bewusstsein gelangte Druck der ungleichen Steuer bei den von ihr präsent getroffenen Wirtschaftern in das Motiv um, die steuerlich ungünstig behandelten Einkünfte gegen andere auszutauschen, d. i. die bisherige Einkommenserwerbsart zu verlassen und eine andere zn ergreifen. Die Stärke dieses Motives steht im geraden Verhältnisse zur Stärke der Steuerüberlast. Zwischen diese durch den ungleichen Steuerdruck zunächst hervorgerufene Willensregung und das derselben entsprechende wirkliche Handeln tritt jedoch die wirtschaftliche Erwägung der anderweitigen wirtschaftlichen Folgen dieses Stellungswechsels. Überdies wird die Trägheit, die vis inertiae, möge man sie nun Gewöhnung oder sonst wie nennen, eine grosse Rolle spielen; sie wird der Regel nach zum mindesten bewirken, dass der Stellungswechsel auch in dem Falle unterbleibt, wenn sich die wirtschaftliche Bilanz so gestaltet, dass der zu erreichende steuerliche Vorteil von den unvermeidlichen anderweitigen Nachteilen gerade aufgewogen wird. Das Veto, welches die Wirtschaftlichkeit gegen den angeregten Übergang zu anderen Erwerbsarten einlegt, wird um so nachdrucksvoller und wirksamer lauten, je unverrückbarer die zu den zu verlassenden Erwerbsanlagen verwendeten Kapitalien und Arbeitskräfte an dieselben aus persönlichen, aus ökonomisch-technischen oder aus wirtschaftsrechtlichen Gründen gebunden sind, oder auch nur dem betreffenden Wirtschafter gebunden scheinen, je mehr sohin

die Schmälerung des Einkommens, welche sich schliesslich aus der Zahlung der zur Verzinsung und Amortisation der Kosten des Überganges erforderlichen Quote ergeben würde, die aus dem Tragen der höheren Steuerlast entspringende Verminderung des Einkommens übersteigen würde. Manche schwankenden und dann wieder manche günstig situierten Wirtschafter, die den Übergang wohl vornehmen könnten, wird vielleicht die Hoffnung zurückhalten, dass andere einen grösseren Antrieb zum Stellungswechsel haben und ihnen durch die Verwirklichung desselben die Überwälzung seinerzeit ermöglichen werden. So kann es geschehen, dass ungeachtet des empfundenen ungleichmässigen Steuerdruckes die Stellungswechsel nur in einer geringen, nicht ins Gewicht fallenden Anzahl erfolgen oder ganz unterbleiben, und das bedeutet, dass die Kontribuenten, bei ihren bisher innegehabten Einkommenserwerbsarten verharrend, die empfundene ungleichmässige Steuer tragen.

Die Überwälzung als solche kommt also denjenigen nicht zu nutze, welche die Voraussetzungen derselben setzen, denn die haben eben dadurch den besseren Teil gewählt und ihr überlastetes Einkommen gegen minderbelastetes ausgetauscht. Diejenigen dagegen, welchen die Überwälzung zu Gute kommt, haben nur die praktischen Konsequenzen aus den für sie von anderen gesetzten Prämissen zu ziehen; dafür müssen sie sich mit den Preiserhöhungen begnügen, welche ihnen die Entschliessungen und Handlungen ihrer minder schwerfälligen Erwerbsgenossen, der Stand der Nachfrage, der Zollpolitik u. a. gestatten. Selbsthandelnd aufzutreten vermögen sie nicht, denn das hiesse Produktion und Angebot freiwillig und allgemein einschränken und das hintertreibt die Konkurrenz, selbst wenn es die Wirtschaftlichkeit bei dem einzelnen gut hiesse (RAU, PRINCE-SMITH).

Ist nun die Überwälzung gar nicht oder nur zum Teile durchzusetzen, so beziehen die überlasteten Kontribuenten Einkünfte, aus welchen sie für die Befriedigung des Bedürfnisses an staatlichen Leistungen, d. i. zu den Steuern eine unverhältnismässig grössere Quote entrichten müssen, als die übrigen und diese onerose Sonderstellung haftet an der besonderen Art der Einkünfte, welche aus der von ihnen dermalen innegehabten Erwerbsart fliessen. So erscheint der Bezug der betreffenden Einkünfte und hierdurch schliesslich der Besitz der Quelle dieser Einkünfte, d. i. der Besitz der betreffenden Erwerbsanlagen oder Erwerbsmittel als der Zustand (status), an welchen die Obligation znr Zahlung höherer Steuern geknüpft ist, als die Bedinguug, unter welcher jemand das privilegium odiosum der höheren, überdurchschnittlichen Einkommensbelastung erlangt. Es liegt nahe, dass derjenige, der unter gewöhnlichen Verhältnissen den Besitz dieser Erwerbsanlagen von dem Überlasteten entgeltlich an sich zu bringen gedenkt, den negativen Wert der unvermeidlich mitzuübernehmenden ausserordentlichen steuerlichen Statusobligation bei der Bewertung der Erwerbsmittel als Einkommensquelle mit in Anrechnung bringt. Diese Anrechnung erfolgt dadurch, dass er den kapitalisierten Betrag der Steuerüberlast als Fonds zur Zahlung der stetigen Steuerüberlast von dem ermittelten Geldwerte der Erwerbsanlage in Abzug bringt. Auf diese Weise wird aus der im Vermögen des ersten Besitzers befindlichen Einkommensquelle gleichsam ein Teil ausgeschnitten und ohne Entgelt auf den neuen Erwerber übertragen, damit derselbe aus den diesem Teile entsprechenden Einkünften für die Einkommenschmälerung, die ihm durch das fortgesetzte Erfüllen der ausserordentlichen Steuerobligation widerfährt, eine Entschädigung erhalte. Es ist als ob der neue Erwerber diesen Teil nur

dem Namen nach im Eigentume hätte und ihn zu Handen des Staats bewirtschaftete; deshalb wird von Expropriation oder Konfiskation zu Gunsten des Staats gesprochen. Das ist die Abwälzung durch Amortisation der Steuer. Sie ist schon durch die unabwendbare Steuerüberlastung des noch in der Hand des ersten Eigentümers befindlichen Einkommensbezuges gesetzt und der vorsichtige und gewissenhafte Wirtschafter mag sie schon bei Bewertung der Erwerbsquelle in seinen Büchern berücksichtigen und so die Steueramortisation gegen sich selbst durchführen. Gezwungen wird er dazu, sobald er zum Behufe einer Veräusserung — sei es nun Verkauf oder Verpfändung — mit seiner Einkommensquelle in den privatwirtschaftlichen Verkehr tritt.

Dass eine derartige Abwälzung der Steuerüberlast auf den Vormann im Verkehre nur bei Steuern möglich ist, welche erstens Einkommen (Einkünfte) treffen*), und zwar solche, die aus appropriierbaren festen Erwerbsquellen dauernd fliessen, und welche zweitens auf den Nachmann nicht fortgewälzt werden können, ergiebt sich aus der Natur der Sache. Daher können indirekte Steuern, sowie Steuern von dem Lohne freier Arbeiter nicht amortisiert werden; daher ist es auch nicht zu begreifen, wie Stein an der Fortwälzbarkeit aller Steuern festhalten und zugleich die Ertragsteuern für amortisierbar erklären kann. Es erhellt aber auch, dass jede gelungene Rückwälzung durch Amortisation die Aussichten jener Kontribuenten verschlimmert, welche dem Eintritt der Bedingungen der ersehnten Fortwälzung, d. i. der Minderung des Angebotes hoffnungsvoll entgegensehen. Der Amortisant hat weiter kein wirtschaftliches Motiv, etwas zur Erfüllung dieser Hoffnungen zu thun. So erscheint die Amortisation als Feindin der

*) Vgl. die Ausführungen des folgenden Absatzes 3.

Fortwälzung und es bekämpft die eine Art der Überwälzung die andere.

Aus der hiemit geschlossenen Betrachtung geht hervor, dass Überwälzungen ungleichmässiger Einkommensteuern jeder Art denkbar und möglich sind — und zwar sowohl Fortwälzungen als Rückwälzungen. Die in erster Reihe dem Prinzipe der Wirtschaftlichkeit entspringenden Reibungswiderstände, die sich der Fortwälzung entgegenstellen, sind jedoch in der Regel so gross, dass sie nur die durch bedeutende Ungleichmässigkeit erweckte Einsicht und Kraft der Überlasteten zu überwinden wissen wird. Wo dies nicht der Fall ist, da beginnt, wenn die Beschaffenheit der überlasteten Einkünfte es zulässt, die Herrschaft der Rückwälzungen durch Amortisation, und es wurde soeben darauf hingewiesen, wie diese letzteren noch hinterher das Gelingen der Fortwälzungen für die Zukunft erschweren.

3. DIE GEWOLLTE ÜBERWÄLZUNG.

Wir haben noch von der indirekten Steuer nach ihrer ersten Auflage, von der noch auf dem vorschiessenden Wirtschafter lastenden indirekten Steuer zu sprechen. Ihre Stellung in der Buchhaltung des Privatwirtschafters, ihre Wirkung auf die wirtschaftlichen Stellungen der Produzenten und ihre Abwälzbarkeit oder Unabwälzbarkeit sollen uns in dem Nachstehenden beschäftigen.

Die indirekt gemeinte und direkt erhobene Steuer als solche ist ihrer Natur nach keine allgemeine; sie trifft nur gewisse Produktionsgruppen und zwar jene, die sich mit der Erzeugung oder Zumarktebringung der Objekte derselben befassen. Es liegt sohin in der Natur der indirekten Besteuerung, dass sie störend in das bestehende Gleichgewicht

in der Volkswirtschaft eingreift. Schon dieser Umstand ebnet dem ihr von der Steuergewalt beschiedenen Schicksale, überwälzt zu werden, die Wege. Allein dies hat sie am Ende mit einer ungleichmässigen direkten Einkommensbesteuerung gemein und bis dahin wäre zwischen beiden wenig Unterschied.

Es wurde oben hervorgehoben, dass der Wirtschafter von der direkten Steuer getroffen wird, weil er ein Einkommen bezieht, welches die Quelle und die Bemessungsgrundlage der Steuer bildet — und nicht weil er produziert; dies ist der Steuergewalt gleichgiltig. Von der indirekten Steuer nun wird der die Objekte derselben erzeugende Wirtschafter getroffen, weil er produziert; hier ist es der Steuergewalt wieder gleichgiltig, ob er Einkommen bezieht oder nicht. Es giebt keine indirekte Steuer ohne Produktion bezw. Zumarktebringung des steuerpflichtigen Gutes und ohne Zahlung der indirekten Steuer giebt es keine Produktion der besagten Güter. Die Produktion für den Tauschverkehr ist Voraussetzung der indirekten Steuer und die indirekte Steuer wird zur Voraussetzung der Produktion für den Verkehr. Die indirekte Steuer gehört zu dem Aufwande, den der Wirtschafter machen muss, um das bestimmte Güterquantum zu Markte zu bringen, d. i. sie gehört zu den notwendigen Produktionskosten. Die indirekte Steuer*) ist keine Einkommensteueuer.

Das ist der tiefgreifende, prinzipielle Unterschied zwischen der auf das Einkommen basierten direkten und der indirekten Steuer, den die Propheten der natürlichen

*) Wir sprechen, wie eingangs ausdrücklich hervorgehoben und zur Vermeidung von Missverständnissen widerholt wird, von der indirekten Steuer nach ihrer ersten Auflage, von der noch auf dem vorschiessenden Wirtschafter lastenden indirekten Steuer.

Abwälzbarkeit und der notwendigen Abwälzung aller Steuern gar nicht ahnen können, und daher nur ganz unbegreiflicher und inkosequenter Weise überhaupt noch von direkten und indirekten Steuern sprechen. CANARD und J. G. HOFFMANN, aber noch entschiedener PRITTWITZ, wagten es allein konsequent zu sein. Der indirekten Steuer sehr nahe stehen in der Hinsicht viele Gebühren und aus dieser — sonst aber aus keiner Rücksicht ist es nicht ganz sinnlos, Gebühren dieser Art zu den indirekten Steuern zu rechnen.

Die indirekte Steuer bewirkt eine allgemeine Erhöhung der Produktionskosten für die steuerpflichtigen Güter; sie führt ebenso sicher und notwendig zu einer Erhöhung der Preise, d. i. zur Fortwälzung, als überhaupt der Satz, dass die Produktionskosten für die Preise massgebend sind, giltig und wirksam wird; wir verweisen hinsichtlich dieses Satzes auf die eingehenden Untersuchungen HELDS. Was also bei der gleichmässigen Einkommensteuer überhaupt nicht erreicht werden kann, bei der ungleichmässigen nur auf Umwegen herbeigeführt wird, das tritt als die von Steuergewalt und Steuerzahler unmittelbar gewollte Wirkung der indirekten Steuer ein, das entpricht der Natur derselben und ist eine Folge — nicht etwa des abstrakten Wollens der Steuergewalt, sondern der besonderen, charakteristischen Art der Auflage und Einrichtung der indirekten Steuer.

Die als Produktionskostenbestandteil empfundene Steuer, welche sich an die Höhe des Einkommens der sie entrichtenden Steuerzahler gar nicht kehrt, muss bei dem Durchschnitte der Wirtschafter zu Preiserhöhungen führen*). Das kon-

*) Vgl. die ausgezeichnete Abhandlung von ET. LASPEYRES: „Statistische Untersuchungen über den Einfluss einer Steueraufhebung auf die Preise der bisher besteuerten Produkte.“ Wiener statist. Monatschrift

sumierende Publikum antwortet darauf, soweit es kann und soweit es will, mit einer Einschränkung der Nachfrage, die im geraden Verhältnisse zu dieser notwendigen Preiserhöhung bezw. zur Höhe der neueingeführten oder zur Erhöhung der bestehenden indirekten Steuer stehen wird. Jene Wirtschafter, die schon bei dem vor der Steuer erzielten Absatze an der Grenze zwischen Sein und Nichtsein standen, werden bankrott und verlassen die Produktion. Andere halten an den vollerhöhten Preisen fest und fristen bei dem verringerten Absatze in Erwartung besserer Tage ein mehr oder weniger kümmerliches Dasein. Wieder andere erblicken vielleicht ihren Vorteil darin, nur einen Teil der Steuer dem Preise zuzuschlagen, um den bisherigen Absatz zu erhalten; durch das Tragen eines Teiles der Steuer bringen sie Opfer und arbeiten mit Verlust, um schwächere Konkurrenten, welche ohne volle Abwälzung nicht bestehen können, auch des noch verbliebenen Absatzes zu berauben; zu diesen Opfern befähigt sie vielleicht ein hohes Einkommen, das sie aus ihrer prioritätisch situierten Produktion beziehen, oder vielleicht die besonders dem Grossbetriebe offenstehende Möglichkeit, durch technische Verbesserungen der Produktion die durch die Steuerzahlung bewirkte Erhöhung der Kosten zum Teile zu paralysieren. So gelangen sie mit der Zeit zu einer monopolistischen Beherrschung des Marktes, welche sie dann in die Lage setzen kann, den früher aus strate-

---

III. Jahrg. Heft XI und XII. In betreff der Überwälzung der (neuen deutschen) Zölle auf die inländischen Konsumenten waren wir gerade im Begriffe uns auf die Angaben der Frankfurter Zeitung vom 4. April 1881 zu berufen, als uns der seine negative These gründlich beweisende Artikel von J. CONRAD: der deutsche Getreidezoll und der Getreidepreis (HILDEBRAND-CONRADS Jahrbücher, N. F. III. Bd. 1881, S. 269 ff.) zukam und das Vertrauen zu den besagten Angaben zerstörte.

gischen Gründen unterlassenen Preiszuschlag nachzuholen. — Auf diese oder jene oder auf andere Weise schrumpft das Angebot zusammen, bis es auf das gesunkene Niveau der Nachfrage gelangt und gerade die nach der Preiserhöhung, d. i. nach der bewirkten Fortwälzung noch zahlungsfähig gebliebene Nachfrage befriedigt.

Es fragt sich nun noch, ob die in weiterer Folge der indirekten Steuer auftretenden Entwertungen der zur Erzeugung der steuerpflichtigen Güter bestimmten fixen Kapitale zu den Überwälzungen und zwar zu jener Kategorie gehören, welche wir als Amortisation der Steuer (Rückwälzung) bezeichnet haben? Wir beantworten die Frage in Übereinstimmung mit der hievon oben bereits gethanen Erwähnung verneinend, indem wir daran erinnern, dass die die Entwertungen (Amortisationen) veranlassende direkte Steuer eine Schmälerung des fertigen Einkommens ist, während die zu Entwertungen führende indirekte Steuer eine steuerliche Erhöhung der Produktionskosten bildet. Die Steueramortisation erfolgt wegen des unveränderten Absatzes, während die die indirekten Steuern begleitenden Kapitalentwertungen gerade eine Folge der veränderten Absatzverhältnisse sind, mit anderen Worten: die Entwertung ist bei der indirekten Steuer eine Folge der durchgeführten Fortwälzung, die Entwertung (Amortisation) bei der direkten Steuer eine Folge der unmöglichen Fortwälzung der Steuerlast. Die direkte Steuer, und zwar die Steuerüberlastung, ist daher der ausschliessliche materielle und auch formell hervortretende Grund der Entwertung der betreffenden Einkommensquellen; die Steuer tritt da direkt in den Kalkül der die Bewertung vornehmenden Wirtschafter. Dagegen liegt bei der Entwertung der zur Erzeugung von Objekten der indirekten Steuern bestimmten Kapitalanlagen der zunächst entschei-

dende Grund in dem verringerten Absatze, welcher seinerseits die Folge der durchgeführten Abwälzung ist, und diese erst ist die unmittelbare Wirkung der Besteuerung. Die indirekte Steuer besitzt in der Buchhaltung des ursprünglichen, sowie in der des folgenden Eigentümers der Erwerbsanlage dieselbe Stellung und Bedeutung, was bei der amortisierten direkten Steuer, wie oben dargelegt, durchaus nicht der Fall ist. Es ergiebt sich ferner für den neuen Erwerber die Leichtigkeit der Kalkulation der effektiven Entwertung bezw. des gegenwärtigen Wertes der betreffenden Anlagekapitale bei der Überlastung durch direkte Steuern, zugleich aber die Schwierigkeit dieser Berechnung bei den der Erzeugung von Objekten der indirekten Steuer dienenden Kapitalanlagen, wo sie nicht den bekannten Betrag der Steuer, sondern den unbekannten erreichbaren Absatz zum Gegenstande hat. Die Möglichkeit des in geringerem Schätzungspreise oder Kaufschillinge zum Ausdrucke gelangenden praktischen Aufretens der Entwertung aus Anlass der direkten Steuer dauert insolange an, als die Besteuerung des Einkommens in ihrem ursprünglichen Ausmasse aufrecht erhalten bleibt; dies ist bei den der indirekten Steuer möglicherweise folgenden Entwertungen nicht der Fall; ihre Möglichkeit hört trotz des unveränderten Bestandes der indirekten Steuer auf, sobald zum Beispiel infolge des wachsenden Wohlstandes die Zahlungsfähigkeit der Konsumenten und mit ihr der Absatz der betreffenden Steuerobjekte zunimmt. Der Grund davon liegt eben darin, das die Steuer nur eine, und zwar entfernte Ursache der Entwertung bildet, neben welcher noch andere veränderliche ursächliche Glieder liegen, darunter vor allem die unmittelbar wirkende Beschaffenheit der Absatzverhältnisse, welche vielen andersgearteten Einflüssen unterliegt.

Wir nehmen keinen Anstand, die möglichen Entwertungen der zur Erzeugung von Objekten der indirekten Steuern bestimmten Kapitalanlagen zu den Wirkungen der Besteuerung zu zählen; sie treffen den Eigentümer dieser Anlagen gewiss als eine ungerechtfertigte Last. Allein den Überwälzungen vermögen wir sie ebensowenig beizuzählen, als wir das aus dem Unterbleiben der Überwälzung resultierende Tragen der auf die einzelnen Güter entfallenden Steuerquote durch den zahlungspflichtigen Produzenten als den Erfolg einer Überwälzung ansehen können, welche den die Steuer glücklich von sich abwehrenten Destinataren gelingen soll (vgl. dagegen SCHÄFFLE). Die Wirkungen der Steuern sind eben vielerlei, aber nicht alle sind Überwälzung.

4. SCHLUSS.

In den folgenden allgemeinen Beobachtungen mögen unsere Untersuchungen eine abschliessende Ergänzung finden.

Je durchgreifender die Steuer in der Weise eingerichtet wird, dass das wirkliche Einkommen der Staatsbürger nicht allein die Quelle, sondern auch die Bemessungsgrundlage der Steuer bildet, desto leichter wird es, die ernstlich gewollte Gleichmässigkeit der Besteuerung zu erzielen, mag man diese nun in der Proportionalität oder in der Progressivität erblicken. Je mehr sich nun die Belastung der Kontribuenten durch die direkten, eventuell durch die auf den zu treffenden Destinatar fortgewälzten indirekten Steuern der Gleichmässigkeit nähert, desto mehr Garantieen giebt es dafür, dass die Steuern wirklich von denen dauernd getragen werden, von welchen getragen zu werden sie bestimmt sind, desto sicherer wird die Überwälzung derselben ausgeschlossen. Eine direkte Steuer, deren Abwälzung dem

Kontribuenten möglich wird, ist ganz gewiss nach den obengenannten Richtungen hin verfehlt, gleichwie eine indirekte Steuer verfehlt ist, welche trotz der entgegenstehenden Absicht der Steuergewalt*) nicht zur Ganze überwälzt wird und eine steuerliche Bedrückung der sie entrichtenden Produzenten herbeiführt. Auf dem Wege der direkten Besteuerung wird die Steuergewalt ihr Ziel, das Einkommen jedes Staatsbürgers annähernd gleich zu belasten und zugleich die gewünschten Erträge zu erlangen (Gerechtigkeitsprinzip, finanzpolitisches Prinzip der Besteuerung), viel leichter und sicherer erreichen, als auf dem Wege der indirekten Besteuerung. Das erklärt schon der immer gefahrvolle Pfad der Überwälzung, den die letztere zu wandeln hat. Allein es kommt bei der indirekten Steuer ein Weiteres in Betracht: vorerst ihre Wirkung als Einkommensbesteuerung bei vorausgesetzter voller Überwälzung und daneben zweitens ihre technische Einrichtung als wirkliche indirekte Steuer, d. i. ihre Abwälzbarkeit und ihr ausschliesslich von den Destinataren zu empfindender Druck. Nach beiden diesen Momenten zugleich sollte sich ihre Höhe und die Wahl der Steuerobjekte richten. Allein die Berücksichtigung des einen gestaltet sich nur zu häufig zur Ausserachtlassung des anderen; je mehr die Steuer eintragen soll, je mehr sie sich auf Gegenstände des allgemeinen notwendigen Verkehres konzentriert, desto eher wird sie, was sie zunächst

*) Ist diese Absicht nicht vorhanden, dann ist der Zweck der indirekten Steuer ein anderer als ein finanzieller und wird wohl am besten erreicht, wenn die Steuer gar nicht zur Zahlung kommt; J. G. HOFFMANN, S. 74/75, dann 84 ff.; so Prohibitiv- und Schutzzölle u. a.; über die Branntweinsteuer, soweit sie hier in Betracht kommen kann, vgl. KAIZL, zur Literatur des Alkoholismus in HILDEBRAND-CONRADS Jahrbüchern, N. F. III. Bd. 1881. S. 50 ff.

sein soll: indirekte Steuer, aber desto ungerechter. ungleichmässiger wird sie als Einkommensteuer, die sie eigentlich und schliesslich sein soll; je mehr sie sich dagegen auf Gegenstände von Bedürfnissen zweiten und dritten Grades erstreckt und der Selbstregulierung der Besteuerung durch den einzelnen nach Massgabe des Einkommens Platz gönnt, um so dem Prinzipe der gerechten Einkommenbesteuerung zu entsprechen, desto geringer und unsicherer drohen ihre Erträge zu werden, desto eher gestaltet sie sich aber zugleich zur ungerechten Bedrückung der vorschiessenden Produzenten. Das ist der Widerstreit der steuerpolitischen Prinzipien in der indirekten Steuer. Bei alledem sehen wir von den möglichen sozialpolitisch bedenklichen Folgen der indirekten Steuer, die wir oben nur im Vorübergehen angedeutet, ganz ab. Das möge jenen, welche „den Vogelstellern der indirekten Steuern auf die Leimrute gehen" ein weiterer Beweggrund sein, die direkten Steuern minder geringschätzig anzusehen.

Dieser Widerstreit ist bei der direkten Einkommenbesteuerung unschwer zu vermeiden. Auch die sozialpolitischen Momente finden leichter wirksame Beachtung; nur nebenbei sei bei diesem Anlasse bemerkt, dass die der ethisch-organischen Staatsauffassung und dem ihr entsprechenden Prinzipe der Einkommenbesteuerung an sich fremde Steuerfreiheit des Existenzminimums als zugestandenes Postulat von der Überwälzung nach der obenentwickelten Auffassung ebenso unangefochten bleibt, wie die Progressivität der Steuer; dementgegen legt sie gegen die Richtigkeit nicht allein der Ricardo-Canard'schen, sondern auch der Thiers-Stein'schen Überwälzungstheorie das lauteste Zeugnis ab. — In welcher Form die gleichmässige Besteuerung des Einkommens zur Wirklichkeit wird, ist für

die Frage der Abwälzung von geringerer Bedeutung; dass Ertragssteuern in einem Systeme der Einkommenbesteuerung Platz finden können, sei hier bloss angedeutet (SCHMOLLER, WAGNER, SCHÄFFLE). Nur darauf möchten wir nochmals hinweisen, dass eine starre, ausschliessliche Ertragsteuer schon an und für sich die Bedingungen der Abwälzung setzt, indem sie mit ihren fixen Steuersätzen Einkünften, welche von Wirtschaft zu Wirtschaft und von Jahr zu Jahr wechseln, entgegentritt, und so die Ungleichmässigkeit nicht allein zu einer stetigen, sondern überdies zu einer in dieser Stetigkeit dem Grade nach veränderlichen macht. Das hat SCHÄFFLE unter Bedachtnahme auf die meisten in Österreich und Deutschland dermalen bestehenden Ertragsteuern vollauf dargethan.

Hiemit ist der letzte Teil unserer Untersuchungen geschlossen. Es war uns in demselben darum zu thun, die Überwälzung im Lichte der Einkommenbesteuerung zu besehen und zu ermitteln, wie es sich mit der Überwälzung von Steuern, welche nach dem Einkommen und aus dem Einkommen zu zahlen sind, verhält. Darum konzentrierte sich unsere Aufmerksamkeit auf die nichtgewollte Abwälzung; die Überwälzung der indirekten Steuern seitens der vorschiessenden Zahler hatte nur zum Beweise durch den Gegensatz zu dienen. Wir sind zu dem Ergebnisse gelangt, dass die Überwälzung der erstbesagten Steuern nur soweit statthat, als durch dieselben gleiche Einkommen ungleichmässig belastet werden. Aus diesem Umstande, dass die Überwälzung nur bei vorhandener Ungleichmässiskeit der Steuern eintreten kann, folgt keineswegs die Wahrheit des oft behaupteten Satzes, dass die Überwälzung nur zur Ausgleichung der ungleichmässigen Steuerlast, d. i. zur Verteilung der Steuerüberlast auf die ursprünglich minder Be-

steuerten führen kann; die Alternative: abwälzen und ausgleichen oder nicht abwälzen und nicht ausgleichen ist unrichtig. Wenn aber auch die Überwälzung nicht notwendig und nicht immer eine gleichmässige Verteilung der Überlast auf die minderbesteuerten Kontribuenten im Sinne einer gerechten Entlastung der Überlasteten herbeiführt, so hat sie doch immer die Tendenz, die Steuern für die Zukunft in ein gleichmässiges Grössenverhältnis zu den Einkommen zu bringen; der Unterbau, auf dem dieses künftige Ebenmass zu ruhen kommt, kann freilich aus mechanischer Gleichmacherei durch ungerechte Einkommen- bezw. Kapitalentziehung hervorgegangen sein.

Durch die Ungleichmässigkeit der Besteuerung ist die Überwälzung bloss als möglich gesetzt. Damit die Möglichkeit zur Wirklichkeit werde, dazu bedarf es vor allem, dass die Ungleichmässigkeit zum Bewusstsein der überlasteten Wirtschafter gelange, dazu bedarf es, dass ein Teil derselben sodann auf Grund strengster wirtschaftlicher Berechnung und genauer Kenntnis eigener und fremder Produktions- und Absatzverhältnisse die Mittel und Wege, welche zu dem Umtausche der überlasteten Einkommen gegen andere führen, erkenne, zugleich aber auch jene Hindernisse überwältigen könne und überwältigen wolle, welche Wirtschaftlichkeit und Gewöhnung dem zu diesem Ziele führenden Verhalten entgegensetzen; dazu bedarf es, dass dem anderen Teile der Wirtschafter die Macht verbleibe, das leergewordene Erwerbsgebiet, die erlangte günstige Stellung wider den Andrang der Konkurrenz, insbesondere der Ausländer und der Amortisanten zu behaupten, um endlich zu der ersehnten Überwälzung zu gelangen. So ist der Weg von der begrifflichen Möglichkeit zur wirklichen Durchführung der Überwälzung weit und unsicher und unbe-

rechenbar; und wenn man weiter in Betracht zieht, wie klein im Vergleiche zu der ihm von der älteren Theorie zuschriebenen Ausdehnung der Spielraum erscheint, welcher der Verdichtung der Steuern zu Reallasten (Amortisation) gegeben ist, und in welchem Wirkungsverhältnisse diese Amortisation zur Fortwälzung steht: so kann man sich der Überzeugung nicht verschliessen, dass die Steuerpolitik in der nichtgewollten Überwälzung nicht den ewigen, nimmer rastenden, unbezwinglichen Erbfeind, sondern einen selbstgeschaffenen und selbsterhaltenen Widersacher besitzt, welcher immer seltener, immer machtloser und immer weniger beachtenswert wird, je mehr es dem Prinzipe der Einkommenbesteuerung gelingt, seine in der Theorie nunmehr feststehende Herrschaft auch auf die Praxis auszudehnen.

LITERATUR.

Zur Verminderung der Last der Anmerkungen werden die benutzten Schriften, soweit sie im Kontexte ausdrücklich bezogen werden, mit dem Datum der ersten Auflage nachstehend angeführt.

ADAM SMITH, An inquiry into the nature and causes of the wealth of nations. 1776.

DAVID RICARDO, Principles of political economy and taxation. 1817.

J. R. MAC CULLOCH, Principles of political economy. 1825.

— — Treatise on the principles and practical influence of taxation. 1845.

JOHN STUART MILL, Principles of political economy. 1848.

N. F. CANARD, Principes d' économie politique. 1801.

J B. SAY, Traité d'économie politique. 1802.

— — Anmerkungen zu der im voranstehenden benutzten Übersetzung RICARDOS vom J. 1819.

J. C. L. SIMONDE DE SISMONDI, De la richesse commerciale ou principes d' économie politique. 1803.

— — Nouveaux principes d' économie politique. 1819.

AD. THIERS, de la propriété. 1849.

H. BAUDRILLART, Manuel de l' économie politique. 1857.

ESQIROU DE PARIEU, Traité des impôts. 1862.

JOSEPH GARNIER, Traité des finances. 1862.

GUSTAVE DU PUYNODE, De la monnaie, du crédit et de l' impôt. 1863. (2. Aufl.)

PAUL LEROY-BEAULIEU, Traité de la science des finances. 1877.

C. KRÖNCKE, Das Steuerwesen nach seiner Natur und seinen Wirkungen untersucht. 1804.

— — Grundsätze der gerechten Besteuerung. 1819.

J. GRAF VON SODEN, National-Ökonomie, Bd. III. 1808.

LUDWIG HEINRICH VON JAKOB, die Staatsfinanzwissenschaft. 1821.

J. F. E. LOTZ, Handbuch der Staatswirtschaftslehre. III. Bd. 1822.

F. C. FULDA, Handbuch der Finanzwissenschaft. 1827.
C. A. FH. VON MALCHUS, Handbuch der Finanzwissenschaft und der Finanzverwaltung. 1830.
F. B. W. HERMANN, Staatswirtschaftliche Untersuchungen. 1832.
K. MURHARD, Theorie und Politik der Besteuerung. 1834.
KARL HEINRICH RAU, Grundsätze der Finanzwissenschaft. 1832. 1837.
J. G. HOFFMANN, Die Lehre von den Steuern. 1840.
MORITZ VON PRITTWITZ, Theorie der Steuern und Zölle. 1842.
HELFERICH, Über die Einführung einer Kapitalsteuer in Baden, Tüb. Ztschft. f. d. ges. St.-Wiss. 1846. S. 291 ff.
HEINRICH LUDWIG BIERSACK, Über die Besteuerung, ihre Grundsätze und ihre Ausführung. 1850.
M. WIRTH, Grundzüge der National-Ökonomie, II. Bd. 1859.
UMPFENBACH, Lehrbuch der Finanzwissenschaft. 1859. 1860.
LORENZ STEIN, Lehrbuch der Finanzwissenschaft. 1860.
ALBERT E. F. SCHÄFFLE, Mensch und Gut in der Volkswirtschaft oder der ethisch-anthropologische und der chrematistische Standpunkt in der Nationalökonomie mit besonderer Rücksicht auf die Grundprinzipien der Steuerlehre. Deutsche Vierteljahrschrift. 1861. 4. Heft. S. 232 g.
KARL FH. VON HOCK, Die öffentlichen Abgaben und Schulden. 1863.
FERDINAND LASSALLE, Die indirekten Steuern und die Lage der arbeitenden Klassen. 1863.
GUSTAV SCHMOLLER, Die Lehre vom Einkommen in ihrem Zusammenhange mit den Grundprinzipien der Steuerlehre. Tüb. Zft. f. d. ges. St.-Wiss. 1863. S. 1 ff.
CARL JULIUS BERGIUS, Grundsätze der Finanzwissenschaft. 1865.
JOHN PRINCE-SMITH, Über die Abwälzung. 1866. (Ges. Schriften, Bd. I. S. 43 ff.)
EDUARD PFEIFFER, Die Staatseinnahmen, Geschichte, Kritik und Statistik derselben. 1866.
H. EISENHART, Die Kunst der Besteuerung. 1868.
ADOLF HELD, Zur Lehre von der Überwälzung der Steuern, Tüb. Zft. f. d. ges. St.-Wiss. 1868. S. 421 ff.
— — Die Einkommensteuer. 1872.
ADOLF WAGNER, Finanzwissenschaft. 2. Teil. 1880.
ALBERT E. F. SCHÄFFLE, Die Grundsätze der Steuerpolitik. 1880.



Pierer'sche Hofbuchdruckerei. Stephan Geibel & Co. in Altenburg.



